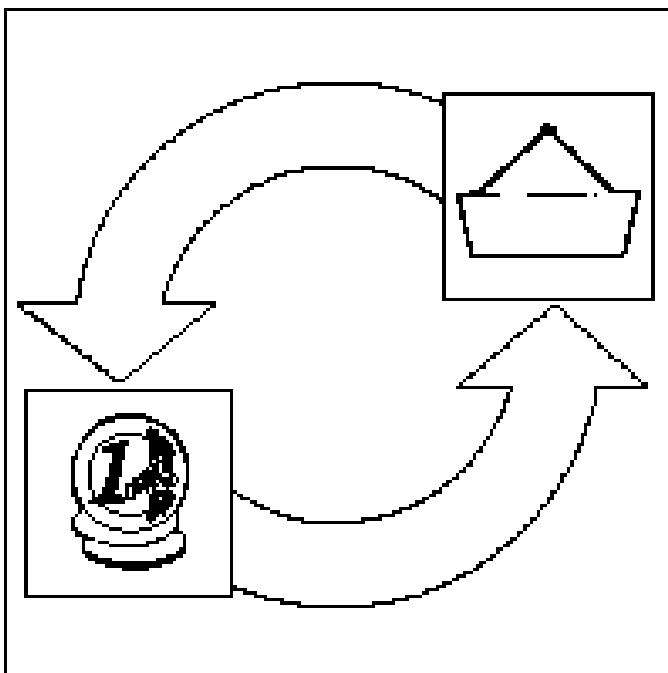


Methoden und Verfahren

VOLKS- WIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN

Einkommensrechnungen



Überblick über die
Methoden und
Grundlagen
in der Bundesrepublik
Deutschland

2001

Herausgeber: Statistisches Bundesamt

Herausgeber und Vertriebsstelle:

Statistisches Bundesamt, Gruppe III B, 65180 Wiesbaden



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe III B, Telefon: 06 11 / 75 2529, Fax: 06 11 / 75 3952 oder E-Mail: hartmut.essig@destatis.de

Erscheinungsfolge: einmalig

Erschienen im Oktober 2001

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: <http://www.destatis.de>

oder bei unserem Informationsservice

65180 Wiesbaden

- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- E-Mail: info@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2001

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhalt

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen	5
Abkürzungen	6
I Darstellung der Einkommen	7
1 Vorbemerkung	7
2 Gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen	7
2.1 Brutto- und Nettonationaleinkommen, Volkseinkommen	7
2.2 Einkommensgrößen nach dem Inlands- und Inländerkonzept	8
3 Einkommensentstehung	10
3.1 Nettowertschöpfung	10
3.2 Arbeitnehmerentgelt als Teil der Nettowertschöpfung	12
3.3 Nettowertschöpfung und unterstellte Bankgebühr	13
4 Primäre Einkommensverteilung	14
4.1 Überblick	14
4.2 Arbeitnehmerentgelt sowie Bruttolöhne und –gehälter	14
4.3 Vermögenseinkommen	15
4.4 Unternehmensgewinn und Unternehmenseinkommen	16
5 Einkommensumverteilung	17
5.1 Einkommenstransfers	17
5.2 Nettoeinkommensgrößen	18
6 Einkommensverwendung	20
II Datenquellen und Berechnungsmethoden der Einkommenstransaktionen	23
1 Einkommensentstehung	23
Sonstige Produktionsabgaben (D.29)	23
Sonstige Subventionen (D.39)	25
Arbeitnehmerentgelt (D.1) [Inlandsabgrenzung]	25
Bruttolöhne und -gehälter (D.11)	25
Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121)	31
Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122)	31

2 (Primäre) Einkommensverteilung	32
Produktionsabgaben (D.2)	32
Subventionen (D.3)	33
Arbeitnehmerentgelt (D.1) [Inländerabgrenzung]	33
Vermögenseinkommen (D.4)	33
Zinsen (D.41)	33
Ausschüttungen und Gewinnentnahmen (D.42)	38
Ausschüttungen (D.421)	38
Gewinnentnahmen (D.422)	39
Reinvestierte Gewinne aus / an übrige(r) Welt (D.43)	39
Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44)	40
Pachteinkommen (D.45)	41
3 Einkommensumverteilung	41
Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)	41
Sozialbeiträge (D.61)	42
Monetäre Sozialleistungen (D.62)	47
Soziale Sachtransfers (D.63)	51
Sonstige laufende Transfers (D.7)	56
Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71)	56
Schadenversicherungsleistungen (D.72)	56
Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73)	57
Laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74)	57
Übrige laufende Transfers (D.75)	57
4 Einkommensverwendung	58
Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)	58
5 Exkurs: Einkommens-, Produktions- und Ausgabenansatz für die Berechnung des Bruttonationaleinkommens	60
III Sektorkonten 1995	65
IV Klassifikation der Einkommenstransaktionen	71
V Glossar: Einkommensbegriffe der VGR	73

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen

Übersicht 1: Gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen 1995	8
Übersicht 2: Gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen in unterschiedlichen Abgrenzungen	9
Übersicht 3: Rechenbereiche und Datenquellen für die laufende Ermittlung der Bruttolöhne und –gehälter	28
Übersicht 4: Sozialschutzsysteme	53
Übersicht 5: Sozialbeiträge	54
Übersicht 6: Soziale Leistungen	55
Übersicht 7: Drei-Seiten-Rechnung des BIP	64
Tabelle 1: Einkommenskreislauf der VGR 1995	11
Tabelle 2: Soziale Sachtransfers, Verfügbares Einkommen, Konsum und Sparen nach dem Ausgaben- und Verbrauchskonzept 1995	21
Tabelle 3: Produktions- und Importabgaben 1995	24
Tabelle 4: Subventionen 1995	26
Tabelle 5: Zinsmatrix 1995	34
Tabelle 6: Sozialbeiträge 1995	46
Tabelle 7: Soziale Leistungen 1995	49

Abkürzungen

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
BaFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BBk	Deutsche Bundesbank
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BML	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BNE	Bruttonationaleinkommen
BSP	Bruttosozialprodukt
bzw.	beziehungsweise
COFOG	Classification of functions of government
D	Bundesrepublik Deutschland
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.d.R.	in der Regel
i.w.S.	im weiteren Sinne
Kfz	Kraftfahrzeuge
KG	Kommanditgesellschaft
KI	Kreditinstitute
NIP	Nettoinlandsprodukt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Priv. Org.o.E.	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
sog.	sogenannte
u.	und
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliche(s)
usw.	und so weiter
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
z.B.	zum Beispiel

I Darstellung der Einkommen

1 Vorbemerkung

Ende April 1999 veröffentlichte das Statistische Bundesamt erstmals Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)¹. Im April- und Juni-Heft 1999 von Wirtschaft und Statistik erschienen ausführliche Berichte² über die neuen Konzepte und Methoden wie auch über die revidierten Ergebnisse. In der vorliegenden Beschreibung der Einkommensrechnung wird auf die vor dem Übergang auf das ESVG 1995 in Deutschland angewandte Methodik nur noch bei einigen wichtigen Punkten eingegangen. Für die Einkommensrechnung bedeutsame Änderungen sind:

- Im Sektor Private Haushalte werden Selbständigeneinkommen und Betriebsüberschüsse nachgewiesen.
- Beim Staat und bei den Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erscheint Marktproduktion mit negativen oder positiven Betriebsüberschüssen.
- Die Nettoproduktionsabgaben (Produktionsabgaben abzüglich Subventionen) an den Staat wechseln von den Transfers zu den Primäreinkommen.
- Ein Teil der EU-Eigenmittel (Mehrwertsteueranteil, Zölle, Abschöpfungen und Währungsausgleiche, nicht jedoch die sogenannten BSP-Eigenmittel) abzüglich Subventionen der EU zählt zu den Primäreinkommen an die übrige Welt.

2 Gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen

2.1 Brutto- und Nettonationaleinkommen, Volkseinkommen

Das Bruttonationaleinkommen (BNE) gilt üblicherweise als die umfassendste Größe für die Einkommen der Inländer. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) enthält als Summe aus der Wertschöpfung aller Wirtschaftseinheiten (= entstandene Einkommen) und den Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen zwar ebenfalls Einkommenselemente, doch tritt bei diesem Aggregat „verwendungsseitig“ die Güter- und nicht die Einkommenseite des Wirtschaftsgeschehens stärker in den Vordergrund. Da die gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen nicht zu den Einkommensgrößen zählen, bietet das Nettonationaleinkommen (NNE), das identisch mit den Primäreinkommen der Volkswirtschaft ist, ein aussagefähigeres Einkommensmaß (*Übersicht 1*). Die vom Staat empfangenen Produktionsabgaben abzüglich der vom Staat geleisteten Subventionen (Nettoproduktionsabgaben) sind - abweichend von der früheren Zuordnung - Bestandteil der staatlichen und gesamtwirtschaftlichen Primäreinkommen. Zieht man diese Primäreinkommen des Staates von der Gesamtgröße ab, so erhält man die (verteilten) Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die in der deutschen VGR-Tradition als Volkseinkommen bezeichnet werden.

Das Volkseinkommen setzt sich aus dem von Inländern empfangenen Arbeitnehmerentgelt sowie den Unternehmens- und Vermögenseinkommen der Inländer zusammen.

¹ Pressemitteilung vom 28. April 1999 sowie Fachserie 18 Reihe S.20 „Revidierte Ergebnisse der Inlandsproduktsberechnung“

² Wirtschaft und Statistik 4 / 1999: Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - Anlaß, Konzeptänderungen und neue Begriffe. - Wirtschaft und Statistik 6 / 1999: Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1991 bis 1998.

Wie *Übersicht 1* weiter zeigt, ergibt sich das Arbeitnehmerentgelt der Inländer aus dem im Inland entstandenen Arbeitnehmerentgelt, abzüglich dem an die übrige Welt geleisteten, zuzüglich dem von dort empfangenen Entgelt. Zur Berechnung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen der Inländer sind vom entstandenen Betriebsüberschuß und Selbständigeneinkommen die an die übrige Welt geleisteten Vermögenseinkommen abzusetzen und die von dort empfangenen Vermögenseinkommen hinzuzufügen.

Übersicht 1

Gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen 1995

Mrd. DM¹⁾

Primäreinkommen (Nettonationaleinkommen)		2 983,28	
326,00	Nettoproduktionsabgaben ²⁾ an den Staat		
Volkseinkommen (Erwerbs- und Vermögenseinkommen)		2 657,28	
Arbeitnehmerentgelt der Inländer 1 948,48		U+V.einkommen der Inländer ³⁾ 708,80	
aus der übrigen Welt 6,74		aus der übrigen Welt 117,64	
Entstandenes Arbeitnehmerentgelt 1 949,90		BÜ / Selb.einkommen ⁴⁾ 704,63	
8,16	Erwerbs- und Vermögenseinkommen an die übrige Welt		113,47

¹⁾ Die Darstellung kann nur den Rechenzusammenhang, nicht die Größenrelationen der Beträge wiedergeben.

²⁾ Produktionsabgaben abzüglich Subventionen. -

³⁾ Unternehmens- und Vermögenseinkommen. -

⁴⁾ Betriebsüberschuß / Selbständigeneinkommen

Das Bruttonationaleinkommen kann nicht nur aus den verschiedenen Einkommensaggregaten, sondern auch aus dem Bruttoinlandsprodukt abgeleitet werden, indem die per Saldo an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen vom BIP abgezogen werden. Zu diesen zählen nicht nur die Erwerbs- und Vermögenseinkommen, sondern auch die an die übrige Welt, d.h. an die Europäische Union (EU) geleisteten Produktions- und Importabgaben abzüglich der von dort empfangenen Subventionen.

2.2 Einkommensgrößen nach dem Inlands- und Inländerkonzept

Übersicht 2 zeigt die Zusammenhänge zwischen dem Inlands- und dem Inländerkonzept sowie zwischen dem Faktorkosten-, dem Herstellungspreis- und dem Marktpreiskonzept. Da der Produktionswert zu Herstellungspreisen zu bewerten ist, sind definitionsgemäß die Gütersubventionen, nicht hingegen die Gütersteuern (vor allem Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern) in seinem Wertansatz enthalten. Dementsprechend kann auch die aus dem Produktionswert abgeleitete Wertschöpfung (brutto oder netto nach Abzug der Abschreibungen) nur zu Herstellungspreisen oder Faktorkosten erscheinen. Den Unterschied zwischen Herstellungspreis- und Faktorkostenansatz bilden die von den Produ-

zenten geleisteten sonstigen Produktionsabgaben (vor allem die Gewerbesteuer in ihrer alten Form und die Grundsteuern) abzüglich der empfangenen sonstigen Subventionen (z.B. Lohnsubventionen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Gegensatz zu Output bezogenen Gütersubventionen). Addiert man die in *Übersicht 2* an erster Stelle aufgeführte Nettowertschöpfung zu Faktorkosten über alle Wirtschaftsbereiche hinweg, so erhält man das Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten. Werden des weiteren die per saldo von der übrigen Welt empfangenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen hinzugefügt, so ergibt sich das Volkseinkommen, das den von Inländern insgesamt empfangenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen entspricht.

Übersicht 2

Gesamtwirtschaftliche Einkommensgrößen in unterschiedlichen Abgrenzungen

(Inlands-, Inländer-, Faktorkosten-, Herstellungspreis- und Marktpreiskonzept)
1995 / Mrd. DM

Inlandskonzept		Einkommen aus der übrigen Welt (Saldo)	Inländerkonzept	
Wirtschaftsbereiche	Gesamtwirtschaft			
Arbeitnehmerentgelt 1.949,90	Arbeitnehmerentgelt	-1,42	Arbeitnehmerentgelt 1.948,48	
+ Nettobetriebsüberschuß, Selbständigeneinkommen 704,63	Vermögenseinkommen	4,17	+ Unternehmens- und Vermögenseinkommen 708,80	
= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten 2.654,53	= Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten 2.654,53	2,75	= Volkseinkommen (Erwerbs- und Vermögenseinkommen) 2.657,28	
+ Sonst. Produktionsabgaben 64,96	+ Sonst. Produktionsabg. 64,96		+ Sonst. Produktionsabg. 64,96	
- Sonstige Subventionen 64,08	- Sonstige Subventionen 64,08	2,15	- Sonstige Subv. Staat 61,93	
= Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen 2.655,41	+ Gütersteuern 368,69	-32,90	+ Gütersteuer Staat 335,79	
	- Gütersubventionen 22,25	9,43	- Gütersubvent. Staat 12,82	
	= Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen 3.001,85	-18,57	= Primäreinkommen (Nettonationaleinkommen) 2.983,28	
+ Abschreibungen 521,15	+ Abschreibungen 521,15		+ Abschreibungen 521,15	
= Bruttowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) 3.176,56	= Bruttoinlandsprodukt 3.523,00	-18,57	= Bruttonationaleinkommen 3.504,43	

Erhöht man die Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen um die an den Staat und an die EU abgeführten Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen, so ergibt sich das Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Das Nettonationaleinkommen (= Primäreinkommen) läßt sich auf verschiedene Weise errechnen. Entweder man geht vom Nettoinlandspro-

dukt zu Marktpreisen aus und zieht die per Saldo an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen, die auch die Gütersteuern an die übrige Welt abzüglich der von dort kommenden Subventionen enthalten, ab oder man fügt dem Volkseinkommen die Netto-Produktionsabgaben an den Staat hinzu.

Tabelle 1 zeigt die vier Teilbereiche des Einkommenskreislaufs der VGR, der mit der Einkommensentstehung beginnt und die Verteilung der Primäreinkommen, die Umverteilung über geleistete und empfangene Transfereinkommen sowie die Verwendung der (verfügbaren) Einkommen einschließt. Die Einkommenstransaktionen mit der übrigen Welt sind hier aus dem Blickwinkel der Inländer, also nicht wie im Sektorkonto S.2 aus dem der übrigen Welt dargestellt. Die Zusammensetzung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen ist für die einzelnen Sektoren in den Sektorspalten ablesbar. Nur für den Staat und die Spalte „Inländer insgesamt“ weichen die Primäreinkommen von der Summe der Erwerbs- und Vermögenseinkommen ab, wobei die Erwerbs- und Vermögenseinkommen der ersten Zeile zuzüglich des Saldos aus empfangenen Produktionsabgaben und geleisteten Subventionen die Primäreinkommen ergeben (beim Staat: $-100,03 + 326,00 = 225,97$ Mrd. DM). Die Zusammenhänge zwischen den vier Bereichen sowie die Begriffsinhalte der einzelnen Einkommenstransaktionen werden im folgenden näher erläutert.

3 Einkommensentstehung

3.1 Nettowertschöpfung

Die Einkommensentstehung wird nach dem Inlandskonzept dargestellt, bei dem der Ort der Güterproduktion und nicht der Wohnort des Einkommensempfängers maßgeblich ist. Die zentrale Einkommensgröße dieses Rechenansatzes ist die Nettowertschöpfung der produzierenden Einheiten (institutionelle bzw. örtliche fachliche Einheiten mit Markt- oder Nichtmarktproduktion). Wie das Produktions- und das Einkommensentstehungskonto zeigen (siehe Abschnitt III: Sektorkonten 1995), ergibt sich die Nettowertschöpfung, wenn vom Produktionswert zu Herstellungspreisen die Vorleistungen und die Abschreibungen abgezogen werden. Vermindert man die Nettowertschöpfung um die Sonstigen Netto-produktionsabgaben (Sonstige Produktionsabgaben, z.B. Gewerbesteuer, abzüglich Sonstige Subventionen, z.B. Lohnkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), so erhält man die entstandenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen, aus denen das Arbeitnehmerentgelt geleistet wird. Die verbleibende Restgröße wird bei Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften, bei der Marktproduktion des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sowie bei der Eigennutzung von Wohnraum der privaten Haushalte als Betriebsüberschuß, bei den Unternehmen des Haushaltssektors jedoch als Selbständigeneinkommen bezeichnet.

Bei privaten Haushalten galt in den früheren deutschen VGR nur die Tätigkeit von Hausangestellten als Produktion (in Höhe des gezahlten Arbeitnehmerentgelts). Da nach dem ESVG 1995 alle Privatunternehmen, die nicht als Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft bzw. Mischformen) oder als Quasi-Kapitalgesellschaften (Personengesell-

Tabelle 1

Einkommenskreislauf der VGR 1995

Mrd. DM

Einkommensbegriffe	Gesamte Volkswirtschaft	An / von übrige(r) Welt			Inländer insgesamt	Inländische Sektoren (Vermögenseinkommen saldiert)					
		ge-leistet	emp-fangen	Saldo		Nichtfinanz. Kapitalgesellschaften	Finanzielle	Staat	Private Haushalte		Priv. Org. o.E.
									Unternehmen	Haushalte	
Einkommensentstehung		(Primäre) Einkommensverteilung (Empfangene und geleistete Vermögenseinkommen saldiert)									
Nettowertschöpfung (zu Herstell.preisen)	2.655,41										
Erwerbs- und Vermögenseinkommen	2.654,53	121,63	124,38	2,75	2.657,28	50,35	57,92	-100,03	320,23	2.322,20	6,61
Arbeitnehmerentgelt	1.949,90	8,16	6,74	-1,42	1.948,48					1.948,48	
Bruttolöhne und -gehälter	1.578,16	6,75	5,71	-1,04	1.577,12						
Sozialbeiträge der Arbeitgeber	371,74	1,41	1,03	-0,38	371,36						
tatsächlich unterstellt	328,05	1,41	1,03	-0,38	327,67						
	43,69				43,69						
Betriebsüberschuß	353,99				353,99	353,03	-82,97	-2,61	85,35		1,19
Selbständigeneinkommen	350,64				350,64				350,64		
Vermögenseinkommen zusammen		113,47	117,64	4,17	4,17	-302,68	140,89	-97,42	-115,76	373,72	5,42
Zinsen		99,88	76,02	-23,86	-23,86	-78,08	212,00	-114,10	-115,76	67,83	4,25
Ausschüttungen		16,54	38,05	21,51	21,51	-30,32	-4,05	15,66		39,11	1,11
Gewinnentnahmen						-202,24				202,24	
Reinvestierte Gewinne		-3,52	3,09	6,61	6,61	6,61					
Vermög.eink. aus Versich.verträgen		0,03		-0,03	-0,03	2,77	-67,06			64,26	
Pachteinkommen		0,54	0,48	-0,06	-0,06	-1,42		1,02		0,28	0,06
Sonstige Produktionsabgaben	64,96				64,96			64,96			
abzüglich: Sonstige Subventionen	-64,08		2,15	2,15	-61,93			-61,93			
Gütersteuern	368,69	32,90		-32,90	335,79			335,79			
abzüglich: Gütersubventionen	-22,25		9,43	9,43	-12,82			-12,82			
Nettoinlandsprodukt (zu Marktpr.) NIP_m	3.001,85										
Primäreinkommen an / aus übrige(r) Welt		154,53	135,96	-18,57							
Nettonationaleinkommen / Primäreinkommen					2.983,28	50,35	57,92	225,97	320,23	2.322,20	6,61
Einkommensumverteilung (Sekundäre Einkommensverteilung)											
Steuern		0,10	3,48	3,38	3,38	-14,71	-21,71	392,07		-352,27	
Sozialbeiträge		0,96	2,72	1,76	1,76	35,79	35,54	662,35		-732,75	0,83
Soziale Leistungen		8,74	0,64	-8,10	-8,10	-20,03	-30,83	-636,44		680,03	-0,83
Sonstige laufende Transfers		36,12	6,48	-29,64	-29,64	-6,45	0,31	-13,98		-36,74	27,22
Verfügbares Einkommen					2.950,68	44,95	41,23	629,97		2.200,70	33,83
Lfd. Transfers an / aus übrige(r) Welt		45,92	13,32	-32,60							
Einkommensverwendung											
Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche						-13,91	-7,54			21,45	
Konsumausgaben		2.701,68						697,82		1947,88	55,98
Sparen		249,00				31,04	33,69	-67,85		274,27	-22,15

schaften wie Kommanditgesellschaft (KG), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Partnerschaftsgesellschaft u.a.) geführt werden, dem Sektor Private Haushalte angehören, weist dieser volkswirtschaftliche Sektor nunmehr eine erheblich höhere Produktion und damit auch höhere Brutto- und Nettowertschöpfung aus als früher. Zu den Einzelunternehmen und Selbständigen des Haushaltssektors zählen beispielsweise Landwirte, Handwerker, Einzelhändler, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Unternehmensdienstleister (z.B. Unternehmensberater, Medienspezialisten), freie Künstler u.a.).

Beim Staat und den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck konnten vor dem Übergang auf das ESVG 1995 Betriebsüberschüsse nicht „entstehen“, weil die gesamte Produktion zu Kosten bewertet wurde und die Nettowertschöpfung lediglich die geleisteten Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit enthielt. Nach dem neuen VGR-Konzept wird in den beiden genannten Sektoren auf der Ebene der (örtlichen) fachlichen Einheiten zwischen Markt- und Nichtmarktproduktion unterschieden, d.h. es werden Bereiche ermittelt, die mehr als fünfzig Prozent der Produktionskosten aus Verkaufserlösen für die produzierten Güter decken und damit als Marktproduzenten gelten (z.B. kommunale Versorgungsbetriebe). Für diese Bereiche errechnet sich die Bruttowertschöpfung als Differenz zwischen Produktionswert und Vorleistungen, so daß nach Abzug der übrigen Wertschöpfungskomponenten ein positiver oder - bei unvollständiger Kostendeckung - auch ein negativer Betriebsüberschuß erscheinen kann. Der überwiegende Teil der staatlichen Produktion wie auch der Güterherstellung bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erfüllt indessen das Kriterium der fünfzig prozentigen Kostendeckung nicht und bleibt damit Nichtmarktproduzent mit einer Bewertung des Produktionsergebnisses anhand der Produktionskosten.

3.2 Arbeitnehmerentgelt als Teil der Nettowertschöpfung

Das von inländischen Arbeitgebern geleistete Arbeitnehmerentgelt - früher als Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit bezeichnet - stellt einerseits eine Einkommensgröße dar, andererseits aber auch eine wichtige gesamtwirtschaftliche Kostengröße, die den Aufwand für den Produktionsfaktor Arbeit weitgehend abbildet. Kostenentlastungen durch Lohnsubventionen und zusätzliche Lohnkostenbelastungen durch entgeltabhängige Produktionsabgaben wie beispielsweise eine Lohnsummensteuer sind bei dieser Kostenabgrenzung im Rahmen der VGR allerdings nicht enthalten sind. Zusätzlich zu den geleisteten Bruttolöhnen und -gehältern (einschließlich Jahressonderzahlungen, Prämien, Zulagen etc.) umfaßt das Arbeitnehmerentgelt als weitere Lohnkostenbestandteile tatsächliche und unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber. Zu den tatsächlichen Sozialbeiträgen zählen vor allem die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, aber auch tatsächliche Arbeitgeberbeiträge im Sinne der VGR als Äquivalent für tariflich vereinbarte oder freiwillige Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, sofern diese Arbeitgeberleistungen innerhalb eines Systems „mit speziellen Deckungsmitteln“ erbracht werden. Um solche Leistungen handelt es sich bei den von Arbeitgebern in ihren eigenen Bilanzen gebildeten Rückstellungen, die deshalb nach dem ESVG 1995 - abweichend von den früheren deutschen VGR - als tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber klassifiziert werden. Unterstellte Beiträge erscheinen in den VGR nur noch für direkte Leistun-

gen der Arbeitgeber ohne „spezielle Deckungsmittel“, d.h. ohne entsprechende Einnahmen aus Umlagen und dgl. oder aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen. Dies trifft derzeit - abgesehen von der ansatzweisen Bildung von Pensionsrücklagen bei Bund und Ländern - vor allem für die Beamtenpensionen zu. Die „indirekten“ Arbeitskosten in Form freiwilliger sozialer Leistungen an die Arbeitnehmer werden über die Buchung der unterstellten Sozialbeiträge wie im betrieblichen Rechnungswesen den Arbeitskosten zugeordnet und sind damit auch im Betriebsüberschuß der VGR nicht mehr enthalten.

In den Tabellen der VGR wird das von inländischen Arbeitgebern geleistete Arbeitnehmerentgelt (Inlandsabgrenzung) wie die anderen Wertschöpfungskomponenten nach Wirtschaftsbereichen gezeigt. Das nicht betragsgleiche (empfangene) Arbeitnehmerentgelt der Inländer hingegen erscheint nur als Gesamtbetrag im Sektor Private Haushalte. Die ökonomische Bedeutung des geleisteten Arbeitnehmerentgelts kommt in den ebenfalls für Wirtschaftsbereiche berechneten volkswirtschaftlichen Kennziffern für die Lohnkosten sowie die Lohnstückkosten zum Ausdruck. Die Lohnkosten sind als durchschnittliches Arbeitnehmerentgelt (Arbeitnehmerentgelt dividiert durch die Gesamtzahl der Arbeitnehmer) definiert. Die Lohnstückkosten im Sinne der VGR errechnen sich, indem die Lohnkosten in Relation zur Arbeitsproduktivität - das ist das Bruttoinlandsprodukt bzw. die Wertschöpfung eines Wirtschaftsbereichs in Preisen von 1995 je Erwerbstätigen - gesetzt werden. Die Erwerbstätigenzahl umfaßt die Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) wie auch die Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Das Arbeitnehmerentgelt ist begrifflich vom Arbeitseinkommen, das beispielsweise der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet, zu unterscheiden. Das Arbeitseinkommen enthält neben dem von den Arbeitgebern geleisteten Arbeitnehmerentgelt ein kalkulatorisches Arbeitseinkommen der selbständig Erwerbstätigen und der mithelfenden Familienangehörigen, womit die Entlohnung des Produktionsfaktors Arbeit umfassender dargestellt wird. In den VGR sind diese Einkommen Bestandteil der Selbständigeneinkommen, die analog dem Betriebsüberschuß mittels Differenzrechnung aus der Nettowertschöpfung ermittelt werden. Da ein Entgelt für die persönliche Arbeitsleistung der Unternehmer und ihrer mithelfenden Familienangehörigen statistisch nicht erfaßbar ist und sich nur anhand von Modellrechnungen mit bestimmten Annahmen schätzen läßt, ist der Nachweis der Arbeitseinkommen in den VGR nicht vorgesehen.

3.3 Nettowertschöpfung und unterstellte Bankgebühr

Nach der derzeit gültigen Erstfassung des ESVG 1995 wird die unterstellte Bankgebühr - genauer: das indirekt gemessene Entgelt für Bankdienstleistungen (englische Abkürzung: FISIM) - nicht den Nutzern dieser Dienstleistung als Vorleistungskauf der Produzenten, Konsumausgabe der privaten Haushalte oder Export zugerechnet. Vielmehr erfolgt eine Vorleistungsbuchung gedanklich bei einem fiktiven volkswirtschaftlichen Sektor bzw. im Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften, was zur Folge hat, daß die Brutto- und die Nettowertschöpfung der Kreditinstitute negative Werte annehmen.

Im ESVG-Kontensystem wurde eine andere Darstellungsform gewählt (vgl. Abschnitt III). Eine globale Vorleistungsbuchung für die unterstellte Bankgebühr erscheint im Produktionskonto weder bei den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, noch bei der Gesamtwirtschaft (Vorleistungen 2.777,20 Mrd. DM), wohl aber im gesamtwirtschaftlichen Güterkonto (Vorleistungen 2.896,07 Mrd. DM). Damit wird die Nettowertschöpfung der finanziellen Kapitalgesellschaften zutreffend, die der Gesamtwirtschaft jedoch überhöht ausgewiesen. Die „Abbuchung“ der FISIM erfolgt bei den empfangenen Vermögenseinkommen der Kreditinstitute sowie der Volkswirtschaft im primären Einkommensverteilungskonto. Dort wird der Teil der Zinseinkommen - genauer gesagt, der Zinsspanne - der Kreditinstitute, der im Produktionswert als Dienstleistungsverkauf und damit in der Nettowertschöpfung schon enthalten ist, von den gesamten Zinsen abgesetzt.

Gegenwärtig prüfen die EU-Mitgliedstaaten, ob die statistischen Voraussetzungen für eine künftige Zurechnung der FISIM auf die Nutzer gegeben sind. Trifft dies zu, so könnte das ESVG 1995, das diese Buchungsweise bisher lediglich als unverbindliche Alternativlösung in einem Anhang beschreibt, per Rechtsverordnung der EU entsprechend geändert werden.

4 Primäre Einkommensverteilung

4.1 Überblick

Wie die Kontendarstellung in Abschnitt III zeigt, ist das Primäre Einkommensverteilungskonto durch Gegenbuchungen eng mit dem Einkommensentstehungskonto verknüpft. Dies gilt nicht nur für den Eröffnungssaldo des Betriebsüberschusses bzw. des Selbständigeneinkommens, sondern auch für die Aufkommensbuchung des Arbeitnehmerentgeltes, das den privaten Haushalten und der übrigen Welt zugeflossen ist sowie für die nach dem ESVG 1995 den Primäreinkommen zugeordneten Sonstigen Produktionsabgaben an den Staat abzüglich der von ihm geleisteten Sonstigen Subventionen. Als weitere empfangene Primäreinkommen erscheinen beim Staat die Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen sowie bei allen Sektoren die empfangenen Vermögenseinkommen. Auf der Leistungs-/Verwendungsseite des Einkommensverteilungskontos werden nur Vermögenseinkommen gebucht. Den Abschluß der primären Einkommensverteilung bilden die Primäreinkommen der volkswirtschaftlichen Sektoren, deren Summe das Nettonationaleinkommen ergibt. Im folgenden wird auf die wichtigsten Einkommenstransaktionen näher eingegangen.

4.2 Arbeitnehmerentgelt sowie Bruttolöhne und -gehälter

Das Arbeitnehmerentgelt, das im Primären Einkommensverteilungskonto nach dem Inländerkonzept abgegrenzt ist, umfaßt das von Inländern bei inländischen wie auch ausländischen Arbeitgebern verdiente Entgelt; nicht nachgewiesen wird an dieser Stelle das Arbeitnehmerentgelt der Einpendler. Das Arbeitnehmerentgelt nach VGR-Konzept enthält tatsächliche und unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber, die im Konto der sekundären Einkommensverteilung als (unterstellte) Transaktion von den privaten (Arbeitnehmer)-

Haushalten an die Sozialversicherung und an Versicherungsunternehmen weiter- oder an die Arbeitgeber zurückfließen (siehe oben Punkt 3.2).

Den Hauptbestandteil des Arbeitnehmerentgeltes bilden die Bruttolöhne und –gehälter. Dieses Einkommensaggregat umfaßt sämtliche Arbeitsentgelte - vor Abzug der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und der Lohnsteuer, auch wenn diese Abgaben von den Arbeitgebern einbehalten und abgeführt werden –, die den Arbeitnehmern aus ihren Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen zufließen. Zu den Arbeitnehmern zählen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten (einschließlich Wehrpflichtige), Zivildienstleistende, Auszubildende, Volontäre und ähnliche Arbeitnehmergruppen. Neben den Grundlöhnen und -gehältern gehören zu den Bruttolöhnen und –gehältern

- Zuschläge für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit sowie Zuschläge für unangenehme, erschwerte oder gefährliche Arbeitsbedingungen.
- Ergebnis- oder Leistungsprämien, Gewinnbeteiligungen, zusätzliche Monatsgehälter, Provisionen, Anwesenheitsvergütungen, Gratifikationen, Trinkgelder u.ä. Enthalten sind auch außertarifliche Sonderzahlungen im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers.
- Teuerungs- und Auslandszulagen, Wohnungszuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse – nicht jedoch Entschädigungen für Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben von Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit (Vorleistungskäufe der Unternehmen).
- Zahlungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zum Zwecke der Vermögensbildung.
- Vergütungen für die durch Feiertage, Urlaub, Krankheit usw. ausgefallene Arbeitszeit, gesetzliche Zuschüsse des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung von (nicht pflichtversicherten) Arbeitnehmern
- Löhne aus nebenberuflicher unselbständiger Arbeit bzw. geringfügiger abhängiger Tätigkeit, wie Vergütungen an nebenberufliche Hausmeister, Aushilfskellner oder Stundenbuchhalter.

Neben den überwiegend gezahlten Geldleistungen schließen die Bruttolöhne und –gehälter auch Sachleistungen ein. Gemessen wird der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer durch unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren und Dienstleistungen durch den Arbeitgeber entsteht. Dazu gehören beispielsweise die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen, die verbilligte oder unentgeltliche Nutzung von Wohnungen und Freizeiteinrichtungen oder verbilligte Verpflegung, nicht jedoch Mahlzeiten und Getränke, die aufgrund außergewöhnlicher Arbeitsbedingungen gewährt werden. Solche Waren oder Dienstleistungen dienen primär dem Produktionsprozess des Arbeitgebers und zählen zu seinen Vorleistungskäufen (siehe auch unten Abschnitt II.1, Bruttolöhne und –gehälter).

4.3 Vermögenseinkommen

Bei den Vermögenseinkommen (siehe *Tabelle 1*) sind mit dem Übergang auf das EStG 1995 einige Änderungen zu beachten. Zinsen sind nicht mehr bei ihrer vereinbarten Fälligkeit zu buchen, sondern so wie sie ökonomisch betrachtet zeitlich „auflaufen“ (englisch: accrual). Dies bedeutet z.B. bei Wertpapieren mit Zinsansammlung oder diskontierten Papieren, daß der Zinsertrag rechnerisch auf deren Laufzeit gleichmäßig verteilt werden

muß. Nicht mehr zu den Vermögenseinkommen zählen Lizenzgebühren und Konzessionsabgaben; bei beiden handelt es sich nun um Dienstleistungskäufe bzw. –verkäufe.

Neu hinzu gekommen sind die reinvestierten Gewinne aus der übrigen Welt, die bisher nur in der Zahlungsbilanz, nicht aber in den VGR als Einkommen gebucht wurden. Werden beispielsweise Gewinne eines ausländischen Tochterunternehmens oder einer Filiale de facto nicht ausgeschüttet und unmittelbar für Investitionen verwendet, so erscheinen in den VGR nunmehr für das inländische Mutterunternehmen im Einkommensverteilungskonto aus der übrigen Welt empfangene „reinvestierte Gewinne“ und im Finanzierungskonto eine gleich hohe geleistete Kapitaleinlage. Entsprechendes gilt für inländische Töchter ausländischer Unternehmen. Die Beträge können im Fall von Verlustausgleichen auch negativ sein.

Der Vollständigkeit halber zu nennen sind, wie in den bisherigen VGR, die Ausschüttungen, die Pachten sowie die Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen. Letztere werden als unterstellte Einkommen der Versicherungsnehmer gebucht, weil die Ansprüche der Versicherungsnehmer als „Geldanlage bei Versicherungen“ einen Teil ihres Finanzvermögens ausmachen und ihnen dementsprechend auch die Erträge aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen der Versicherungsunternehmen zufließen müssen. Ebenfalls zu den Vermögenseinkommen zählen die Gewinnentnahmen aus staatlichen und privaten Quasi-Kapitalgesellschaften (staatliche Eigenbetriebe, z.B. kommunale Entsorgungsbetriebe, Personengesellschaften wie OHG und KG).

4.4 Unternehmensgewinn und Unternehmenseinkommen

Im Kontensystem des ESVG 1995 wird durch einen wichtigen Zwischensaldo innerhalb der primären Einkommensverteilung der Unternehmensgewinn „vor Verteilung und vor Steuern“ der volkswirtschaftlichen Sektoren ermittelt (vgl. Abschnitt III, II.1.2.1 Unternehmensgewinnkonto). Dieser Gewinn ergibt sich für die Kapitalgesellschaften, wenn zum Betriebsüberschuß die empfangenen Vermögenseinkommen hinzugezählt und die geleisteten Zinsen, die Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen sowie die gezahlten Pachten abgezogen werden. Für den Staat und die Organisationen ohne Erwerbszweck ist eine Zuordnung bestimmter empfangener und geleisteter Vermögenseinkommen zum Bereich ihrer Marktproduktion - nur dort kann der Saldo Nettobetriebsüberschuß (B.2) erscheinen - nicht möglich, so daß für diese Sektoren die Eingangsgröße des Unternehmensgewinnkontos identisch mit dem Abschlußsaldo ist. Für die privaten Haushalte erscheinen im Unternehmensgewinnkonto nur die betrieblich bedingten Vermögenseinkommen; das sind die auf Betriebskredite geleisteten Zinsen (nicht die Zinsen auf Konsumentenschulden) sowie in geringem Umfang empfangene Zinsen aus der vorübergehenden Anlage freier Betriebsmittel. Zum „unternehmerischen“ Bereich gehört auch die Wohnungsvermietung sowie die Eigennutzung von Wohnraum durch die privaten Haushalt, so daß für Wohnbaukredite geleistete Zinsen ebenfalls im Unternehmensgewinnkonto zu buchen sind (nicht jedoch empfangene Zinsen aus Bausparverträgen).

Aus dieser Abgrenzung folgt, daß im Sektor der privaten Haushalte sowohl die Zinsen und Dividenden aus dem „privaten“ Geldvermögen der Unternehmerhaushalte als auch emp-

fangene Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen im Konto der sonstigen Primäreinkommen (Konto II.1.2.2) zu buchen sind. Weitere wichtige Einnahmen-/Aufkommenspositionen der privaten Haushalte in diesem Konto sind zum einen das empfangene Arbeitnehmerentgelt sowie die aus Personengesellschaften entnommenen Gewinne; auf der Verwendungsseite des Kontos stehen die auf nicht betriebsbedingte Kredite (Konsumentenkredite) geleisteten Zinsen. Für den Staat weist das Konto der sonstigen Primäreinkommen sämtliche empfangenen und geleisteten Vermögenseinkommen - vor allem die Zinsen auf die Staatsschuld - wie auch die empfangenen Produktionsabgaben abzüglich der geleisteten Subventionen aus. Bei den nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften ist die Gewinnverwendung in Form von Ausschüttungen und Gewinnentnahmen abzulesen.

Im Konto der sonstigen Primäreinkommen sind alle Bestandteile der Komponenten des Volkseinkommens und des Nettotionaleinkommens enthalten. Da die Zusammenhänge nicht ganz leicht zu durchschauen sind, wurde diesem Konto im Abschnitt III nachrichtlich eine Übergangsrechnung für die genannten Einkommensaggregate angefügt.

Zwischen den beiden Komponenten der Unternehmens- und Vermögenseinkommen ergibt sich durch die neuen Abgrenzungen des ESVG 1995 eine deutliche Verschiebung. In den früheren deutschen VGR zählten die Gewinnentnahmen sinnvollerweise zu den Unternehmenseinkommen, weil alle unternehmerische Tätigkeit im Unternehmenssektor, also außerhalb des Sektors der privaten Haushalte, stattfand und das dadurch erzielte Einkommen der Einzelunternehmer und Selbständigen zu diesem Sektor transferiert wurde. Das ESVG 1995 stellt die entnommenen Gewinne den Ausschüttungen (Dividenden, Ausschüttungen auf GmbH- und Genossenschaftsanteile) gleich und ordnet sie den Vermögenseinkommen zu. Dies ist systemkonform und plausibel, weil die Gewinnentnahmen gemäß VGR nur noch diejenigen aus Quasi-Kapitalgesellschaften, also aus Eigenbetrieben des Staates oder der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sowie aus Personengesellschaften wie KG und OHG beinhalten. Im Falle der Personengesellschaften können die Entnahmen zumindest eben so sehr im Zusammenhang mit einer Rendite auf das eingelegte Kapital wie im Hinblick auf die unternehmerische Tätigkeit von Gesellschaftern gesehen werden.

5 Einkommensumverteilung

5.1 Einkommenstransfers

Die Einkommensumverteilung oder sekundäre Einkommensverteilung geht von den Primäreinkommen aus und ermittelt anhand der Einkommenstransfers - das sind die empfangenen und geleisteten Einkommen- und Vermögensteuern, die Sozialbeiträge und die sozialen Leistungen sowie die sonstigen laufenden Transfers - das verfügbare Einkommen der inländischen Sektoren (siehe Abschnitt III, II.2 Konto der sekundären Einkommensverteilung). Da die Transfers zwischen den privaten Haushalten und den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck statistisch nur sehr unvollständig erfaßt sind (z.B. Spenden und Mitgliedsbeiträge an Vereine, gemeinnützige Einrichtungen, Gewerkschaften sowie zurückfließende Transfers), werden beide Sektoren in der Umverteilungsrech-

nung zusammengefaßt. Wie bei der Einkommensentstehung schon erläutert, werden nicht nur die Arbeitnehmersozialbeiträge, sondern auch die im Arbeitnehmerentgelt enthaltenen Arbeitgeberbeiträge in den VGR ausschließlich von den (Arbeitnehmer-) Haushalten an die gesetzliche Sozialversicherung und andere Sicherungssysteme geleistet.

5.2 Nettoeinkommensgrößen

Nettoberechnungen für einzelne Einkommensgrößen, wie Nettolöhne und –gehälter, Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen oder Nettosozialleistungen, die Bestandteil der früheren deutschen VGR waren, sieht das ESVG 1995 nicht vor. Die Problematik solcher Berechnungen liegt - soweit es sich um das Einkommen natürlicher Personen handelt - insbesondere in der Zuordnung der Einkommensteuern, deren Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen aus allen Einkommensquellen des Steuerpflichtigen darstellt. Die Nettolöhne und –gehälter können statistisch nur in der Weise ermittelt werden, daß von den Bruttolöhnen und –gehältern die im Lohnabzugsverfahren einbehaltene Lohnsteuer der Arbeitnehmer (ohne Lohnsteuer der Pensionäre) sowie die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer abgesetzt werden.

Nettolöhne und –gehälter 1995

Mrd. DM

Arbeitnehmerentgelt	1.948,48
- Arbeitgebersozialbeiträge	371,36
= Bruttolöhne und –gehälter	1.577,12
- Lohnsteuer der Arbeitnehmer	293,76
- Arbeitnehmersozialbeiträge	245,37
= Nettolöhne und –gehälter	1.037,99

Diese Hilfsrechnung genügt den Ansprüchen einer ökonomischen Theorie der Nettoentgelte bzw. der Abgabenbelastung des Faktorentgeltes für die Arbeit sicherlich nicht, da die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer davon abhängt, welche Freibeträge - abgesehen von den persönlichen Besteuerungsmerkmalen - in die Lohnsteuerkarte jeweils eingetragen werden dürfen. So sind etwa Lohnsteuer senkende Freibeträge im Zusammenhang mit der Wohnungsbauförderung weggefallen, als die Förderung bei Anträgen ab 1996 auf Prämienzahlungen umgestellt wurde. Früher wurden Kinderfreibeträge bei der Lohnsteuer berücksichtigt. Nach der deutlichen Erhöhung des Kindergeldes in den letzten Jahren erfolgt ein ungekürzter Lohnsteuerabzug und erst bei der für die Nettolohnrechnung der VGR nicht mehr relevanten Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob aufgrund von Kinderfreibeträgen ein Erstattungsanspruch über das schon empfangene Kindergeld (soziale Leistung) hinaus besteht. Auch bei der Abgrenzung der Arbeitnehmersozialbeiträge können Probleme auftreten, wenn neue Arten der privaten und freiwilligen Alterssicherung, etwa in Form von Tariffonds, Alterssicherungsfonds (sog. AS-Fonds) u.ä., an Bedeutung gewinnen. Das ESVG 1995 läßt einen breiten Gestaltungsspielraum offen für „kollektive Sicherungssysteme“, an die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer entrichtet werden können, sei es auf gesetzlicher, tarifvertraglicher oder unternehmensindividueller Basis. Wichtig sind die Abgrenzungen zwischen Maßnahmen und Instrumenten zur Absicherung des Einkommensrisikos im Alter (Versicherung eines biometrischen Risikos) und Instrumenten der Vermögensbildung, die beide der Alterssicherung im weiteren Sinne dienen.

Im zweiten Fall können keine den Nettolohn senkenden Arbeitnehmersozialbeiträge gebucht werden. Diese Abgrenzungsprobleme sind deshalb so bedeutsam, weil die jährliche Veränderungsrate der Nettolöhne und –gehälter je Arbeitnehmer bis einschließlich 1999 für die Rentenerhöhungen maßgeblich war und ab 2001 - in einer „modifizierten“ Netto-lohnformel - auch wieder sein wird.

Das Problem der Zuordnung der Einkommensteuer zu ihrer Bemessungsgrundlage im Rahmen der Umverteilungsrechnung der VGR stellt sich spiegelbildlich bei der Ermittlung von Nettounternehmens- und Vermögenseinkommen. Zur Steuerbelastung der Unternehmenseinkommen liegt zu wenig statistisches Material vor; aber auch zusammengefaßt mit den Vermögenseinkommen bleibt eine rechnerische Steuerlastquote für diese Primäreinkommen fragwürdig. Die um das Lohnsteueraufkommen verminderte Einkommensteuer, die neben anderen direkten Steuern für eine Nettorechnung hier anzusetzen wäre, wird vermindert um Steuerrückerstattungen, die auch Arbeitnehmer im Zuge der steuerlichen Arbeitnehmerveranlagung beispielsweise aufgrund nachträglich geltend gemachter hoher Werbungskosten erhalten. Mit dem Betriebsüberschuß aus der Eigennutzung von Wohnraum sowie dem Bundesbankgewinn enthalten die Unternehmens- und Vermögenseinkommen Bestandteile, die nur teilweise oder gar nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen. Eine rechnerische Belastungsquote für die Unternehmens- und Vermögenseinkommen wird noch problematischer, wenn weitere, von den Einkommensbeziehern geleistete Transfers (z.B. Sozialbeiträge oder der Saldo der Schadenversicherungstransaktionen) in eine Nettorechnung einbezogen werden. Eine ökonomisch sinnvolle Größe für die Nettounternehmens- und Vermögenseinkommen ließe sich aus den Ergebnissen der VGR deshalb allenfalls für spezielle Fragestellungen mit einer dafür sachgerechten Abgrenzung der Rechengrößen bilden.

Weniger problematisch erscheint demgegenüber die Berechnung von Nettogrößen für die monetären Sozialleistungen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zahlt der Staat (insbesondere die Sozialversicherung) im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen auch Sozialbeiträge zugunsten der Empfänger dieser Leistungen. In der Regel werden diese Sozialbeiträge vom Leistungsträger einschließlich der einbehaltenen Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen direkt an den jeweiligen Sozialversicherungsträger, z.B. an die gesetzliche Krankenversicherung, weitergeleitet. In den VGR erscheinen diese Beträge - abweichend vom tatsächlichen Zahlungsweg und in Analogie zu den Arbeitgebersozialbeiträgen im Arbeitnehmerentgelt - als Teil der sozialen Leistungen an private Haushalte und im gleichen Umfang als Sozialbeiträge von privaten Haushalten an den Staat. Sozialbeiträge auf soziale Geldleistungen umfassen vor allem die von Versicherungsträgern geleisteten Beiträge sowie die Eigenbeiträge der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung, aber auch die von der Bundesanstalt für Arbeit und von den Gebietskörperschaften übernommenen Renten- und Krankenversicherungsbeiträge beim Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Unterhaltsgeld sowie der Arbeitslosenhilfe.

I Darstellung der Einkommen

Monetäre Sozialleistungen an inländische private Haushalte 1995	Mrd. DM
Monetäre Sozialleistungen (brutto)	680,03
der Sozialversicherung	463,28
der Gebietskörperschaften	105,89
der Arbeitgeber	63,35
aus privaten Sicherungssystemen	47,51
- Beiträge des Staates u. der Arbeitgeber für Empfänger sozialer Leistungen	61,32
- Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen (einschl. Lohnsteuer auf Pensionen)	35,04
= Monetäre Sozialleistungen (netto)	583,67

Eine weitere „Netto“-Einkommensgröße, die im ESVG 1995 ebenfalls nicht vorkommt, jedoch von der Deutschen Bundesbank bisher schon für Analysezwecke verwendet wurde, ist das Masseneinkommen. Es läßt vor allem die Unternehmens- und Vermögenseinkommen unberücksichtigt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Masseneinkommen 1995	Mrd. DM
Nettolöhne und –gehälter	1.037,99
+ Monetäre Sozialleistungen (netto)	583,67
- Kostenersatz (z.B. für Sozialleistungen), verbrauchsnahe Steuern u.a.	28,06
= Masseneinkommen	1.593,60

Im Gegensatz zu den Unternehmens- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte liegen für die Komponenten des Masseneinkommens aktuelle vierteljährliche statistische Ergebnisse vor. Da außerdem der ökonomische Sachzusammenhang zwischen den Masseneinkommen und den Konsumausgaben der privaten Haushalte eng ist, tritt diese Einkommensgröße als wichtiger kurzfristiger Indikator neben das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte.

6 Einkommensverwendung

Für die gesamte Volkswirtschaft enthält die Einkommensverwendung - ausgehend vom verfügbaren Einkommen (siehe Abschnitt III, II.4 Einkommensverwendungskonto) - nur die beiden Größen der Konsumausgaben (früher: Privater Verbrauch und Staatsverbrauch) und des Sparens (früher: Ersparnis). Nach dem ESVG 1995 kommt nun zusätzlich die Umbuchung der per Saldo neu erworbenen Versorgungsansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung von den Arbeitgebern (Verwendungs-/Minus-Buchung) zu den Arbeitnehmerhaushalten (Aufkommens-/Plus-Buchung) hinzu (siehe *Tabelle 1*). Diese Transfers wurden früher als Vermögensübertragungen im Vermögensänderungskonto gebucht und waren deshalb nicht in der Ersparnis, sondern erst im Finanzierungssaldo der beteiligten Sektoren enthalten.

Bei der Einkommensverwendung der privaten Haushalte ist zu beachten, daß ihr verfügbares Einkommen im Hinblick auf die darin enthaltenen unterstellten Einkommen wie Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen oder Betriebsüberschüsse im Zusammenhang mit eigengenutztem Wohnraum nicht im wörtlichen Sinn als „verfügbar“ gelten kann, wenn damit eine Wahl zwischen Konsum und Sparen gemeint sein sollte.

Den Betriebsüberschüssen aus der Eigennutzung von Wohnraum stehen unterstellte Mieten für diese Nutzung gegenüber (Konsumausgaben), die Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen können de facto nur gespart werden.

Der Nachweis der Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche auf der Aufkommenseite des Einkommensverwendungskontos der privaten Haushalte hat Folgen für die Berechnung und Interpretation ihrer Sparquote. Da die Zunahme der Versorgungsansprüche im Abschlußsaldo des Einkommensverwendungskontos, dem Sparen, enthalten ist, setzt sich die Bezugsgröße für die Sparquote der privaten Haushalte sowohl aus dem verfügbaren Einkommen als auch aus der Zunahme der Versorgungsansprüche zusammen. Kontentechnisch ausgedrückt handelt es sich um das gesamte Aufkommen des Einkommensverwendungskontos. Eine Aggregatbezeichnung für diese Größe bietet das ESVG 1995 nicht an. Aus dem Einkommensverwendungskonto errechnet sich für das Jahr 1995 demnach eine Sparquote der privaten Haushalte (einschließlich Privater Organisationen ohne Erwerbszweck) von 11,2 Prozent.

Neben der üblichen Darstellung der Einkommensumverteilung und –verwendung nach dem Ausgabenkonzept sieht das ESVG 1995 eine zusätzliche Darstellung nach dem Verbrauchskonzept vor (siehe nachrichtliche Darstellung am Ende des Kontensystems in Abschnitt III sowie zusammenfassend *Tabelle 2*).

Tabelle 2

Soziale Sachtransfers, Verfügbares Einkommen, Konsum und Sparen
nach dem Ausgaben- und Verbrauchskonzept 1995
Mrd. DM

Transaktionen, Salden	Ausgabenkonzept			Verbrauchskonzept		
	Staat	Private Haushalte	Priv. Org. o. E.	Staat	Private Haushalte	Priv. Org. o. E.
D.63 Soziale Sachtransfers				-402,02	458,00	-55,98
D.631 Soziale Sachleistungen				-265,97	265,97	
D.632 Individuell zurechenbare Sachleistungen				-136,05	192,03	-55,98
B.6n Verfügbares Einkommen	629,97	2.222,15	33,83			
B.7n Verfügbares Einkommen				227,95	2.680,15	-22,15
P.31 Konsumausgaben für den Individualverbrauch	402,02	1.947,88	55,98			
>Soziale Sachleistungen	265,97					
>Individuell zurechenbare Sachleistungen	136,05		55,98			
P.32 Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	295,80					
P.41 Individualkonsum					2.405,88	
P.42 Kollektivkonsum				295,80		
B.8n Sparen	-67,85	274,27	-22,15	-67,85	274,27	-22,15

Nach diesem Konzept werden im Konto der sekundären Einkommensverteilung unterstellte Einkommenstransfers vom Staat und von den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an die privaten Haushalte gebucht, die den Konsumausgaben für den Individualverbrauch der erstgenannten Sektoren entsprechen. Da der gesamte Individualverbrauch bei den privaten Haushalten nachgewiesen wird, bewirken die unterstellten Einkommenstransfers einen Ausgleich der verfügbaren Einkommen der Sektoren, so daß das Sparen der betroffenen Sektoren beim Ausgaben- und beim Verbrauchskonzept identisch ist (zur näheren inhaltlichen Beschreibung der Sachtransfers siehe Abschnitt II.3 unter D.63).

II Datenquellen und Berechnungsmethoden der Einkommens- transaktionen

Nach der Klassifikation des ESVG 1995 bilden die *Einkommenstransaktionen* (D.1 bis D.7) den größten Teil der *Verteilungstransaktionen* (wobei D für Distribution steht), die außerdem noch die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8) sowie die Vermögenstransfers (D.9) umfassen.

1 Einkommensentstehung

Ausgangsgröße für die Berechnung der entstandenen Einkommen ist die aus der BIP-Entstehungsrechnung als Saldo (Produktionswerte abzüglich Vorleistungen und Abschreibungen) abgeleitete Nettowertschöpfung (B.1n) nach Wirtschaftsbereichen und Sektoren mit folgenden Komponenten:

- Sonstige Nettoproduktionsabgaben (D.29 – D.39)
- Sonstige Produktionsabgaben (D.29)
- abzüglich Sonstige Subventionen (D.39)
- Arbeitnehmerentgelt (D.1) [von inländischen Arbeitgebern geleistet]
- Nettobetriebsüberschuß (B.2n) / Selbständigeneinkommen (B.3n)

Selbständig errechnet werden die Einkommenstransaktionen D.29, D.39 sowie D.1; der Nettobetriebsüberschuß bzw. das Selbständigeneinkommen sind Salden, in Symbolen ausgedrückt: $B.2/3n = B.1n - D.29 + D.39 - D.1$

Sonstige Produktionsabgaben (D.29)

Aus der Nettowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) sind die Sonstigen Produktionsabgaben an den Staat (solche an die übrige Welt sind gegenwärtig nicht bekannt) abzuführen. Wie *Tabelle 3* zeigt, bilden die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B derzeit die wichtigsten Abgabearten. Da sich die Gewerbesteuer in den letzten Jahren von einer traditionellen „Kosten“-Steuer immer mehr zu einer ertragsbezogenen Steuer entwickelt hat, könnte in den VGR allerdings, sobald diese Steuer ihre endgültige Form erreicht hat, eine Neuordnung erforderlich werden. Datenquelle für die Sonstigen Produktionsabgaben sind die Einnahmennachweise der Finanzstatistik. Eine zeitliche Verschiebung der Kassenzahlen zur Erfüllung des „accrual“-Prinzips macht vor allem bei den Gewerbesteuer-einnahmen, die sich aus Vorauszahlungen, Anpassungszahlungen auf Vorauszahlungen und Abrechnungszahlungen zusammen setzen, wenig Sinn und unterbleibt deshalb. Verwaltungsgebühren zählen dann zu den Produktionsabgaben und nicht zu den Vorleistungskäufen der Unternehmen, wenn die festgesetzten Gebühren „in keinem Verhältnis zu den Kosten der vom Staat vorgenommenen Überprüfungen“ stehen. Im Rahmen der VGR-Umstellung auf das ESVG 1995 wurden sämtliche staatlichen Aufgabenbereiche, in denen Gebühreneinnahmen anfallen, durchgesehen und Zuordnungen zu den Produktionsabgaben bzw. den Vorleistungsgütern vorgenommen. Der in die Sonstigen Produktionsabgaben ebenfalls einzubeziehende Betrag für Umsatzsteuer-Unterkompensation wird aus der land- und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung übernommen. Für die Zuordnung

Tabelle 3
Produktions- und Importabgaben 1995
Mrd. DM

Gütersteuern (D.21)	368,69
Mehrwertsteuer (D.211)	235,09
Mehrwertsteuer an den Staat	174,66
abzüglich Unterkompensation der Landwirtschaft	-0,16
Einbehaltene Mehrwertsteuer (Überkompensation)	0,00
Mehrwertsteuer an die Europäische Union (Eigenmittel)	24,78
Einfuhrumsatzsteuer an den Staat	35,81
Importabgaben (D.212)	30,35
Zölle an die Europäische Union	7,20
Verbrauchssteuern auf Einfuhren	22,95
Abschöpfungs- und Währungsausgleichsbeträge	0,20
Sonstige Gütersteuern (D.214)	103,25
Verbrauchssteuern (gesamtes Aufkommen)	94,32
Mineralölsteuer	64,24
Tabaksteuer	20,63
Biersteuer	1,76
Branntweinabgaben	4,35
Kaffeesteuer	2,19
Schaumweinsteuer	1,14
Sonstige	0,01
abzüglich: Verbrauchssteuern auf Einfuhren	-22,95
Verbrauchssteuern (ohne Verbrauchssteuern auf Einfuhren)	71,37
Versicherungsteuer	14,33
Übrige Gütersteuern	16,83
Grunderwerbsteuer	6,37
Rennwett- und Lotteriesteuer	2,79
Feuerschutzsteuer	0,77
Übrige Gemeindesteuern	0,71
Produktionsabgaben an die EU (z.B. Zuckerabgabe)	0,72
Sonstige Produktionsabgaben (D.29)	64,96
Mehrwertsteuer-Unterkompensation	0,16
Gewerbsteuer	42,16
Grundsteuer A	0,61
Grundsteuer B	13,14
Kfz-Steuer (von Unternehmen)	3,19
Verwaltungsgebühren von Unternehmen	0,24
Steuerähnliche Einnahmen	5,46
Produktions- und Importabgaben (D.2) insgesamt	433,65
darunter: Staat	400,75
Europäische Union	32,90

der Sonstigen Produktionsabgaben zu den Kapitalgesellschaften bzw. zu den Einzelunternehmen des Sektors Private Haushalte stehen originäre Informationen nicht zur Verfügung. Die Aufteilung auf beide Bereiche erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Produktionswerte.

Sonstige Subventionen (D.39)

Datenquellen für die Sonstigen Subventionen sind die Rechnungsergebnisse für den Bund und für die Bundesanstalt für Arbeit (ABM-Mittel) sowie die Ergebnisse der Finanzstatistik für Länder und Gemeinden. Im Rahmen der ESGV-Revision wurde für den Bund die Liste der für Subventionszahlungen relevanten Haushaltsstellen neu erstellt und für Länder und Gemeinden eine Sonderauswertung des finanzstatistischen Ausgangsmaterials für die Gruppierungsziffern der Schuldendiensthilfen, der Zuschüsse an staatliche und kommunale Sondervermögen (z.B. Krankenhäuser) sowie der sonstigen Zuschüsse durchgeführt. Aufgrund ausführlicher Untersuchungen dieses Materials erfolgte eine Zuordnung der Ergebnisse nach Art der Subventionen sowie nach dem Sektor und Wirtschaftsbereich des Empfängers. Entsprechende finanzstatistische Zusatzaufbereitungen werden zur Fortschreibung der VGR-Ansätze regelmäßig vorgenommen. In *Tabelle 4* sind die wichtigsten Verwendungszwecke für Sonstige Subventionen aus den genannten Datenquellen aufgelistet. Die von der Europäischen Union gewährten Subventionen gehen aus dem Haushaltsplan des Bundes hervor, sei es, daß sie als reguläre Ausgaben (mit entsprechenden Einnahmen-Haushaltsstellen) abgewickelt oder in einer Anlage zum Haushaltsplan erfaßt werden.

Arbeitnehmerentgelt (D.1) [Inlandsabgrenzung]

Das von den Arbeitgebern geleistete Arbeitnehmerentgelt setzt sich aus den im folgenden beschriebenen Komponenten der Bruttolöhne und -gehälter (D.11), der tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121) sowie der unterstellten Sozialbeiträge (D.122) zusammen.

Bruttolöhne und -gehälter (D.11)

Die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter - zu den inhaltlichen Bestandteilen dieses Einkommensaggregates siehe oben Punkt I.4.2 - greift auf eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen zurück, deren Informationen zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden. An erster Stelle stehen Angaben der Arbeitgeber aus monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Meldungen sowie aus speziellen Erhebungen in mehrjährigen Abständen (z.B. Arbeitskostenerhebungen). Für Wirtschaftsbereiche, aus denen Arbeitgebermeldungen nicht oder nur beschränkt vorliegen, bieten die Tarifabschlüsse wichtige Schätzgrundlagen für die aktuelle Lohnentwicklung. Des weiteren wird auf statistische Daten der Sozialversicherung (versicherungspflichtiges Entgelt, Beitragsätze) zurückgegriffen. Nur am Rande verwendbar sind Zahlen aus den Steuerstatistiken sowie aus Haushaltsbefragungen. Je nach Aktualität, Abdeckungsgrad und Art der Information - im

Tabelle 4
Subventionen 1995
Mrd. DM

Gütersubventionen (D.31)	22,25
Bund	8,72
Zuschüsse an Branntwein-Monopolverwaltung	0,30
Zuschüsse für den Personennahverkehr	8,18
Sonstige Zuschüsse	0,24
Länder	2,83
Zuschüsse für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs	1,51
Zuschüsse für sonstige Maßnahmen im Verkehrswesen	1,02
Sonstige Zuschüsse	0,30
Gemeinden	
Zuschüsse für öffentlichen Personennahverkehr	1,27
Europäische Union	
Beihilfen, Erstattungen, Währungsausgleiche bei Ausfuhren	9,43
Sonstige Subventionen (D.39)	64,08
Bund	25,85
Zuschüsse für die Verstromung von Steinkohle	7,48
Personalkostenzuschüsse an Bahn	6,98
Forschungsförderung bei Unternehmen	2,09
Zinszuschüsse zu Wohnraummodernisierungsprogrammen u.ä.	1,83
Zinszuschüsse nach Eigenkapitalhilfeprogramm	1,24
Zinshilfen nach Altschuldengesetz	1,33
Gasölverbilligung, Finanzhilfen an Werften und Luftfahrt	1,23
Kostenerstattungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz	0,85
Sonstige Zuschüsse	2,82
Länder	18,73
Betriebsmittelzuschüsse an Hochschulkliniken	5,62
Förderung des Wohnungsbaus	3,34
Förderung der Kunst- und Kulturpflege	0,91
Verbesserung der Agrarstruktur	1,90
Förderung des Bergbaus	1,02
Zuschüsse für Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung	0,78
Sonstige Zuschüsse	5,16
Gemeinden	5,46
Zuschüsse für Fremdenverkehr	0,95
Zuschüsse zur Abfallbeseitigung und Müllverwertung	0,97
Zuschüsse für Theater, Konzerte, Musikpflege	0,47
Sonstige Zuschüsse	3,07
Sozialversicherung (Bundesanstalt für Arbeit)	
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	11,89
Europäische Union	
Kostenerstattungen f. Lagerhaltung, Denaturierung, Beihilfen f. Stilllegungen	2,15
Subventionen (D.3) insgesamt	86,33
darunter: Staat	74,75
Europäische Union	11,58

Sinne der VGR-Konzepte - kommt den einzelnen Datenquellen unterschiedliche Bedeutung für das Gesamtergebnis zu.

Die genannten Informationen fließen in zwei unterschiedliche Rechenwege ein, die sich ergänzen und der Ergebnisüberprüfung dienen. Nur der tiefgegliederte Rechenansatz nach Wirtschaftsbereichen liefert die wichtigen Bereichsdaten bis hin zu den Lohnstückkosten der einzelnen Branchen. Der zweite, globale Ansatz über die Beiträge zur Sozialversicherung bzw. über das versicherungspflichtige Entgelt aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung dient überwiegend der Plausibilisierung des Gesamtbetrags der Bruttolöhne und -gehälter.

Bereichsansatz

Übersicht 3 zeigt die 45 Rechenbereiche für die Bruttolöhne und -gehälter sowie jeweils die wichtigsten Datenquellen für die Fortschreibung der Datenreihen. Grundsätzlich - mit Ausnahme der im staatlichen Bereich gezahlten Löhne und Gehälter - ergibt sich die Lohn- und Gehaltssumme durch Multiplikation der Zahl der Arbeitnehmer mit entsprechenden Verdiensten (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer). Nur in den Wirtschaftsbereichen, für die monatliche Meldungen der Unternehmen bzw. Betriebe für die Anzahl der Arbeitnehmer und für die Lohnzahlungen vorliegen, kommen beide Rechenkomponenten aus einer einzigen statistischen Quelle. In den übrigen Bereichen ist die Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, notwendige Voraussetzung für die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter. Die (Durchschnitts-)Verdienste in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden nicht in jeder Berichtsperiode neu festgelegt, vielmehr wird ein Basiswert aus einer früheren Periode mit Hilfe aktueller Veränderungsdaten fortgeschrieben.

Die Basiswerte stammen soweit möglich aus Großzählungen, z.B. Arbeitsstätten-, Handels- und Gaststätten-, Handwerkszählungen, oder wurden ausgehend vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt ermittelt. Die Fortschreibungsindikatoren können aus Tarif- und Verdienststatistiken oder direkt aus den Lohnerhöhungen der Tarifabschlüsse abgeleitet werden. Informationen über den aktuellen Stand der Tarifverträge liefern vor allem die Tarifarchive des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI). Auch die Deutsche Bundesbank berechnet einen Tarifindex, der als Vergleichsgröße verwendet wird. Eine Abstimmgröße für die durch Multiplikation der Verdienste und Arbeitnehmerzahlen ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Wirtschaftsbereich erhält man, wenn die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Entgelt aus dem Jahreszeitraummaterial der Beschäftigtenstatistik (Bundesanstalt für Arbeit) um das über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Entgelt aufgeschätzt werden. Bei der Fortschreibung der Verdienste mit der Tarifentwicklung müssen alle vorhandenen Informationen über Abweichungen der tatsächlich gezahlten Löhne von den Tariflöhnen berücksichtigt werden.

Für die beim Staat beschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Soldaten einschließlich Wehrpflichtige sowie Zivildienstleistende liegt aus der Finanzstatistik oder als unmittelbare Meldungen aus Bundesministerien umfassendes und aktuelles Zahlenmaterial über die Entgelte vor, so daß an dieser Stelle ein Rechenansatz über die Durchschnittsverdienste

Übersicht 3

Rechenbereiche und Datenquellen für die laufende Ermittlung der Bruttolöhne und -gehälter

Rechenbereiche	Primäre Datenquellen für die Fortschreibung der Bruttolöhne und -gehälter	Arbeitnehmer
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		
1 Landwirtschaft, Jagd	Tarifverträge, Finanzstatistik	AKE, BS, MZ, PS
2 Forstwirtschaft	Tarifverträge, Finanzstatistik	BS, MZ, PS
3 Fischerei, Fischzucht	Tarifverträge	BS, MZ
Produzierendes Gewerbe		
4 Kohlenbergbau, Torfgewinnung	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
5 Gewinnung v. Erdöl, Erdgas	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
6 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
7 Erzbergbau	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
8 Gewinnung v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
9 Verarbeitendes Gewerbe	Monatsberichte, KSE	Addition Z.9a-d, BS, MZ
9a <i>Verarb. Gewerbe mit 20 u.m. Beschäftigten</i>		Monatsberichte
9b <i>Verarb. Gewerbe unter 20 Beschäftigten</i>		Kleinbetriebserhebung
9c <i>Verarb. Gewerbe Heimarbeiter</i>		Heimarbeiterstatistik, KSE
9d <i>Verarb. Gewerbe Handwerk</i>		Handwerksberichterstattung
10 Energieversorgung	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
11 Wasserversorgung	Monatsberichte, Finanzstatistik	MB, BS, MZ, PS
12 Bauinstallationen u. sonstiges Baugewerbe	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
13 Vorbereitende Baustellenarb., Hoch-Tiefbau	Monatsberichte	Monatsberichte, BS, MZ
Dienstleistungsbereiche		
14 Kfz-Handel; Tankstellen	Tarifverträge	Monatsberichte, BS, MZ
15 Reparatur von Kfz	Tarifverträge	Handwerksberichterstattung
16 Großhandel (ohne Kfz)	Tarifverträge, Tarif- u. Verdienststat.	Monatsberichte, BS, MZ
17 Handelsvermittlungen	Tarifverträge, Tarif- u. Verdienststat.	BS, MZ
18 Einzelhandel (ohne KFZ)	Tarifverträge, Tarif- u. Verdienststat.	Monatsberichte, BS, MZ
19 Reparatur von Gebrauchsgütern	Tarifverträge	BS, MZ
20 Gastgewerbe	Tarifverträge	Monatsberichte, BS, MZ
21 Landverkehr; Transport i. Rohrleitungen	Tarifverträge	BS, MZ
22 Bahn AG	Tarifverträge	Unternehmensmeldungen
23 Schifffahrt	Tarifverträge	BS, MZ
24 Luftfahrt	Tarifverträge	BS, MZ
25 Hilfs- u. Nebentätigkeit für den Verkehr u.ä.	Tarifverträge, Finanzstatistik	BS, MZ, PS
26 Nachrichtenübermittlung	Tarifverträge	BS, MZ
27 Post AG	Tarifverträge	Unternehmensmeldungen
Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleistungen		
28 Kreditgewerbe	Tarifverträge, Tarif- u. Verdienststat.	Bbk, BS, MZ
29 Versicherungsgewerbe	Tarifverträge, Tarif- u. Verdienststat.	BS, MZ, Daten des BAV
30 Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe	Tarifverträge	BS, MZ
31 Grundstücks- und Wohnungswesen	Tarifverträge, Finanzstatistik	BS, MZ, PS
32 Vermietung bewegl. Sachen oh. Bedien.pers.	Tarifverträge	BS, MZ
33 Datenverarbeitung und Datenbanken	Tarifverträge	BS, MZ
34 Forschung und Entwicklung	Tarifverträge, Finanzstatistik	BS, MZ, PS
35 Erbringung v. Dienstl. überw. f. Unternehmen	Tarifverträge	BS, MZ
Öffentliche und private Dienstleister		
36 Öffentliche Verwaltung (ohne Soldaten)	Finanzstatistik	PS, BS, MZ
37 Soldaten	Verwaltungsinterne Zahlen	Verwaltungsinterne Zahlen
38 Sozialversicherung	Finanzstatistik	PS, BS, MZ
39 Erziehung und Unterricht	Tarifverträge, Finanzstatistik	PS, BS, MZ
40 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Tarifverträge, Finanzstatistik	PS, BS, MZ
41 Erbringung von Entsorgungsleistungen	Tarifverträge	PS, BS, MZ
42 Interessenvertr., kirchl. u. rel. Vereinigungen	Tarifverträge	BS, MZ
43 Kultur, Sport und Unterhaltung	Tarifverträge, Finanzstatistik	BS, MZ, PS
44 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Tarifverträge, Finanzstatistik	BS, MZ
45 Private Haushalte	Tarifverträge	BS, MZ

Abkürzungen:

BS = Beschäftigtenstatistik

PS = Personalstandstatistik (öffentlicher Bereich)

MB = Monatsberichte

MZ = Mikrozensus

BAV = Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Bbk = Deutsche Bundesbank

KSE = Kostenstrukturerhebung

AKE = Arbeitskräfteerhebung

und Arbeitnehmerzahlen nicht erforderlich ist. Diese Datenquellen gelten nicht nur für den Wirtschaftsbereich „Öffentliche Verwaltung“, sondern für alle Wirtschaftsbereiche - angefangen bei der Landwirtschaft bis zu den sonstigen Dienstleistungen -, in denen staatliche Beschäftigte tätig sind. Für die Bezüge der Beamten außerhalb des Staates (vor allem bei der Post, den Zentralbanken sowie bei Kirchen) ist ein ergänzender Rechenansatz erforderlich. Hierfür werden zum einen Meldungen der Deutschen Bundesbank zu den tatsächlichen Aufwendungen, zum anderen Verdienstentwicklungen wie im öffentlichen Dienst, z.B. für Kirchenbeamte, herangezogen. Solange geringfügig Beschäftigte nicht sozialversicherungspflichtig waren (bis März 1999), war ihr Verdienst nicht ausgliederbar im Gesamtansatz für den jeweiligen Wirtschaftsbereich enthalten. Ab dem 2. Vierteljahr 1999 liefert die Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit Informationen über die Anzahl und die Verdienste dieser Beschäftigtengruppe.

Wie *Übersicht 3* zeigt, lassen sich die Bruttolöhne und -gehälter im Verarbeitenden Gewerbe am aktuellen Rand nur als Gesamtgröße ermitteln. Die hierfür verwendeten Ergebnisse der Monatsberichte für das Verarbeitende Gewerbe werden aus einer Stichprobe für den gesamten Wirtschaftsbereich gewonnen. Für die rund 20 Wirtschaftszweige innerhalb dieses Bereichs liegen aktuelle Daten über Verdienste und Arbeitnehmer nicht vor. Eine Aufteilung des Gesamtergebnisses kann daher erst anhand der später verfügbaren Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik und weiterer Bereichsinformationen erfolgen.

Beitragsansatz

Dieser Rechenansatz macht sich den Sachverhalt zunutze, daß anhand der an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge und des zugrunde liegenden proportionalen Beitragsatzes die Bemessungsgrundlage, nämlich das beitragspflichtige Entgelt, sehr zeitnah ermittelt werden kann. Dies gilt seit dem 2. Vierteljahr 1999 auch für geringfügig Beschäftigte, für die ein eigener Beitragsatz anzuwenden ist. Um die Bruttolöhne und -gehälter insgesamt zu erhalten, müssen nach folgendem Rechenschema weitere Komponenten hinzu geschätzt werden:

Rentenversicherungspflichtiges Entgelt

- + Bruttolöhne und -gehälter über der Beitragsbemessungsgrenze (aller rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer) auf der Grundlage der Einkommensteuerstatistiken.
 - + Bruttolöhne und -gehälter der nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeiter/Angestellten (Vorstandsmitglieder, in berufsständischen Versorgungswerken versicherte Arbeitnehmer, z.B. Krankenhausärzte).
 - + Abfindungen, Entgelte aus Nebentätigkeiten (soweit diese nicht sozialversicherungspflichtig sind), Schwarzarbeit, nicht rentenversicherungspflichtige Lohnbestandteile (z.B. Feiertagszuschläge).
 - + Bruttolöhne und -gehälter der Beamten (Ergebnisse aus der Finanzstatistik, zuzüglich der Anzahl von Beamten außerhalb des Staates, multipliziert mit entsprechenden Verdiensten).
- = Bruttolöhne und -gehälter aller Arbeitnehmer.

Wegen der nicht unerheblichen Schätzrisiken dient dieser Rechenweg lediglich zum Abgleich und zur Plausibilisierung der primären Bereichsrechnung

Naturalentgelte (Sachleistungen)

Entgelte in Form von Sachleistungen sind in den Quelldaten insoweit bereits enthalten, als von den Arbeitgebern gefordert wird, diese Entgeltbestandteile z.B. in die monatlichen Meldungen einzubeziehen. Da die meisten „geldwerten Vorteile“ der Arbeitnehmer auch sozialbeitragspflichtig sind, enthält das beitragspflichtige Entgelt solche Lohnbestandteile. Darüber hinaus werden - vor allem auf der Grundlage der Arbeitskostenerhebungen - Zuschätzungen vorgenommen. Ergänzende Sonderrechnungen berücksichtigen im wesentlichen verbilligte Mahlzeiten in Betriebskantinen, Freifahrten und -flüge für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen sowie verbilligte Mietwohnungen.

Abgrenzung der Löhne und Gehälter gegenüber Vorleistungskäufen und sozialen Leistungen der Arbeitgeber

Für die Abgrenzung zwischen Löhnen und Gehältern sowie Vorleistungen ist entscheidend, ob durch die Aufwendungen der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ein geldwerter Vorteil entsteht oder ob die Ausgaben dem Arbeitgeber ebenso zugute kommen, da sie für den Produktionsprozess Nutzen bringen. So zählen Erstattungen der Arbeitgeber für Reise-, Umzugskosten oder Repräsentationsausgaben von Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit ebenso zu den Vorleistungen, wie Erstattungen für den Kauf von Werkzeugen und Arbeitskleidung, die überwiegend für die Arbeit benötigt werden. Auch vom Arbeitgeber finanzierte Fortbildungen gelten grundsätzlich als der Leistungssteigerung zugunsten des Unternehmens dienlich. Ausgaben für Schutzkleidung oder Mahlzeiten und Getränke, die aufgrund außergewöhnlicher Arbeitsbedingungen erforderlich werden, dienen der Produktion und werden dementsprechend den Vorleistungen zugerechnet. Die Arbeitnehmer ziehen aus diesen Leistungen keinen Vorteil. Im Gegenteil, einer durch die Arbeit bedingten potentiellen Belastung oder Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers soll entgegengewirkt werden.

Lohn- und Gehaltsfortzahlungen der Arbeitgeber, die während eines bestimmten Zeitraumes im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität usw. geleistet werden, sind - soweit möglich - den sozialen Leistungen der Arbeitgeber und nicht den Bruttolöhnen und -gehältern zuzuordnen. Da dies in Deutschland aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, zählen solche Zahlungen (der Ausnahmeregelung des ESVG 1995 folgend) zu den Bruttolöhnen und -gehältern. Als Sozialleistungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer erscheinen in den VGR damit nur Beträge für Kindergeld (ohne das staatliche Kindergeld), Ehegattenzuschläge, Erziehungszulagen oder andere Zulagen für Familienangehörige aufgrund tariflicher Vereinbarungen oder als freiwillige Arbeitgeberleistungen. Soziale Leistungen der Arbeitgeber (ohne spezielle Deckungsmittel) werden in gleicher Höhe als unterstellte Sozialbeiträge gebucht und zählen folglich auch zum Arbeitnehmerentgelt, jedoch nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern.

Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121)

Diese Arbeitgeberleistungen werden nur in größeren zeitlichen Abständen durch Fachstatistiken erfaßt. Die vierjährlichen Arbeitskostenerhebungen (zuletzt 1992 und 1996) sowie Erhebungen über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung in den Jahren 1973, 1976 und 1990 bringen wichtige Strukturinformationen über Leistungsarten sowie wirtschaftsfachliche Gliederungen und dienen überwiegend zur Plausibilisierung der Datenreihen. Am aktuellen Rand muß auf die Datenquellen über die Eingänge der Sozialbeiträge bei den öffentlichen und privaten Versicherungsträgern zurückgegriffen werden. Die Quellen und Rechenmethoden sind unten im Abschnitt „Tatsächliche Sozialbeiträge (D.611)“ dargestellt.

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122)

Nach dem ESVG 1995 sind - zur korrekten Darstellung der Arbeitskosten - unterstellte Sozialbeiträge als Teil des Arbeitnehmerentgeltes zu buchen, falls Arbeitgeber soziale Leistungen „aus eigenen Mitteln“ erbringen, die nicht über Umlagen oder Auflösung einer Kapitaldeckung und auch nicht durch sonstige Mittel Dritter (z.B. staatliche Zuschüsse) finanziert werden („unfunded social systems“). Die kapitalgedeckten Betriebsrenten fallen also nicht mehr in diesen Bereich.

Der ganz überwiegende Teil der unterstellten Sozialbeiträge steht im Zusammenhang mit der Beamtenversorgung durch Pensionen sowie mit Beihilfen und Unterstützungen. Für die einzelnen Bereiche sind folgende Datenquellen bzw. Berechnungsverfahren zu nennen:

- *Gebietskörperschaften*: Beiträge werden ermittelt, indem der aktuelle Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich derzeit sieben Prozentpunkte - dieser geschätzte Ansatz wird in unregelmäßigen Abständen überprüft - mit der Gehaltssumme der aktiven Beamten multipliziert wird. Der Zuschlag auf den Beitragsatz gilt als Kostenäquivalent für die Beihilfen an Pensionäre sowie für die zusätzlichen Aufwendungen der Arbeitgeber im Rahmen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Hinzu kommen unterstellte Beiträge für Beihilfen an Aktive in Höhe der geleisteten Beihilfeausgaben (für Bund und Länder aus der Finanzstatistik ablesbar, für Gemeinden Anteilsrechnung am gesamten Beihilfevolumen).
- Für den Bereich der *Sozialversicherung* entsprechen die unterstellten Sozialbeiträge den tatsächlichen sozialen Leistungen (Pensionen, Beihilfen) an Beamte gemäß dem Rechnungsnachweis der Sozialversicherungsträger.
- Bei den *Organisationen ohne Erwerbszweck* (Kirchenbeamte) wird der beim Staat verwendete Prozentsatz auf die Beamtengehälter angelegt.
- Zahlen für unterstellte Sozialbeiträge für die Beamten der *Deutschen Bundesbank* werden von dort (als interne Angaben) mitgeteilt.

- Beiträge für die der *Deutschen Bahn AG* zugeordneten Beamten werden wie bei den Gebietskörperschaften ermittelt.

Hinweis: Im Fall der Bahnbeamten, deren Dienstherr das Eisenbahn-Sondervermögen (Staatssektor) ist und die der Deutschen Bahn AG zur Dienstleistung zugewiesen sind, zeigen die VGR das geleistete Arbeitnehmerentgelt einschließlich unterstellter Sozialbeiträge der Arbeitgeber bei den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (Deutschen Bahn AG) sowie Subventionen an die Bahn in Höhe der Differenz des ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelts und der tatsächlichen Erstattungen der Bahn an das Eisenbahn-Sondervermögen.

- Im Bereich der Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften außer Bahn und Post fallen Leistungen an unselbständige Unterstützungskassen sowie geringe direkte freiwillige soziale Leistungen an. Die Berechnungen stützen sich für den Bereich der Unterstützungskassen auf Zahlen des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG) und für die freiwilligen sozialen Leistungen auf die Arbeitskostenerhebungen. Darüber hinaus werden Schätzungen mit Hilfe von Quoten in Relation zu den Bruttolöhnen und –gehältern vorgenommen.

2 (Primäre) Einkommensverteilung

Nach dem ESVG 1995 zählen die Netto-Produktionsabgaben - abweichend von der früheren Zuordnung - zu den empfangenen primären Einkommen des Staates und der übrigen Welt. Ihre Ausgaben-/Verwendungsgegenbuchung erfolgt nicht im Einkommensverteilungskonto, sondern für die Sonstigen Produktionsabgaben und die Sonstigen Subventionen im Einkommensentstehungskonto (siehe oben), für die Gütersteuern und Gütersubventionen implizit in den Konsumausgaben bzw. in den Vorleistungskäufen und Bruttoinvestitionen nicht Vorsteuer abzugsberechtigter Produzenten (z.B. Kreditinstitute, Ärzte). Auch die Gegenbuchung für das empfangene Arbeitnehmerentgelt erfolgt im Einkommensentstehungskonto bzw. im Fall der Auspendler im Konto der übrigen Welt. Für die übrigen primären Einkommensstransaktionen, das sind die Vermögenseinkommen ohne die Ausgleichsbuchung für die unterstellte Bankgebühr, gilt im Einkommensverteilungskonto ein „Null-Summen-Spiel“, d.h. der Saldo aller geleisteten und empfangenen Transaktionen einer Einkommensart über alle Sektoren einschließlich übrige Welt ist Null.

Produktionsabgaben (D.2)

Zu den oben beschriebenen Sonstigen Produktionsabgaben (D.29) treten die in *Tabelle 3* dargestellten Gütersteuern (D.21) hinzu. Datenquelle für die Abgaben an den Staat sind die Einnahmennachweise der Finanzstatistik, wobei für die Mehrwertsteuer, die Zölle, die Verbrauchsteuern und die Versicherungsteuer eine zeitliche Rückversetzung der Einnahmen um einen Monat erfolgt. Damit wird pauschal versucht, den Buchungszeitpunkt dem Zeitpunkt anzunähern, zu dem gemäß ESVG „die Tätigkeit, Transaktion oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeit entsteht“.

Subventionen (D.3)

Die oben beschriebenen Sonstigen Subventionen (D.39) werden um die in *Tabelle 3* enthaltenen Gütersubventionen (D.31) ergänzt. Für die Datenquellen und die Aufbereitungsmethode gilt das gleiche wie für die Sonstigen Subventionen.

Arbeitnehmerentgelt (D.1) [Inländerabgrenzung]

Für den Übergang von dem oben unter Punkt II.1 beschriebenen Inlands- auf das Inländerkonzept des Arbeitnehmerentgelts sind die an die übrige Welt geleisteten Arbeitnehmerentgelte (an Einpendler) abzuziehen und die von dort (von Auspendlern) empfangenen hinzuzufügen. Wie bei der Inlandsrechnung werden die Komponenten des Arbeitnehmerentgelts, Bruttolöhne und –gehälter sowie Sozialbeiträge der Arbeitgeber, im wesentlichen anhand von Pendlerzahlen sowie durchschnittlichen Verdiensten bzw. Beiträgen ermittelt. Datengrundlage für die Entgeltrechnung der Einpendler sind Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über die Verdienste der rentenversicherungspflichtigen Einpendler. Zur Berechnung der Entgelte der Auspendler werden entsprechende spiegelbildliche Berechnungen der Statistischen Ämter der Nachbarstaaten, Angaben über Beschäftigte bei supranationalen Behörden und ausländischen diplomatischen Vertretungen sowie bei fremden Streitkräften verwendet.

Vermögenseinkommen (D.4)

Zinsen (D.41)

Die Berechnung der Zinsströme zwischen den volkswirtschaftlichen Sektoren (sog. Zinsmatrix, *Tabelle 5*) setzt sich aus mehreren Rechenmodulen zusammen. Den einzelnen Sektorrechnungen vorgeschaltet ist die für alle Sektoren abgestimmte Berechnung der Wertpapierzinsen. Im Mittelpunkt der sektoralen Zinsströme steht sodann der Bereich der Kreditinstitute als wichtigste finanzielle Mittler in der Volkswirtschaft. Doch nicht alle Kreditbeziehungen laufen über diese Institute oder können aus ihrer Perspektive statistisch abgebildet werden. Einzubeziehen sind daher die Sonderrechenbereiche des Staates, der Versicherungsgesellschaften und der Zahlungsbilanz (für Einkommenstransaktionen mit der übrigen Welt).

Wertpapierzinsen aller Sektoren

Die geleisteten und empfangenen Zinsen für festverzinsliche Wertpapiere werden für sämtliche Sektoren simultan berechnet (abgestimmt). Quelle sind nahezu ausschließlich Berechnungen der Deutschen Bundesbank, die Zahlen über Bestände an festverzinslichen Wertpapieren zu Nominalwerten, aufgegliedert nach Emittenten (= Zinsschuldner) und Nominalzinssätzen nachweist. Wichtige Emittenten sind inländische Kreditinstitute (z.B. Girozentralen, Hypothekenbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau), die öffentliche Hand (z.B. Bundesschatzbriefe, unverzinsliche Schatzanweisungen) sowie die übrige Welt. Industrieobligationen, Anleihen von Bahn und Post sowie anderer Großunternehmen haben gegenwärtig nur eine untergeordnete Bedeutung. Informationen über die Wertpapiereigentümer (= Zinsgläubiger) kommen aus der Depot-Statistik und der gesamtwirtschaftlichen Geldvermögensrechnung der Bundesbank. Die auf der Basis von

Wertpapierbeständen und Zinssätzen errechneten Zinsströme für die leistenden und empfangenden Sektoren müssen mit Angaben über tatsächliche Wertpapierzinsen aus anderen Rechenwerken - vor allem den Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie der Zahlungsbilanz für Zinstransaktionen mit der übrigen Welt - abgestimmt werden.

Tabelle 5
Zinsmatrix 1995
Mrd. DM

Geleistete Zinsen		Empfangene Zinsen					Zusammen
		S.11	S.12	S.13	S.14+15	S.2	
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.11		92,27	3,15	1,66	9,37	106,45
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.12	10,73	175,23	10,50	98,58	57,12	352,16
Staat	S.13	2,33	79,25		14,02	33,39	128,99
Private Haushalte, Priv. Org. o.E.	S.14+15	0,79	166,13	0,87			167,79
Übrige Welt	S.2	14,52	51,28	0,37	9,85		76,02
Zusammen		28,37	564,16	14,89	124,11	99,88	831,41
Nachrichtlich für Private Haushalte		S.14+15					
Zinsen für Betriebsmittelkredite							35,18
Zinsen für Wohnbaukredite							83,66
Zinsen für Konsumentenkredite							48,95
Zusammen							167,79

Zinsen der Kreditinstitute (KI)

Die empfangenen und geleisteten Zinsen der KI können nur in wenigen Fällen in einer VGR-adäquaten Form, d.h. nach Schuldner- und Gläubigergruppen in der Abgrenzung der VGR-Sektoren, direkt den statistischen Quellen entnommen werden. Die Zinsströme zwischen den KI und ihren Transaktionspartnern müssen vielmehr indirekt über Hilfsrechnungen ermittelt werden, wobei die bankenintern erstellten und für die Statistik nicht zugänglichen Zinsertragsbilanzen sehr nützlich wären. Die Berechnungen stützen sich für Banken, Bausparkassen, Zentralbank und das finanzielle Hilfsgewerbe prinzipiell auf Informationen aus den drei Rechenbereichen:

- Bestände an Aktiva und Passiva nach Schuldnern bzw. Gläubigern
- Zinssätze nach Arten der Aktiv- und Passivgeschäfte
- Eckzahlen über Zinserträge und Aufwendungen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Die beiden erstgenannten Informationsbereiche führen bei den Geschäftsbanken zu errechneten Zinsen, die dann auf die GuV-Eckzahlen abgestimmt werden. Hinzuzufügen sind die Zahlen für die Zentralbank und die Bausparkassen, die aus deren Jahresabschlüssen entnommen werden. Für das finanzielle Hilfsgewerbe liegen keine GuV-Werte vor, es werden die errechneten Zinsen angesetzt.

Die Forderungsbestände der KI gegenüber

- inländischen nichtfinanziellen und finanziellen Unternehmen
- Selbständigen
- wirtschaftlich Unselbständigen und sonstigen Privatpersonen
- Organisationen ohne Erwerbszweck
- inländischen öffentlichen Haushalten
- ausländischen Schuldern

sind statistisch nach folgenden Kreditarten untergliedert:

- Kontokorrentkredit
- Festzinskredit (langfristiger Unternehmenskredit)
- Wechselkredit
- Ratenkredit (mittelfristiger Konsumentenkredit)
- Dispositionskredit (Dispo-Kredit)
- Wohnungsbaudarlehen (langfristige Bindung)

Zinssätze für die verschiedenen Kreditarten und teilweise für Gruppen von Kreditnehmern stellt die Bundesbank aufgrund ihrer monatlichen Erhebung bereit. Aus den Monatswerten ergeben sich Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Krediten mit variablen Zinssätzen genügt bei Festzinskrediten ein einfacher Jahresdurchschnitt der aktuellen Sätze nicht, da in der Zinsstatistik nur das Neugeschäft abgebildet wird. Für Festzinsvereinbarungen über einen mehrjährigen Zeitraum, die insbesondere Kredite an Unternehmen, Ratenkredite und Wohnungsbaukredite betreffen, werden entsprechend der Bindungszeit gleitende Jahresdurchschnitte errechnet. So ist sichergestellt, dass das "Altgeschäft" nicht mit aktuellen Zinssätzen gewichtet wird.

Aus den Beständen und Zinssätzen errechnet sich eine kalkulatorische Größe für die empfangenen Zinsen der KI. Als weiterer Rechenschritt folgt die Anpassung der errechneten Zinsen an die GuV-Ergebnisse der Geschäftsbanken, d.h. die Zinsströme werden bei konstanter Struktur in Übereinstimmung mit den tatsächlich empfangenen Zinsen gebracht. Nicht in die Anpassung einbezogen werden die vorgegebenen Werte (Gegenbuchungen) aus anderen Rechenwerken, also die von Versicherungsgesellschaften, von der übrigen Welt und vom Staat an KI geleisteten Zinsen. Der Zinsstrom zwischen KI (für Interbankenkredite) wird aus der Berechnung der Aufwandszinsen übernommen. Die aus den Teilströmen ermittelte Summe stellt den gesamten Zinsertrag des Bereichs "Kreditinstitute" dar, wie er aus der Entstehungsrechnung, also aus der Berechnung des Produktionswertes der KI, vorgegeben wird.

Der Rechengang für die geleisteten Zinsen der KI gleicht der Berechnung der Ertragszinsen. Auch hierfür wird mit Hilfe von Einlagenbeständen und passenden Zinssätzen für die Geschäftsbanken ein rechnerisches Ergebnis erzielt, das dann an die GuV weiter angepasst werden muss. Den vollständigen Sektor "Kreditinstitute" erhält man durch Zusetzung der Zinsen der Bausparkassen, der Bundesbank und des finanziellen Hilfgewerbes. Vorgaben anderer Rechengänge werden berücksichtigt. Insbesondere sind die Sparzinsen und die Zinsen auf Bankschuldverschreibungen aus der Wertpapierrechnung, die

Zinsen an die übrige Welt und an die Versicherungsgesellschaften von Bedeutung. Auch diese werden bei der Anpassung an die Gewinn- und Verlustrechnung der Banken berücksichtigt.

Zinsen des Staates

Die Summe der geleisteten wie der empfangenen Zinsen können der Finanzstatistik (gemäß Gruppierungsplan) entnommen werden, allerdings - abgesehen von den Zinszahlungen zwischen staatlichen Institutionen - ohne Informationen über die Sektorzugehörigkeit der Transaktionspartner. Gegenbuchungen für staatliche Zinsen ergeben sich bei den Zinsberechnungen der Kreditinstitute, der übrigen Welt, der Versicherungsunternehmen sowie der oben beschriebenen Wertpapier-Zinsberechnung. Da für diese Sektoren konkretes Zahlenmaterial vorliegt, werden die Zinsströme an bzw. von nichtfinanziellen Unternehmen als Rest ermittelt.

Während der für die KI verwendete Rechenansatz anhand von Beständen und Zinssätzen der Berichtsperiode den „accrual“-Anspruch des ESVG für den Nachweis der Zinsen erfüllt (so wie sie zeitlich „zuwachsen“), gilt dies nicht für die kassenbezogenen Zahlen der Finanzstatistik, in deren Quartalsergebnissen sich die jeweiligen, über das Jahr verteilten Zinstermine niederschlagen. Staatliche Institutionen verschulden sich überwiegend mittel- bis langfristig, wobei Wertpapiere mit Zinsansammlung bis zum Ende der Laufzeit (z.B. bei abgezinsten Wertpapieren u.U. mehrere Jahre, beim Bundesschatzbrief B bis zu sieben Jahre) bzw. bis zum Verkauf des Papiers vorkommen. Der überwiegende Anteil der öffentlichen Anleihen und Schuldverschreibungen ist jedoch mit Jahreszinskupons ausgestattet. Auch bei den Geldvermögensanlagen des Staates sowie gewährten Krediten (z.B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung) ist davon auszugehen, daß Zinsen im nachhinein für ein Jahr gezahlt werden. Da die Verteilung der Zinsen auf die Laufzeit der Papiere bei mehrjähriger Zinsansammlung statistisch nicht darstellbar ist und quantitativ nicht ins Gewicht fällt, wird ein vereinfachtes Glättungsverfahren dergestalt verwendet, daß Zinszahlungen zu je einem Viertel auf das laufende und die drei vorangegangenen Quartale aufgeteilt werden.

Zinsen der privaten Haushalte

Ein Blick auf die Konten II.1.2.1 (Unternehmensgewinnkonto) und II.1.2.2 (Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen) zeigt, daß für den Sektor Private Haushalte in beiden Konten empfangene und geleistete Zinsen erscheinen. Im Unternehmensgewinnkonto werden nur Zinsen nachgewiesen, die der betrieblichen Sphäre zuzurechnen sind, nämlich die von den Unternehmerhaushalten für Betriebskredite geleisteten Zinsen sowie empfangene Zinsen für die kurzfristige Anlage von Betriebsmitteln (Sichteinlagen und kurzfristige Termingelder). Da in den VGR auch die private Wohnungsvermietung sowie die Eigennutzung von Wohnraum Bestandteil des unternehmerischen Bereichs und damit des Unternehmensgewinnkontos sind, werden die von Privathaushalten auf Wohnbaukredite geleisteten Zinsen ebenfalls hier gebucht. Datenbasis für die Berechnung der Zinsströme sind Angaben der Deutschen Bundesbank zu den Bestandsgrößen und den Zinssätzen der genannten Arten von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Alle übrigen empfangenen und geleisteten Zinsen der privaten Haushalte werden im Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen nachgewiesen. Als geleistete Zinsen sind neben den Zinsen an Kreditinstitute zusätzlich die an den Einzelhandel gezahlten Zinsen für Käufe auf Kredit zu ermitteln. Dafür benötigt man Angaben über den Umfang von Verkäufen, die ohne Einschaltung einer Bank durch eigene Kreditvergabe der Händler oder Hersteller finanziert werden. Hinweise liefert das Institut für Handelsforschung an der Universität Köln, das auf der Grundlage von Erhebungen beim Einzelhandel Daten über Kreditverkäufe nachweist. Als Zinssatz für die Gewichtung der Bestände wird der Satz für Ratenkredite von Banken verwendet. Diese Kreditverkäufe des Einzelhandels in "eigener Regie" verlieren zunehmend an Bedeutung. Andere Aufwandszinsen werden hauptsächlich an die Banken (einschl. Bausparkassen) und an Versicherungsunternehmen gezahlt. Diese Größen können den entsprechenden Rechenwerken entnommen werden.

Die Zinserträge der privaten Haushalte stammen überwiegend aus Geldanlagen bei Banken. Daneben fallen Zinsen aus Wertpapierbesitz (Staats-, Auslandsanleihen) und aus anderen Geldanlagen im Ausland an. Die Zinsen für Wertpapiere werden in einem gesonderten Rechengang ermittelt. Hinweise zu Geldanlagen im Ausland gibt die Bundesbank im Zusammenhang mit der Darstellung der Geldvermögensbildung. Dazu passende Zinssätze liefert die Erhebung der Bundesbank über Geldmarktsätze im Ausland (hier Euro-Dollar-Markt).

Die geleisteten und empfangenen Zinsen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck werden nur im Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen gebucht. Eine Zuordnung bestimmter Zinsen zu Bereichen der Marktproduktion und damit zum Unternehmensgewinnkonto (in Analogie zu den privaten Haushalten) ist nicht möglich und angesichts der geringfügigen Marktproduktion dieses Sektors auch nicht erforderlich.

Übrige Welt

Die Zinsen an bzw. aus der übrigen Welt werden der Zahlungsbilanz entnommen, die für die Zinsen aufgrund von Kreditbeziehungen jeweils die Einnahmen und Ausgaben für die Bereiche

- Kreditinstitute
- Öffentliche Stellen
- Unternehmen und Privatpersonen

zeigt und für Wertpapierzinsen die gesamten von Inländern empfangenen sowie geleisteten Beträge wiedergibt. Gesondert nachgewiesen werden die gezahlten Zinsen auf öffentliche Anleihen in der übrigen Welt. Alle sonstigen Zahlungen und deren Zuordnung auf die Sektoren werden im Rahmen der oben beschriebenen Wertpapierzins-Rechnung ermittelt.

Ausschüttungen und Gewinnentnahmen (D.42)

Ausschüttungen (D.421)

Ausschüttungen werden von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften geleistet. Vom Ausland erhaltene Ausschüttungen erscheinen in der Zahlungsbilanz und können von dort unmittelbar übernommen werden. Die Ausschüttungen der inländischen Unternehmen werden weder auf der Leistungs-, noch auf der Empfängerseite unmittelbar statistisch erfaßt. Eine indirekte Berechnung erfolgt dadurch, daß das Kassenaufkommen der Kapitalertragsteuer durch den derzeitigen Steuersatz von 25 % dividiert und damit die Höhe der Besteuerungsgrundlage für diese Steuer ermittelt wird. Dies sind im wesentlichen die inländischen Kapitalerträge nach § 43 Einkommensteuergesetz. Da zwischen Ausschüttung und Abführung der Kapitalertragsteuer ein (geringer) Zeitunterschied bestehen kann, werden die Zahlen über die Steuereingänge um einen Monat zurückversetzt. Dieses periodengerechte Steueraufkommen wird zu dem von Inländern empfangenen Ausschüttungsbetrag hochgerechnet. Hinzu kommen die Ausschüttungen an die übrige Welt gemäß Zahlungsbilanz und Gewinnabführungen von Organgesellschaften, des weiteren die Abführung des Bundesbankgewinns - soweit dieser infolge von Umbewertungsvorgängen nicht den finanziellen Transaktionen zuzurechnen ist - an den Bund und die Ausschüttungen der Investmentfonds. Zusammen genommen ergeben diese Größen das gesamte Ausschüttungsvolumen, das zur Verteilung bereitsteht.

Eine sektorale Aufgliederung der geleisteten Ausschüttungen basiert auf Angaben für die Kreditinstitute (GuV), für Versicherungsunternehmen (BAV) und für Investmentfonds (BBk). Der Restbetrag gilt als von nichtfinanziellen Unternehmen geleistet.

Auf der Empfängerseite werden lediglich die Bereiche Private Haushalte und Investmentfonds separat gerechnet. Für die übrigen betroffenen Sektoren kann wiederum auf die für die Leistungsseite genannten Datenquellen zurückgegriffen werden. Die von privaten Haushalten empfangenen Ausschüttungen der inländischen Unternehmen sind aus der Einkommensteuerstatistik abgeleitet. Da diese Statistik nur alle drei Jahre durchgeführt wird und die Ergebnisse mit erheblicher zeitlicher Verzögerung vorliegen, können die Ansätze für die Jahre ohne Einkommensteuerstatistik nur mit den Veränderungsraten aus der Kapitalertragsteuer (Gesamtentwicklung) fortgeschrieben werden. Für von den privaten Haushalten "nicht deklarierte" Ausschüttungen wird - abgestimmt mit der Deutschen Bundesbank - ein Zuschlag von 30% angesetzt.

Gewinnentnahmen des Staates aus seinen Eigenbetrieben, die nicht in der Form von Kapitalgesellschaften geführt werden, sind nach dem ESVG den Ausschüttungen und nicht den Gewinnentnahmen (D.422) zuzurechnen. In den Einnahmenbuchungen der öffentlichen Haushalten sind solche (Körperschaftsteuer freien) Entnahmen allerdings nicht von den empfangenen Ausschüttungen öffentlicher Kapitalgesellschaften zu trennen. Da andere statistische Quellen nicht zur Verfügung stehen und die Beträge als geringfügig anzusehen sind, wird bei den (anhand der Körperschaftsteuer errechneten) geleisteten Ausschüttungen der nichtfinanziellen Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften kein Zuschlag gemacht.

Zugesetzt werden in- und ausländische Investmenterträge sowie Dividenden aus der übrigen Welt. Da die Zahlungsbilanz keine Hinweise zur sektoralen Verteilung liefert, muss auf Angaben der Geldvermögensbildung über ausländischen Aktien- und Investmentbesitz zurückgegriffen werden.

Gewinnentnahmen (D.422)

sind die an die Eigentümer verteilten Gewinne der Quasi-Kapitalgesellschaften (entsprechend den Ausschüttungen bei den Kapitalgesellschaften) ohne öffentliche Eigenbetriebe (siehe oben). Für die Berechnung der entnommenen Gewinne auf der Ausgaben- bzw. Verwendungsseite ist gegenwärtig keine Datenquelle erschlossen. Zu den Quasi-Kapitalgesellschaften gehören auch die rechtlich unselbständigen, jedoch organisatorisch und rechnungsmäßig eigenständigen Betriebe der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Krankenhäuser und Pflegeheime).

Über Gewinnentnahmen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck aus ihren Quasi-Kapitalgesellschaften gibt es nahezu keine Informationen; ein VGR-Ansatz wird nicht gemacht. Für die Einnahmen-/Aufkommenseite der privaten Haushalte liegen nur sehr bruchstückhafte Zahlen (z.B. aus der Einkommensteuerstatistik) vor, die keinen Rückschluss auf den gesamten Einkommensstrom zulassen. Da sich die Gewinnentnahmen der privaten Eigentümer von KGs und OHGs auch in deren (von der Bankenstatistik erfaßten) Finanztransaktionen niederschlagen, wird über die Ergebnisse der Finanzierungsrechnung der Bundesbank indirekt auf diese Informationsbasis zurückgegriffen. Hierzu wird der für den Sektor Private Haushalte von der Bundesbank ermittelte Finanzierungssaldo in die Transaktionsrechnung des StBA eingesetzt. Als „letzter“ Saldo aller nachgewiesenen Einkommenstransaktionen im Sektor Private Haushalte ergeben sich auf diese Weise die empfangenen Gewinnentnahmen, die auf der Ausgaben-/Verwendungsseite der Unternehmen gegengebucht werden. Problematisch, aber bisher unvermeidbar ist, daß Unschärfen bei den übrigen Rechengrößen (vor allem bei den statistisch nur schwach abgesicherten Bruttoinvestitionen der privaten Haushalte) ebenfalls in der Saldengröße „Gewinnentnahmen“ verschwinden.

Reinvestierte Gewinne aus / an übrige(r) Welt (D.43)

Diese unterstellten Einkommenstransaktionen, denen nicht tatsächlich fließende Gewinnausschüttungen von ausländischen Tochterunternehmen an ihre inländischen Eigentümer (bzw. spiegelbildlich) zugrunde liegen, wurden bisher in der Zahlungsbilanz, aber nicht in den Transaktionskonten der VGR gezeigt. Nach dem ESVG 1995 sind reinvestierte Gewinne zum einen als empfangene Ausschüttungen an die Eigentümer, zum andern als Kapitaleinlagen der Eigentümer in die (re)investierenden Tochterunternehmen nachzuweisen. Diese Ausschüttungen beeinflussen die gesamtwirtschaftlichen Einkommensaggregate, das Sparen sowie den Finanzierungssaldo der Volkswirtschaft. Die Kapitaleinlagen werden als Finanzierungsvorgang gebucht.

Konzeptionell betrachtet sind reinvestierte Gewinne gleich dem Betriebsüberschuß des Unternehmens, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, zuzüglich der

empfangenen Vermögenseinkommen und laufenden Transfers, abzüglich der geleisteten Vermögenseinkommen und laufenden Transfers (einschließlich der tatsächlichen Zahlungen an ausländische Direktinvestoren sowie sämtlicher geleisteter Einkommen- und Vermögensteuern). Durch diese Abgrenzung wird die Identität der im Unternehmen für Investitionen verfügbaren Eigenmittel und der fiktiven Kapitaleinlage hergestellt. Im Falle negativer Betriebsergebnisse nehmen auch die reinvestierten Gewinne negative Werte an und an Stelle einer fiktiven Kapitaleinlage tritt eine Minderung des eingelegten Kapitals.

Datenquelle für die unterstellten Transaktionen in beide Richtungen - zwischen ausländischen Töchtern und inländischen Kapitalgesellschaften bzw. zwischen inländischen Tochterunternehmen und ihren ausländischen Eigentümern - mit positiven oder negativen Beträgen ist die Zahlungsbilanz, deren Werte (Einnahmen und Ausgaben) unverändert in die Berechnung der Vermögenseinkommen einbezogen und ausschließlich den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugerechnet werden.

Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44)

Diese unterstellten Einkommen umfassen die gesamten Primäreinkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen. Da die (betriebswirtschaftlichen) Rückstellungen in den VGR spiegelbildlich als Forderungen der Versicherungsnehmer gelten, werden die Erträge aus ihrer Anlage als auf die Versicherungsnehmer entfallende Vermögenseinkommen ausgewiesen, die von den Versicherungsunternehmen und Pensionskassen auf die Versicherungsnehmer übertragen werden. Aus den vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bei den Versicherungsunternehmen und Pensionskassen statistisch erfassten Rechnungsunterlagen sind geleistete Einkommen dieser Art (in VGR-Abgrenzung) nicht zu entnehmen. Daher werden die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen, die übrigen Erträge sowie die Nettobetriebsüberschüsse aus Nebentätigkeit (vor allem aus der Vermietung von Immobilien) gemäß Rechnungslegung mit jenem Anteilswert den Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen zugeordnet, der dem Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen an den Bilanzsummen in den einzelnen Versicherungszweigen entspricht.

Hinweis: In den VGR sind diese (faktisch nicht für den Konsum verfügbaren) Vermögenseinkommen zugleich Bestandteil der verfügbaren Einkommen, des Sparens und des Finanzierungssaldos der Empfänger und erhöhen deren Forderungsbestände gegenüber den Versicherungsunternehmen (Gegenbuchung im Finanzierungskonto unter „Zunahme der Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen, F.61“ bzw. unter „Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle, F.62“). Während die Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen bei Lebensversicherungen sowie aus Rentenanwartschaften bei Pensionskassen unmittelbar vom Primäreinkommen in das verfügbare Einkommen eingehen, sind im Falle der Schadenversicherungen (einschließlich Krankenversicherung) die Einkommenstransaktionen der Nettoprämien und Schadenversicherungsleistungen mit betroffen (siehe unten D.7).

Pachteinkommen (D.45)

Pachten fallen an

- in der Landwirtschaft
- als Gewässerpacht
- als Förderzinsen (Rohstoffabbau)
- als sonstige Pachten (beispielsweise Pachten für Freizeitparks, Erholungsflächen, Sportflächen u. ä.)

Die Datenbasis für die Berechnung der Pachten ist sehr lückenhaft. Direkt verwertbare Zahlen über Pachten liegen lediglich für den Sektor Staat (empfangene Pachten), die übrige Welt (geleistete u. empfangene Pachten aus der Zahlungsbilanz) sowie für die geleisteten Pachten der Landwirtschaft (lt. BML) vor. Für die sektorale Verteilung der Pachten werden Angaben aus verschiedenen Quellen (z. B. Landwirtschaftszählung, Agrarbericht) herangezogen, so etwa Zahlen über verpachtete Flächen in der Landwirtschaft (nach Verpächtern), Pachtpreise und Flächen bei Gewässer-Pachten, Beträge für Förderzinsen und Quoten über Eigentümer bzw. Pächter bei sonstigen Pachten.

3 Einkommensumverteilung (Sekundäre Einkommensverteilung)

Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)

Die Ströme der (direkten) Steuern sind unterteilt in die Einkommensteuern (D.51) und die Sonstigen direkten Steuern und Abgaben (D.59). Datenquelle für die VGR-Darstellung dieser Steuern sind überwiegend Angaben des BMF, daneben Zahlen aus der Finanzstatistik. Die Zahlen für das monatliche Lohnsteuer-Kassenaufkommen werden um das entnommene Kindergeld (VGR: Sozialleistung) erhöht und - um dem accrual-Prinzip möglichst nahe zu kommen - um einen Monat zurückversetzt. Auch für das monatliche Aufkommen der Kapitalertragsteuer ist diese Phasenverschiebung anzuwenden. Zum kassenmäßigen Aufkommen der Körperschaftsteuer sowie der veranlagten Einkommensteuer sind die bei der Steuerfestsetzung abgesetzten Investitionszulagen (VGR: Vermögens-transfers) wieder hinzuzufügen. Diese „Gewinn“-Steuern sind in den VGR zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und nicht in dem Geschäftsjahr, in dem der Gewinn entstanden ist, zu buchen. Die sektorale Zuordnung der Steuern ergibt sich teilweise aus der Steuerart: die Lohn- und Einkommensteuer entrichten private Haushalte, die Körperschaftsteuer kommt von den Kapitalgesellschaften. Die auf die finanziellen Kapitalgesellschaften entfallende Körperschaftsteuer wird ermittelt, indem von den gesamten Steuern der Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften gemäß deren Gewinn- und Verlustrechnungen die als staatliche Einnahme statistisch erfaßte Versicherungsteuer abgezogen wird. Das verbleibende Körperschaftsteueraufkommen entfällt auf die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften.

Die sonstigen direkten Steuern und Abgaben sind als Steuern im Zusammenhang mit dem Konsum nahezu vollständig den privaten Haushalten zuzuordnen. Der ganz überwiegende Teil entfällt auf die Kraftfahrzeugsteuer für private Personenkraftwagen. Dieser Betrag wird anhand einer Quote am gesamten Kfz-Steueraufkommen ermittelt, die auf der Grundlage von Angaben über Kfz-Zulassungen nach dem Hubraum und nach Eigentü-

mergruppen berechnet wurde. Daneben sind dieser Einkommenstransaktion noch die Hundesteuer, die Jagdsteuer, kommunale Steuern der Stadtstaaten sowie Verwaltungsgebühren des Staates zuzuordnen. (Die von Unternehmen gezahlten Kfz-Steuern und Teile der Verwaltungsgebühren der Unternehmen erscheinen nicht an dieser Stelle, sondern bei deren Sonstigen Produktionsabgaben (D.29)). Schließlich werden unter D.59 noch Restbeträge der Vermögensteuer gebucht.

Sozialbeiträge (D.61)

Tatsächliche Sozialbeiträge (D.611)

Hinweis: Die vorliegende Methodenbeschreibung enthält noch nicht die neuen Gestaltungsformen tatsächlicher Sozialbeiträge, die sich aus den ab dem Jahr 2002 geltenden Regelungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Alterssicherung ergeben.

Wie aus der Klassifikation der Einkommenstransaktionen (Teil IV) hervorgeht, gliedert das ESVG 1995 die Sozialbeiträge nicht nach den Institutionen der sozialen Sicherung, sondern nach Gruppen von Beitragszahlern (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Selbständige und Nichterwerbstätige). In Deutschland werden die Sozialbeiträge jedoch nicht bei diesen Personengruppen, sondern auf der Einnahmenseite der Sozialversicherungsträger statistisch erfaßt, deren Nachweise die Beitragszahler nur unvollständig zu erkennen geben. Im wesentlichen kommen die Zahlen - in *institutioneller Gliederung* - für

- die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) einschließlich gesetzlicher Pflegeversicherung vom Bundesministerium für Gesundheit
- die Arbeitslosenversicherung von der Bundesanstalt für Arbeit
- die Gesetzliche Unfallversicherung aus Geschäftsberichten der Berufsgenossenschaften (Unternehmen) und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Staat)
- die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst aus Monatsmeldungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie Jahresangaben der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Zusatzversorgungskassen
- Pensionskassen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) sowie für die 1995 errichteten Post-Unterstützungskassen vom Bundesministerium der Finanzen
- Versorgungswerke der Selbständigen aus dem Sozialbudget des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- Lebensversicherungsunternehmen (nur soweit Teil der betrieblichen Altersversorgung) vom BAV sowie aus der nur in großen zeitlichen Abständen und unregelmäßig durchgeführten Erhebung über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
- Unterstützungskassen aus eigenen Schätzungen auf der Grundlage von Daten des PSVaG
- unmittelbare Versorgungszusagen der Arbeitgeber (früher: unterstellte Sozialbeiträge) aus einer Sonderaufbereitung des PSVaG, aus Geschäftsberichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie aus internen Informationen der Deutschen Bundesbank über die betriebliche Altersversorgung bei Sparkassen

- die Pflegeversicherung bei privaten Krankenversicherern aus eigenen Berechnungen aufgrund von Angaben des Verbandes privater Krankenversicherungsunternehmen.

Die Zuordnung der Sozialbeiträge zu den leistenden Personengruppen erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen (Sozialgesetzbuch III, V und VI) über die Traglast der Sozialbeiträge bzw. gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. werden Rückstellungen für Betriebsrenten bisher ausschließlich von den Arbeitgebern gebildet und nur ihnen als Arbeitgeberbeiträge zugerechnet). Im Datennachweis der Versicherungsträger sind auch Informationen über freiwillige Beitragszahlungen der Selbständigen und Nichterwerbstätigen enthalten.

Für die im Lohnabzugsverfahren einbehaltenen Rentenversicherungsbeiträge (analog auch für die anderen Sozialversicherungszweige) wird folgendes Gliederungsschema für Arbeitgeber und Arbeitnehmer angewandt:

Monatsmeldungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über die Soll-Beiträge der Einzugsstellen (Krankenkassen)

- ./ Beiträger, die nur vom Arbeitgeber erbracht werden (z.B. für geringfügig Beschäftigte, für Wehrpflichtige, für die Nachversicherung von Zeitsoldaten und sonstigen Beamten durch die Gebietskörperschaften)
- ./ Beiträger, an denen die Arbeitgeber nicht beteiligt sind (z.B. Beiträger im Zusammenhang mit Konkursausfallgeld seitens der Arbeitslosenversicherung oder Rentenversicherungsbeiträge aus Krankengeld der Krankenversicherung)

= Soll-Beiträger im Lohnabzugsverfahren, die jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet werden

Die gesamten Arbeitgeber-Sozialbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung setzen sich aus der Hälfte dieses Betrages sowie aus den ausschließlich den Arbeitgebern zugeordneten Beiträgen (siehe oben, 1. Abzugsposten) zusammen.

In der Gliederung nach *Gruppen von Beitragszahlern* ergibt sich für die Beitragsarten und die jeweiligen Datenquellen folgendes Bild (siehe auch *Tabelle 6*):

Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.6111) an / für

- die *gesetzliche Rentenversicherung* — auf der Grundlage von Informationen des VDR über die Beiträge zur GRV; Beitragsbelastung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (in speziellen Fällen alleinige Tragung durch den Arbeitgeber, sonst gemäß hälftigem Beitragsatz)
- die *gesetzliche Krankenversicherung* — auf der Grundlage von Informationen des BMG über die Beiträge an die GKV; Beitragsbelastung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Beiträge für Empfänger von Schlechtwettergeld, für Geringverdiener und Wehrpflichtige zahlt der Arbeitgeber, Beiträge für Empfänger von Konkursausfallgeld der Staat, sonst gemäß hälftigem Beitragsatz)
- die *gesetzliche Unfallversicherung* — Beitragsbelastung gemäß Angaben der Berufsgenossenschaften und des BMA
- die *gesetzliche Arbeitslosenversicherung* — auf der Grundlage von Angaben der Bundesanstalt für Arbeit über die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung; Beiträge für Geringverdiener und Wehrpflichtige entrichtet allein der Arbeitgeber, sonst gemäß hälftigem Beitragsatz

II Datenquellen und Berechnungsmethoden

- *Pensionskassen* — Beiträge auf der Grundlage von Ergebnissen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) (die Beiträge an die den Pensionskassen zugerechneten Post-Unterstützungskassen sind statistisch belegt durch Angaben des BMF)
- *Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen* — Beiträge auf der Grundlage von Ergebnissen der Statistik über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
- *Versorgungswerke der Selbständigen* — Beiträge für angestellte Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker usw. auf der Grundlage von Informationen des Sozialbudgets des BMA
- *Direktzusagen von Betriebsrenten* — Beiträge auf der Grundlage von Informationen des PSVaG und ergänzender Quellen
- *Unterstützungskassen* — Beiträge auf der Grundlage von Informationen des PSVaG.

Hinweis: Da Buchungen für die betriebliche Altersvorsorge in Form von Betriebsrenten (Direktzusagen) an verschiedenen Stellen des VGR-Systems erscheinen und dort jeweils nur als Einzeltransaktion beschrieben werden, soll hier ein kurzer Überblick über den Buchungszusammenhang gegeben werden.

Der darzustellende ökonomische Vorgang besteht darin, daß Unternehmen als Folge von Zusagen für spätere Betriebsrenten an ihre Arbeitnehmer entsprechende Rückstellungen in ihren Bilanzen bilden, die ab Beginn der Betriebsrentenzahlungen in Höhe des jeweiligen Versorgungsaufwandes wieder aufgelöst werden.

In den VGR sind in Höhe der laufenden Rückstellungen Arbeitgeber-Sozialbeiträge zu buchen, die als Arbeitnehmerentgelt (Arbeitskosten) an die Arbeitnehmerhaushalte (Sektor Private Haushalte) fließen und von dort größtenteils als geleistete Sozialbeiträge der privaten Haushalte an die Unternehmen zurückgebucht werden. Gedanklich fließen diese von den Arbeitgebern vereinnahmten Beträge nun über die Transaktion D.8 (siehe unten) im Einkommensverwendungskonto den Privathaushalten wieder zu, erhöhen ihr Sparen und ihren Finanzierungssaldo sowie ihr Geldvermögen in Form von Ansprüchen an die betriebliche Altersvorsorge. Mit Beginn der Betriebsrente werden die Auszahlungsbeträge dem fiktiven Pensionsfonds im Sektor Private Haushalte entnommen, fließen über die Transaktion D.8 (in Gegenrichtung) den Arbeitgebern zu, die mit diesem Mittelaufkommen kostenneutral die Betriebsrenten leisten. Gebucht wird in den VGR allerdings nur der saldierte Nettostrom D.8, was in der Bezeichnung „Zunahme“ (laut ESVG-Klassifikation) statt Veränderung betrieblicher Versorgungsansprüche nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Statistische Ergebnisse über die laufenden Pensionsrückstellungen, die unmittelbar zur Berechnung der Arbeitgeber-Sozialbeiträge der VGR verwendet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Deshalb müssen diese Beiträge indirekt als Summe der Betriebsrentenleistungen (siehe unten D.622) und der Veränderung der betrieblichen Versorgungsansprüche (siehe unten D.8) ermittelt werden. Aus dem sachlogischen Zusammenhang

$$\begin{aligned} \text{Arbeitgeber-Sozialbeiträge (SB)} &= D.8 [\text{Zunahme}] \\ \text{Betriebsrenten (SL)} &= D.8 [\text{Abnahme}] \end{aligned}$$

und der statistisch erfaßten Rechengröße der Veränderung der betrieblichen Pensionsrückstellungen, die auch als Nettozuführung bezeichnet wird,

$$D.8 [\text{Nettozuführung}] = D.8 [\text{Zunahme}] - D.8 [\text{Abnahme}]$$

ergibt sich als durchführbarer Rechenweg:

$$\begin{aligned} SB &= D.8 [\text{Zunahme}] - D.8 [\text{Abnahme}] + D.8 [\text{Abnahme}] \\ SB &= D.8 [\text{Nettozuführung}] + SL \end{aligned}$$

Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (D.6112) an / für

- die *gesetzliche Rentenversicherung* — auf der Grundlage von Informationen des VDR über die Beiträge zur GRV; Beitragsbelastung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (in speziellen Fällen alleinige Tragung durch den Arbeitgeber; sonst gemäß hälftigem Beitragsatz)
- die *gesetzliche Krankenversicherung* — auf der Grundlage von Informationen des BMG über die Beiträge an die GKV, Beitragsbelastung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (in speziellen Fällen alleinige Tragung durch den Arbeitgeber oder den Staat, sonst gemäß hälftigem Beitragsatz)
- die *Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst* — auf der Grundlage von Zahlen der VBL und anderer, beispielsweise kommunaler Zusatzversorgungskassen; Beitragsbelastung gemäß Beitragssatz für Arbeitnehmer
- *Versorgungswerke der Selbständigen* — Arbeitnehmerbeiträge auf der Grundlage von Informationen des Sozialbudgets des BMA
- die *private Pflegepflichtversicherung* (Ausführung durch private Krankenversicherungsunternehmen) — Berechnung der Beiträge auf der Grundlage von Informationen des Verbands der privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (D.6113)

Unter dieser Transaktionsart werden nur Beiträge an Einrichtungen der Sozialversicherung oder an andere Einrichtungen innerhalb kollektiver Sicherungssysteme erfaßt. Beiträge für die private und individuelle Alterssicherung sowie an private Krankenversicherer (Ausnahme: private Pflegepflichtversicherung) zählen nicht zu den Sozialbeiträgen.

Selbständige und Nichterwerbstätige, zu denen vor allem Empfänger sozialer Leistungen (z.B. Rentner und Arbeitslose), aber auch Hausfrauen zählen, leisten Beiträge an (siehe *Tabelle 6*):

- die gesetzliche Rentenversicherung
- die gesetzliche Krankenversicherung
- die gesetzliche Pflegeversicherung
- die gesetzliche Unfallversicherung
- die gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- private Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung
- berufsständische Versorgungswerke und landwirtschaftliche Alterskassen.

Die Angaben für diese Kategorie von Sozialbeiträgen stammen ebenfalls aus den für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge genannten Datenquellen. Die Sozialbeiträge der Selbständigen machen nur gut zehn Prozent der Gesamtsumme aus. Mehr als die Hälfte entfällt auf die Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, knapp ein Viertel auf die Eigenbeiträge dieser Empfänger und der Rest auf sonstige Beitragszahler (z.B. Hausfrauen). Diese Untergliederung ist im ESVG 1995 nicht vorgesehen, wird in den deutschen VGR jedoch nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit sozialen Leistungen zeigt das VGR-Kontensystem die volle „Brutto“-Sozialleistung der Sozialversicherung oder der Gebietskörperschaften an die privaten Haushalte einschließlich eventueller Beiträge, die der Staat anstelle des nicht vorhandenen Arbeitgebers übernimmt. Tatsächlich ausgezahlt werden dagegen „Netto“-

Tabelle 6
Sozialbeiträge 1995
Mrd. DM

Tatsächliche Sozialbeiträge (D.611)	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Selbständige, Nichterwerbs- tätige	Zusammen
Rentenversicherung der Arbeiter	52,94	49,13	15,54	117,61
Rentenversicherung der Angestellten	70,85	68,31	11,99	151,15
Knappschaftliche Rentenversicherung	1,83	1,08	0,47	3,38
Landwirtschaftliche Alterskassen			1,76	1,76
Krankenversicherung	75,92	77,59	72,89	226,40
Soziale Pflegeversicherung	5,71	5,83	4,37	15,91
Unfallversicherung	18,21		2,14	20,35
Arbeitslosenversicherung	45,56	41,71	0,87	88,14
Pensionskassen	10,41	1,06		11,47
Versorgungswerke	0,60	0,63	5,29	6,52
Lebensversicherungsunternehmen	1,32			1,32
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	9,97			9,97
Private Pflegepflichtversicherung	0,32	0,88	0,70	1,90
Sozialbeiträge an inländ. Versicherungsträger	293,64	246,22	116,02	655,88
Sozialbeiträge der Einpendler	-1,41	-1,31		-2,72
Sozialbeiträge der Auspendler an die übrige Welt	0,50	0,46		0,96
Erhöhung der Rückstellungen f. Betriebspensionen	34,94			34,94
Tatsächliche Sozialbeiträge der Inländer	327,67	245,37	116,02	689,06
Unterstellte Sozialbeiträge (D.612)				
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	4,79			4,79
Finanzielle Kapitalgesellschaften	0,42			0,42
Staat	37,65			37,65
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,83			0,83
Zusammen	43,69			43,69
Insgesamt	371,36	245,37	116,02	732,75

Nachrichtlich: Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen¹⁾
Mrd. DM

	Pflicht- beiträge der Selb- ständigen	Übrige Beiträge der Selbständigen, Hausfrauen u.a.	Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen	Beiträge des Staates für Empfänger soz. Leist.
Rentenversicherung der Arbeiter	0,78	1,19	1,06	12,51
Rentenversicherung der Angestellten	0,66	1,70	0,53	9,10
Knappschaftliche Rentenversicherung				0,47
Landwirtschaftliche Alterskassen	1,76			
Krankenversicherung	1,46	11,74	23,20	36,49
Soziale Pflegeversicherung		0,88	1,35	2,14
Unfallversicherung	2,13			0,01
Arbeitslosenversicherung			0,35	0,52
Versorgungswerke, priv. Pflegepflichtversicherung	5,29		0,70	
zusammen	12,08	15,51	27,19	61,24

¹⁾ Spaltensumme siehe oben

Sozialleistungen, bei denen sowohl die Beitragsanteile des Staates als auch die Eigenanteile der Empfänger einbehalten und an die zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet werden. Die wichtigsten Sozialbeiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen sind:

- Beiträge der Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Beiträge der Arbeitslosenversicherung zur Renten- und Krankenversicherung im Zusammenhang mit Arbeitslosen- und Unterhaltsicherungsgeld
- Beiträge der Gebietskörperschaften zur Renten- und Krankenversicherung im Rahmen der Arbeitslosenhilfe und der Betreuung Behinderter in Werkstätten
- Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit Rehabilitationsmaßnahmen.

Nach ESVG 1995 sind die Sozialbeiträge nicht nach dem Zahlungseingang, sondern zeitgleich mit den zugrunde liegenden Löhnen und Gehältern zu buchen. Diese konzeptionelle Anforderung ist durch die „Soll“-Abgrenzung der VDR-Meldungen weitgehend erfüllt. Bei anderen Versicherungsträgern (z.B. bei der Bundesanstalt für Arbeit) werden die Zahlungseingänge pauschal um einen Monat zurückversetzt, um eine möglichst gute Synchronisation mit den Löhnen und Gehältern zu erreichen.

Unterstellte Sozialbeiträge (D.612)

Die im Arbeitnehmerentgelt enthaltenen unterstellten Sozialbeiträge fließen in den VGR an die Institutionen zurück, die die sozialen Leistungen erbringen. In der Regel sind dies die oben im Abschnitt Unterstellte Sozialbeiträge (D.122) aufgeführten öffentlichen und privaten Arbeitgeber. Die unterstellten Sozialbeiträge für Beamte bei der Deutschen Bahn AG fließen in den VGR an den Staat zurück, der die Pensionen für die Bahnbeamten trägt.

Monetäre Sozialleistungen (D.62)

Der Begriff „monetäre“ Sozialleistungen des Klassifikations-Zweistellers könnte mißverständlich sein, weil nur für die Sozialversicherung und die Gebietskörperschaften eine Trennung in Geldleistungen und Sachtransfers vorgesehen ist. Die erstgenannten erscheinen unter D.62, die zweitgenannten unter D.63 (*Übersicht 6*). Für die Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen (D.622) und für die sonstigen Sozialleistungen der Arbeitgeber (D.623) spricht das ESVG ausdrücklich von Geld- und Sachleistungen.

Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621)

Diese Leistungen werden von den Trägern

- Rentenversicherung der Arbeiter
- Rentenversicherung der Angestellten
- Knappschaftliche Rentenversicherung
- Landwirtschaftliche Alterskassen
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Pflegeversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung

erbracht und in deren Ausgaben-Buchführung statistisch erfaßt. Die Ergebnisse gehen direkt in die VGR ein (*Tabelle 7*). Die Leistungen der Sozialversicherung werden überwiegend durch tatsächliche Sozialbeiträge (Umlagefinanzierung) und subsidiär durch Transfers des Bundes finanziert; eine Kapitaldeckung besteht lediglich in Form einer Schwankungsrücklage in Höhe eines Betrags, der in der Regel dem Leistungsvolumen von zwei Monaten entspricht.

Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen (D.622)

Unter privaten Sicherungssystemen versteht das ESVG generell nichtstaatliche institutionelle Einheiten, deren Leistungen aus speziellen Deckungsmitteln (Beiträge, Kapitaldeckung, Zuschüsse Dritter) finanziert werden. In Deutschland werden solche Sozialleistungen erbracht durch die

- Zweige der betrieblichen Altersversorgung, und zwar als
 - Betriebsrenten der Unternehmen (Direktzusagen)
 - Leistungen der Pensionskassen (einschließlich Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie die Unterstützungskassen der Post-Nachfolgeunternehmen)
 - Leistungen von Versicherungsgesellschaften (Direktversicherung)
- Versorgungswerke der Selbständigen
- Privaten Krankenkassen (Pflegepflichtversicherung).

Die betriebliche Altersversorgung ist im wesentlichen kapitalgedeckt. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst basiert auf einem Mischsystem aus Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung. Die Post-Unterstützungskassen finanzieren sich hauptsächlich aus Beiträgen der Post-Nachfolgeunternehmen sowie aus Bundeszuschüssen, sie bilden keine größeren Rückstellungen. Die private Pflegepflichtversicherung erhält ihre Finanzmittel analog der Krankenversicherung - als Schadenversicherung - aus Umlagen, d.h. aus den Beiträgen der Versicherten.

Hauptdatenquelle zur Berechnung der *Betriebsrenten* sind (freiwillige) Datenlieferungen des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG), bei dem Arbeitgeber, die unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten gewähren, diese Ansprüche nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) versichern müssen. Da die Höhe der Rentenzusagen die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsbeiträge an den PSVaG darstellt, melden die betroffenen Unternehmen die erforderlichen Daten an diese Institution. Die Datenlieferung des PSVaG umfaßt im wesentlichen die Barwerte für Renten-Anwartschaften sowie laufende Renten-Leistungen für alle versicherten Unternehmen eines Wirtschaftsbereichs jeweils zum Jahresende - also nicht direkt die für die VGR benötigten Angaben über die tatsächlichen Betriebsrenten einer Periode. Diese werden anhand eines Rechenmodells geschätzt, das im Prinzip die zum Barwert führenden versicherungsmathematischen Berechnungen der Arbeitgeber in umgekehrter Richtung nachvollzieht. Ein solcher Weg ist möglich, weil die Berechnungen zur steuerwirksamen Bildung von Pensionsrückstellungen in den Bilanzen gesetzlich normiert sind (im wesentli-

Tabelle 7
Sozialleistungen 1995
Mrd. DM

Monetäre Sozialleistungen (D.62)	688,13
Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621)	470,06
Rentenversicherung der Arbeiter	174,69
Rentenversicherung der Angestellten	147,53
Knappschaftliche Rentenversicherung	25,02
Landwirtschaftliche Alterskassen	5,03
Gesetzliche Krankenversicherung	22,54
Soziale Pflegeversicherung	6,75
Gesetzliche Unfallversicherung	13,17
Arbeitslosenversicherung	75,33
darunter: Arbeitslosengeld	48,18
Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen (D.622)	47,67
Betriebsrenten	19,68
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	17,26
Finanzielle Kapitalgesellschaften	2,42
Pensionskassen (einschließlich Post-Unterstützungskassen)	12,00
Versorgungswerke	2,59
Lebensversicherungsunternehmen	0,74
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	12,49
Private Pflegepflichtversicherung	0,17
Sonstige soziale Leistungen der Arbeitgeber (D.623)	63,53
Beamtenpensionen (Staat, Kreditinstitute, Organisationen o. E.)	55,52
Soziale Leistungen aus Unterstützungskassen der Unternehmen	2,77
Beihilfen und Unterstützungen	5,24
Sonstige soziale Geldleistungen (D.624)	106,87
Sozialhilfe, Jugendhilfe	23,20
Kriegsopferversorgung	9,38
Arbeitslosenhilfe	20,56
Staatliches Kindergeld	20,60
Erziehungsgeld	7,23
Wohngeld	5,74
Ausbildungsbeihilfen	1,93
Übrige Leistungen	18,23
Soziale Sachtransfers (D.63)	402,02
Soziale Sachleistungen (D.631)	265,97
Arzt- und Zahnarztleistungen	52,25
Medikamente, Heil- und Hilfsmittel	47,57
Krankenhausleistungen	77,71
Unterbringung in Heimen, Kuren u.a.	12,59
Übrige soziale Sachleistungen der Sozialversicherung	28,87
Sozialhilfe	33,83
Übrige soziale Sachleistungen der Gebietskörperschaften	13,15
Individuell zurechenbare Sachleistungen (D.632)	136,05
Unterrichtswesen	116,20
Gesundheitswesen	1,19
Soziale Sicherung	5,48
Sport und Erholung, Kultur	13,18

chen § 6a EStG) und unterstellt wird, daß die Unternehmen, so sie sich denn an der betrieblichen Altersversorgung beteiligen, die gesetzlichen Möglichkeiten auch ausschöpfen.

Wichtige Rechenelemente neben dem kalkulatorischen Zinssatz (derzeit 6%) sind Tafeln mit den Überlebenswahrscheinlichkeiten der Anspruchsberechtigten in der Untergliederung nach Alter, Geschlecht und Familienstand (im Hinblick auf Hinterbliebenen-Renten), Anzahl der Betriebsrentner sowie Durchschnittsrenten (Quelle: Forschungsberichte des BMA über die Alterssicherung in Deutschland). Am Ende des komplizierten Rechenverfahrens stehen die aus Einzelementen zusammengewichteten Gesamtfaktoren, die - auf die Barwerte der Wirtschaftsbereiche angewandt - die rechnerischen Betriebsrenten-Leistungen für das jeweilige Berichtsjahr ergeben. Bei dieser Berechnung ist zu berücksichtigen, daß die gemeldeten Bestandsgrößen auch Änderungen infolge des Übergangs von Rentenanwartschaften auf Lebensversicherungsunternehmen im Falle von Konkursen der Arbeitgeber (Datenbasis: PSVaG) beinhalten.

Den so berechneten, durch Rückstellungen gedeckten Betriebsrenten sind die Rentenleistungen nichtstaatlicher Institutionen hinzuzufügen, für die Zahlungsunfähigkeit gesetzlich ausgeschlossen ist. Da sie ihre Rentenzusagen nicht für den Konkursfall rückversichern müssen, fehlen die Daten dieser Institutionen in den Statistiken des PSVaG. Zu diesem Kreis zählen vor allem Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Datenquellen: Deutsche Bundesbank, Geschäftsberichte).

Die in größeren zeitlichen Abständen durchgeführten Erhebungen über die betriebliche Altersversorgung (zuletzt 1976 und 1990) können als Datenquelle für die Betriebsrenten (Direktzusagen der Arbeitgeber) nur zur Abstimmung und Justierung der Datenstrukturen nach Wirtschaftsbereichen und Leistungsarten heran gezogen werden.

Für die sozialen Leistungen der *Pensionskassen* liegen Zahlen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vor; für die hier ebenfalls zugeordneten Post-Unterstützungskassen werden die erforderlichen Angaben durch das Bundesministerium der Finanzen bereitgestellt. Die Zahlen für die *Versorgungswerke* gehen auf Angaben des Sozialbudgets zurück, die für die *Zusatzversorgung* im öffentlichen Dienst auf Meldungen der VBL, auf Geschäftsberichte sowie Zahlen aus der Finanzstatistik (vor allem für den kommunalen Bereich). Schließlich müssen die Leistungen aus der *privaten Pflegeversicherung* aufgrund von Angaben des Verbandes der privaten Krankenversicherungsunternehmen geschätzt werden.

Sonstige soziale Leistungen der Arbeitgeber (D.623)

Hier sind die Leistungen zu subsumieren, die nicht aus speziellen Deckungsmitteln, sondern aus „eigenen“ Mitteln der Arbeitgeber finanziert werden. Dies sind

- Beamtenpensionen beim Staat, bei den Kreditinstituten (Deutsche Bundesbank) sowie bei den Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen)
- Freiwillige soziale Leistungen der unselbständigen Unterstützungskassen der Unternehmen
- Beihilfen und Unterstützungen.

Statistisch gut belegt sind die Pensionszahlungen des Staates und der Deutschen Bundesbank (Finanzstatistik bzw. direkte Mitteilung). Für die Leistungen der Kirchen liegen laufende Angaben nicht vor; die sozialen Leistungen werden anhand einer Quote unter Bezug auf die von diesen Institutionen gezahlten Bruttolöhne und –gehälter geschätzt. Zur Berechnung der sozialen Leistungen der unselbständigen Unterstützungskassen kann auf die Datenlieferung des PSVaG zurückgegriffen werden. Die Angaben zu den Barwerten der laufenden Leistungen lassen eine analoge Rechnung wie für die (direkten) Betriebsrenten zu. Soziale Leistungen in Form von Beihilfen und Unterstützungen sind für den Staat aus der Finanzstatistik gut belegt; für private Arbeitgeber liegen lediglich (sehr niedrige) Eckzahlen aus Arbeitskosten-Erhebungen vor, die mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben werden.

Sonstige soziale Geldleistungen (D.624)

Diese Leistungen sind die ebenfalls nicht durch spezielle Deckungsmittel, sondern aus allgemeinen Budgetmitteln - in erster Linie Steuern - finanzierten staatlichen Leistungen wie

- Sozialhilfe, Jugendhilfe
- Kriegsopferversorgung
- Arbeitslosenhilfe
- staatliches Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Wohngeld
- Ausbildungsbeihilfen
- Beihilfen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz
- Beihilfen für Behinderte
- Eingliederungsbeihilfen u.a.

Die Zahlen für soziale Leistungen dieser Art sind der Finanzstatistik bzw. Geschäftsstatistiken der Bundesministerien zu entnehmen.

Soziale Sachtransfers (D.63)

Diese Einkommenstransfers werden beim Übergang vom Ausgaben- zum Verbrauchskonzept gebucht, d.h. wenn der Konsum der privaten Haushalte - ausgehend von den Konsumausgaben - um den sozialen Sachtransfer zum Individualkonsum erhöht und der Konsum des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck entsprechend reduziert werden. Da dieser Alternativnachweis das Sparen und die Vermögensbildung der Sektoren nicht verändern soll, erfolgt eine großengleiche Erhöhung (bzw. Reduzierung) des verfügbaren Einkommens der betroffenen Sektoren mittels Buchung von Transfereinkommen des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an die privaten Haushalte (D.63), das sich aus den beiden Positionen Soziale Sachleistungen (D.631) und Individuell zurechenbare Sachleistungen (D.632) zusammensetzt (siehe auch oben *Tabelle 2*).

Soziale Sachleistungen (D.631)

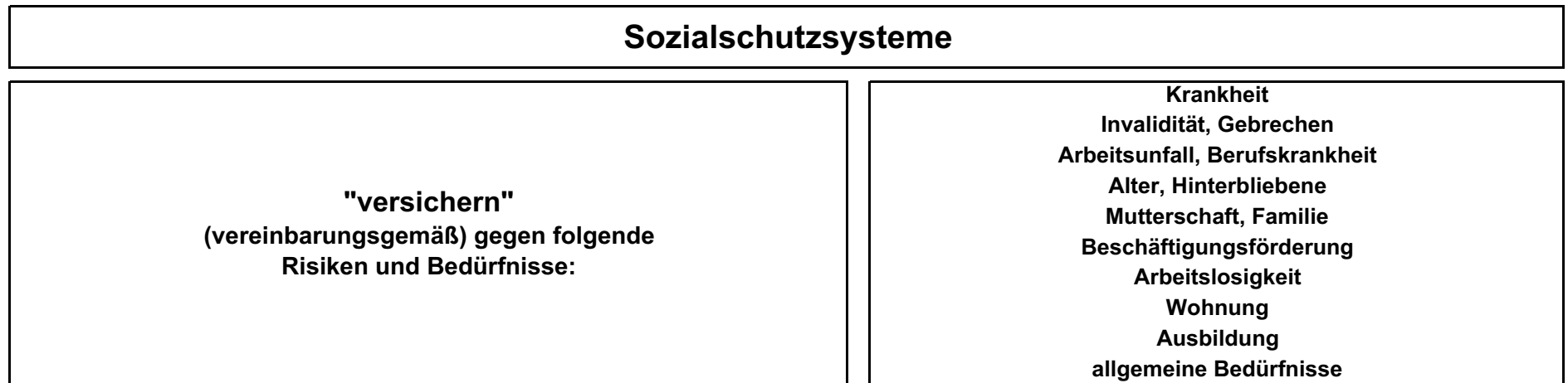
Die hier nachgewiesenen Einkommenstransfers entsprechen dem Gegenwert der Güter, die vom Staat gekauft und privaten Haushalten direkt vom Produzenten zur Verfügung gestellt werden; sie gehen nicht als Vorleistungen in den Produktions- und Transformationsprozeß des Staates ein. Zu diesen Gütern zählen Arztleistungen, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausleistungen, Unterbringung in Heimen, Kuren u.a., die von Sozialversicherungsträgern bezahlt werden. Soziale Sachleistungen der Gebietskörperschaften werden vor allem im Rahmen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge erbracht. Auch Erstattungen der Leistungsträger an private Haushalte, die bei bestehendem Leistungsanspruch Güter vorab selbst bezahlt haben, zählen zu den sozialen Sachleistungen. Entsprechende Leistungen könnten auch von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erbracht werden, sind derzeit in Deutschland jedoch nicht bekannt. Datenquellen für die VGR sind die Rechnungslegung der Sozialversicherungsträger sowie die Finanzstatistik.

Individuell zurechenbare Sachleistungen (D.632)

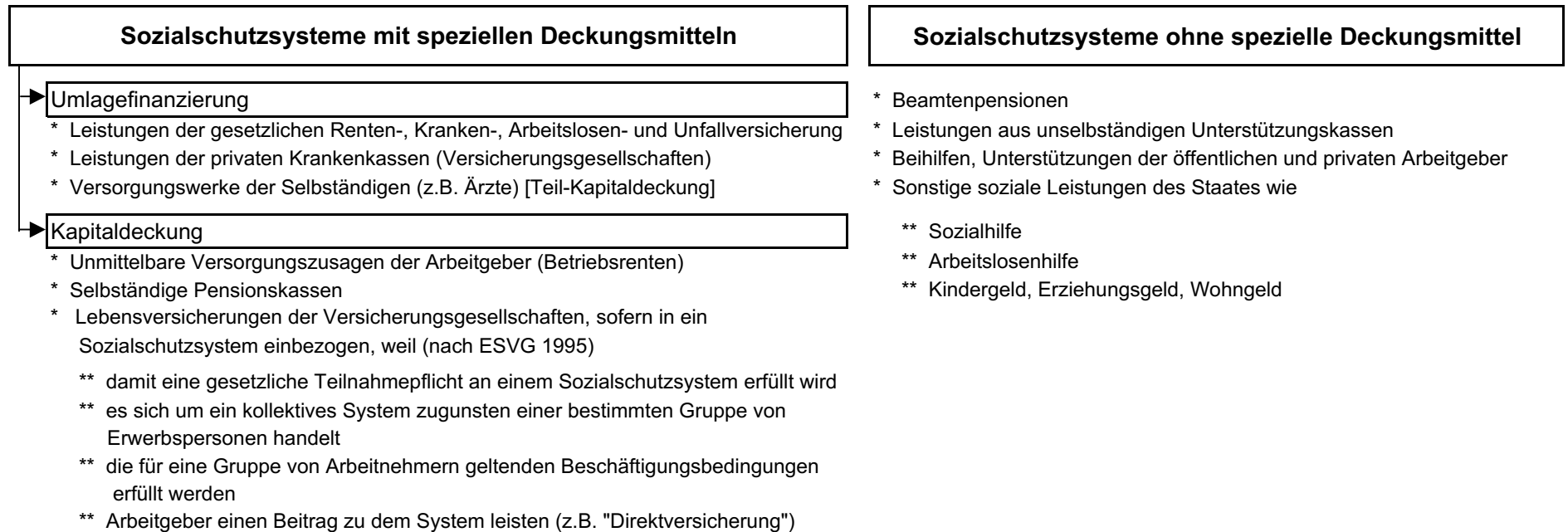
Unter diese Position fallen alle von den Organisationen ohne Erwerbszweck produzierten und nicht verkauften Güter, d.h. der gesamte Konsum dieser Einrichtungen; sie produzieren keine Güter für den Kollektivkonsum. Für den Staat legt das ESVG durch Konvention fest, welche Produktionsbereiche (nach COFOG) dem Individualverbrauch definitiv zuzurechnen sind, nämlich die Bereiche Unterrichtswesen (einschließlich Hochschulen), Gesundheitswesen, soziale Sicherung sowie Sport und Erholung, Kultur. Der Gegenwert der aus der Finanzstatistik (funktionale Darstellung) ermittelten Konsumausgaben des Staates in diesen Bereichen erscheint nach dem Verbrauchskonzept unter den sozialen Sachtransfers des Staates an die privaten Haushalte und im Individualkonsum dieses Sektors. Der nach dem ESVG weitergehende optionale Bereich des Individualkonsum innerhalb der staatlichen Konsumausgaben, nämlich die - soweit sie „bedeutsam sind“ - teilweise einzubeziehenden Aufgabenbereiche des Wohnungswesens, der Hausmüll- und Abwasserentsorgung sowie des Betriebs von Verkehrsnetzen, ist in den deutschen VGR nicht mit Zahlen belegt.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Sozialschutzsysteme gemäß ESVG 1995 im allgemeinen (*Übersicht 4*) sowie die Gliederung der Sozialbeiträge (*Übersicht 5*) und der Sozialen Leistungen (*Übersicht 6*) geben die folgenden Seiten.

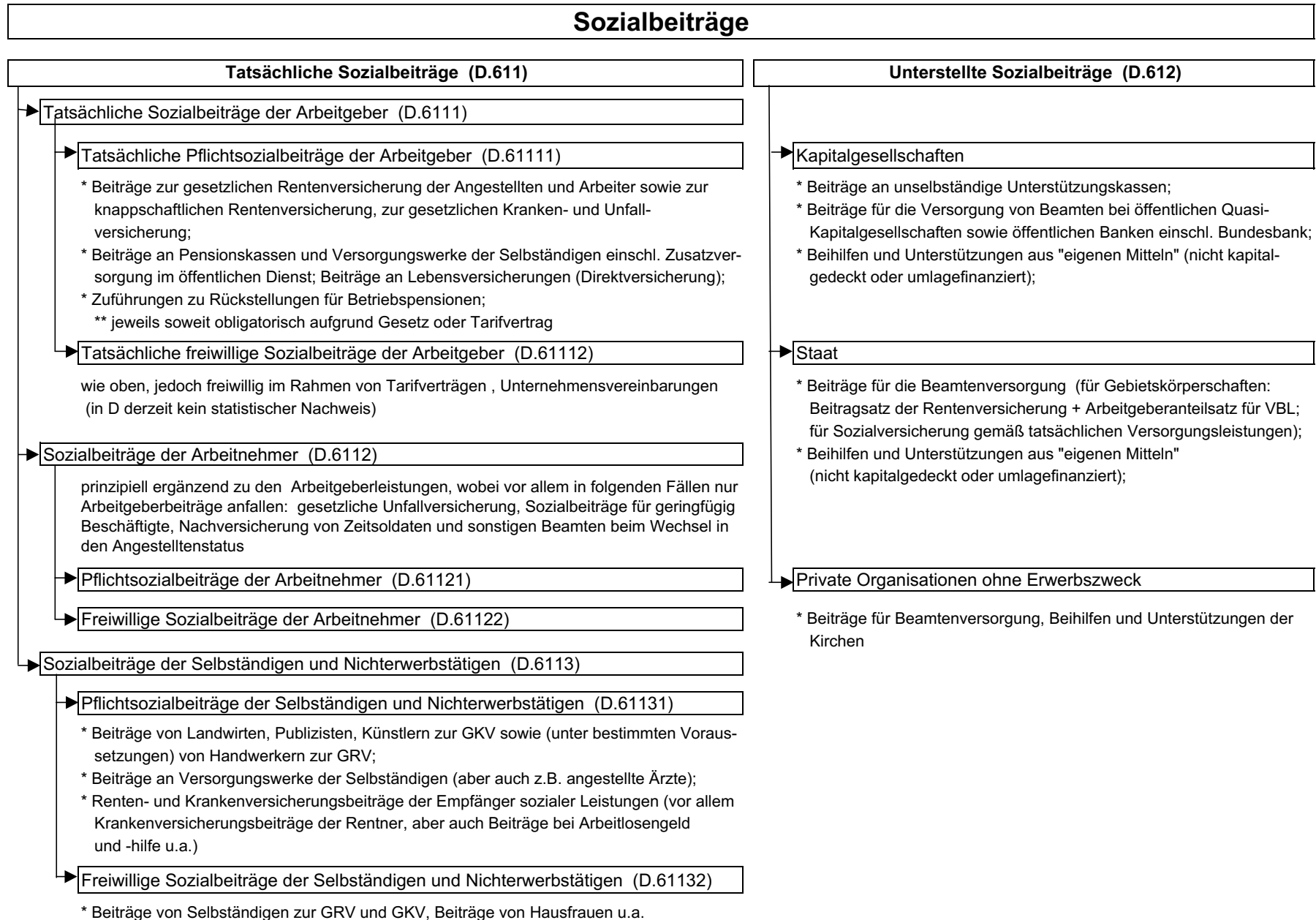
Übersicht 4



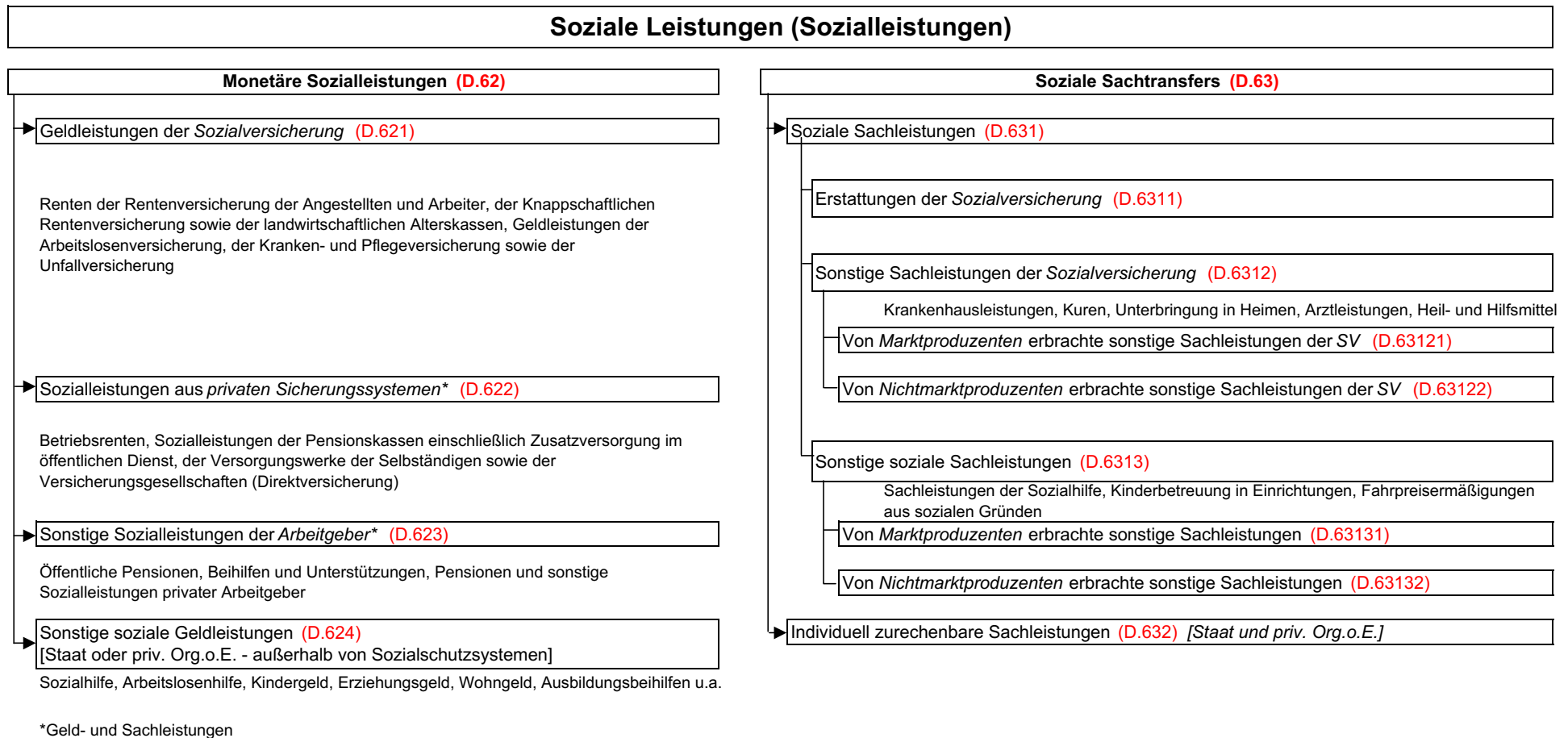
Mit "System" ist grundsätzlich die Art des Versicherungsgeschäftes (-produktes) gemeint und nicht eine Institution, wenngleich spezielle Einrichtungen für den Sozialschutz bestehen.



Übersicht 5



Übersicht 6



Sonstige laufende Transfers (D.7)

Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71)

Sie werden im Rechnungswesen der Versicherungsgesellschaften nicht gebucht und lassen sich deshalb lediglich rechnerisch bestimmen. Diese nach den Konzepten des ESVG zu bildende VGR-Transfersgröße wird nur im Bereich der Schadenversicherungen gebucht. Sie entspricht dem Gesamtbetrag der Schadenversicherungsleistungen (D.72, siehe unten). Die Aufteilung der gesamten Nettoprämie auf die leistenden Sektoren folgt insoweit dem Spartenprinzip der Rechnungslegung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV), als Krankenversicherungen nur von natürlichen Personen, also von privaten Haushalten, abgeschlossen werden. Für die sektorale Zuordnung der Versicherten bei sonstigen Schadenversicherungen kann auf spezielle Bereichsinformationen des BAV und andere Quellen zurück gegriffen werden, beispielsweise für die Zuordnung der Prämien für Kfz-Versicherungen auf Angaben des Kraftfahrtbundesamtes über die Fahrzeughalter. Angaben über Prämienzahlungen und Versicherungsleistungen an die übrige Welt stehen aus der Zahlungsbilanz zur Verfügung.

Hinweis: Im VGR-Kontensystem sind die von den Versicherten an die Schadenversicherer tatsächlich gezahlten Bruttoprämien nicht enthalten. Sie werden in die beiden Komponenten der Nettoprämie und des Dienstleistungsentgeltes zerlegt. Das Dienstleistungsentgelt erscheint einerseits als Teil des Produktionswertes der Versicherer, andererseits bei den Versicherungsnehmern als Vorleistungskauf (bei privaten und staatlichen Produzenten) oder als Konsumausgabe (bei privaten Haushalten). Da das Dienstleistungsentgelt durch Abzug der Aufwendungen von der Bruttoprämie ermittelt wird, ist die Nettoprämie gleich den Schadenversicherungsleistungen. Zur Ermittlung des Dienstleistungsentgeltes wird folgender Rechenansatz verwendet (1995 / Mrd. DM):

Gebuchte Bruttobeiträge	134,31
+ Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen	11,43
+ Sonstige Positionen	0,41
	<i>zusammen</i> 146,15
abzüglich: Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	76,21
+ Bruttoaufwendungen für Beitragsrückerstattungen	2,94
+ Bruttoaufwendungen zurückgestellt	22,36
+ Saldo der realisierten Kursgewinne / -verluste	-1,09
	<i>zusammen</i> 100,42
= Dienstleistungsentgelt aus Beitragseinnahmen	45,73

Aus dieser Berechnung sind die Beiträge und Leistungen der privaten Pflegepflichtversicherung ausgenommen, weil diese in den VGR als Sozialbeiträge und soziale Leistungen nachgewiesen werden. Eine geringfügige Abweichung der Nettoprämien und der Schadenversicherungsleistungen im Konto der sekundären Einkommensverteilung ergibt sich aus dem Sachverhalt, daß die Nettoprämien und die Schadenversicherungsleistungen im grenzüberschreitenden Versicherungsverkehr nicht größengleich sind.

Schadenversicherungsleistungen (D.72)

Datenquelle für die Krankenversicherung einschließlich Pflegepflichtversicherung der Privatversicherten sowie für die übrigen Schadenversicherungen (z.B. Kfz- und Privathaftpflicht) sind Ergebnisse der internen Rechnungslegung der Versicherungsgesellschaften, die im Zuge der Versicherungsaufsicht dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) zu melden sind.

Hinweis: Nach dem ESVG 1995 sind unter „Versicherungsleistungen“ sowohl gezahlte als auch zurückgestellte Schadenleistungen zu verstehen. Im Fall der typischerweise aperiodisch leistenden Hagel- oder Hochwasserschadenversicherung bestehen die „Schadenversicherungsleistungen“ der schadenfreien Jahre aus Rückstellungen, die im sekundären Einkommensverteilungskonto und größtenteils im Finanzierungskonto unter F.62 Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle gebucht werden (anstelle Kasse), und zwar als Zunahme der Forderungen bei den Versicherungsnehmern und als entsprechende Verbindlichkeiten bei den Versicherungsgesellschaften. Ein großer Schadensfall ist demnach im Umverteilungskonto der VGR nicht zu erkennen, weil sich der Kassenzugang der Geschädigten aus der „üblichen“ Schadenversicherungsleistung sowie einer Verminderung der F.62-Position (Aktivtausch im Finanzierungskonto) zusammensetzt. Bei den Versicherungsgesellschaften tritt in einem solchen Fall eine „Bilanzverkürzung“ durch einen größtenteils Abgang bei Kasse und Verbindlichkeiten ein.

Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73)

Diese Einkommenstransaktionen umfassen vor allem die allgemeinen Finanzausgleichsleistungen zwischen den Gebietskörperschaften (staatlicher und kommunaler Finanzausgleich), zwischen Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungsträgern sowie zwischen den Sozialversicherungsträgern selbst. Dazu zählen des Weiteren Schuldendiensthilfen, Erstattungen von Verwaltungsausgaben und sonstige Erstattungen zwischen den institutionellen Einheiten des Staatssektors. Datenquelle ist die Finanzstatistik, die diese Zahlungsströme nach Gruppierungsziffern der staatlichen Haushaltssystematiken und nach Ebenen zeigt - allerdings mit erheblichen Differenzen zwischen den entsprechenden Ausgaben- und Einnahmenbuchungen. Diese Zahlungsverkehrssalden können zeitliche Gründe haben (Ausgaben und Einnahmen fallen in unterschiedliche Berichtszeiträume) oder systematische, wenn eine Zahlung beim Geber und Empfänger sachlich unterschiedlichen Gruppierungsziffern zugeordnet wird. In den VGR werden die Zahlungsströme nur für die Ausgabenseite aus der Finanzstatistik abgeleitet; die Einnahmenbuchung wird spiegelbildlich vorgenommen, so daß Zahlungsverkehrssalden nicht entstehen.

Laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74)

Geleistete und empfangene Transfers dieser Position fallen nur beim Sektor Staat und spiegelbildlich beim Sektor Übrige Welt an. Ausgabenseitig handelt es sich um Beiträge Deutschlands an internationale Organisationen einschließlich der verschiedenen EU-Fonds (z.B. Sozialfonds) sowie um sonstige Leistungen im Rahmen internationaler humanitärer Hilfe oder Beteiligung an den Lasten von Bündnispartnern (z.B. im Golfkrieg). Einnahmenseitig erscheinen vor allem Erstattungen und Ausgleichsleistungen aus Leistungsabrechnungen. Datenquellen sind die Rechnungsergebnisse des Bundes sowie die Zahlungsbilanz, wobei die Ergebnisse der Zahlungsbilanz aufgrund ihrer VGR-konformen Abgrenzungen die Höhe des Gesamtniveaus der Transaktionen bestimmen.

Übrige laufende Transfers (D.75)

Datenquelle für diesen Bereich sind ebenfalls die Rechnungsergebnisse über die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte für die geleisteten und empfangenen Einkommenstransfers des Staates - mit entsprechenden Gegenbuchungen in den Sektoren der Transaktionspartner - sowie die Zahlungsbilanz. An dieser Stelle werden staatliche Einkommenstransfers in Form von Beiträgen und Unterstützungen vor allem an Verbände und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (karitative Organisationen), der Jugendarbeit und

des Sports, des Verbraucherschutzes und Naturschutzes durch die Länder und Gemeinden nachgewiesen. Der Bund tätigt Einkommenstransfers im Bereich der Kultur- und Wissenschaftsförderung, der Ablösung von Altlasten der Deutschen Bahn und des Entschädigungsfonds. Ebenfalls hier gebucht werden die Eigenmittel der EU aus der sogenannten vierten Finanzierungsquelle, die nach dem BSP- bzw. BNE-Schlüssel auf die Mitgliedsländer verteilt werden. Empfangene Einkommenstransfers fließen dem Staat vor allem aus Kostenersätzen der privaten Haushalte im Rahmen sozialer Hilfsmaßnahmen (z.B. Unterbringung in Heimen) sowie aus Strafen und sonstigen gebührenpflichtigen Sanktionsmaßnahmen zu.

Nicht unerhebliche Einkommenstransfers fließen von den privaten Haushalten in Form von Heimatüberweisungen (ausländischer Bürger in Deutschland) und Unterstützungen (Deutscher an Angehörige im Ausland) an die übrige Welt. Kapitalgesellschaften leisten Transfers an ausländische Behörden und erhalten von dort Erstattungen. Außerdem werden in den VGR geleistete und empfangene Transfers des Sektors Kapitalgesellschaften an die übrige Welt für unentgeltliche Ausfuhren bzw. Einfuhren gebucht. Die Angaben zu den grenzüberschreitenden Einkommenstransfers liefert die Zahlungsbilanz.

4 Einkommensverwendung

Ergebnis der Einkommensumverteilung ist das verfügbare Einkommen (B.6n) der Sektoren und der Volkswirtschaft. Die wichtigste Größe der Einkommensverwendung, nämlich die Konsumausgaben der privaten Haushalte, des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zählen zu den Gütertransaktionen (P.3) und sind hier nicht zu beschreiben. Das Ergebnis der Einkommensverwendung (B.8 Sparen, als Saldo des Einkommensverwendungskontos) in den Sektoren Kapitalgesellschaften und private Haushalte wird jedoch auch von der folgenden Verteilungstransaktion beeinflusst, die in den bisherigen deutschen VGR nicht an dieser Stelle, sondern bei den Vermögensübertragungen gezeigt wurde.

Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)

Der Kapitalstock zur Deckung künftiger Renten, d.h. der materielle Gegenwert für vertragliche oder durch andere Rechtsakte begründete Rentenansprüche, zählt in den VGR zum Geldvermögen der Versicherten, also der privaten Haushalte. Dies gilt für private Lebensversicherungsverträge wie auch für Ansprüche an betriebliche (kollektive) Versorgungssysteme. Der rechtliche Anspruch der Beamten auf Altersversorgung führte bislang nur ansatzweise zur Bildung eines Kapitalstocks, vielmehr wird diese Form der Altersversorgung ganz überwiegend aus den laufenden Einnahmen des Staates oder anderer Dienstherren (z.B. Deutsche Bundesbank) bestritten. Die beim Bund seit 1999 neu gebildete Versorgungsrücklage ändert aus ökonomischer Sicht an diesem Sachverhalt nichts, da der Bund die von den Aktiven sowie den Pensionären einbehaltenen „Beiträge“ in eigenen Schuldtiteln anlegt und keine später aufzulösende Forderung gegenüber Dritten erwirbt.

***Hinweis:** Im Falle privater Lebensversicherungen erfolgt die Zubuchung zum Geldvermögen der privaten Haushalte während der „Beitragsphase“ implizit dadurch, daß als Ausgabe der Versicherungsnehmer lediglich das Dienstleistungsentgelt als Teil der Konsumausgaben gezeigt wird und*

der Rest der tatsächlich an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Bruttoprämie nach VGR im Sparen und im Finanzierungssaldo der privaten Haushalte verbleibt. In der Leistungsphase (Auszahlung der Versicherungssumme oder Rente) findet ein Aktivtausch im Finanzierungskonto - Abgang Forderung und Zugang Kasse - und bei konsumtiver Verwendung der Mittel ein Entsparen statt.

Unter dieser Position (D.8) zeigen die VGR, parallel zur Bildung der betriebswirtschaftlichen Pensionsrückstellungen in den Unternehmen, einen Mittelabfluß bei den Arbeitgebern und einen Mittelzufluß (Aufkommensbuchung im Einkommensverwendungskonto) bei den Arbeitnehmern bzw. im Sektor Private Haushalte. Werden Betriebsrenten gezahlt, so fließt ein Transfer unter dieser Position in die umgekehrte Richtung und das Geldvermögen der Haushalte vermindert sich. Gebucht wird in den VGR allerdings nur der saldierte (Netto-)Strom, also die Veränderung der betrieblichen Versorgungsansprüche (englisch: D.8 Adjustment for the change in net equity of households in pension funds reserves). Hinsichtlich der Datenquellen und Berechnungsmethoden sind mehrere Gestaltungsformen zu unterscheiden.

Die wichtigste Form der betrieblichen Altersversorgung sind unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen) der Arbeitgeber. Deren Pensionsrückstellungen werden statistisch nicht direkt, sondern indirekt anhand der dem Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit gemeldeten und dort gegen Insolvenz versicherten Versorgungszusagen erfaßt. Diese Insolvenzsicherung ist durch § 7ff des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG vom 19.12.1974) vorgeschrieben. Die Zunahme (eigentlich: Veränderung) der Anwartschaften wird durch Bestandsvergleich am Jahresanfang und Jahresende ermittelt, wobei sonstige, nicht auf Rentenzahlungen beruhende Abgänge (z.B. infolge von Konkursen und Überleitung der betroffenen Anwartschaften auf ein Versicherungskonsortium) herausgerechnet werden müssen. Für Unternehmen und Institutionen, die nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nicht in Konkurs gehen können oder weil Gebietskörperschaften das Insolvenzrisiko abdecken (z.B. öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten, Sparkassen) werden Jahrbücher bzw. Geschäftsberichte und interne Informationen der Deutschen Bundesbank als Datenquelle verwendet.

Sofern Arbeitgeber nicht selbst betriebliche Renten zusagen wollen, besteht die Möglichkeit, daß sie zugunsten ihrer Arbeitnehmer Beiträge an Versicherungsgesellschaften oder Pensionskassen leisten und damit Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer begründen. Die Leistungen sowie die empfangenen Beiträge dieser Versicherungsbereiche gehen aus dem aggregierten Zahlenmaterial des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) hervor; die in den VGR zu buchende Transaktion wird rechnerisch als Differenz zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsausgaben ermittelt. Während die Pensionskassen vollständig dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen sind, muß bei den Lebensversicherern dieser Geschäftsteil vom größeren wesentlichen der privaten Einzelverträge abgetrennt werden. Da originäre Daten nicht zur Verfügung stehen, geschieht dies anhand von Quoten, die das BAV berechnet.

Ebenfalls zu dieser Position gehören die Zunahmen von Versorgungsansprüchen gegenüber berufsständischen Versorgungswerken der Selbständigen. Auch hier wird der Mitteltransfer als Differenz zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsausgaben be-

rechnet. Als Datenquellen dienen Ergebnisse des Sozialbudgets des BMA, außerdem werden Verbandsangaben herangezogen.

Keine Auswirkungen auf die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche haben die Leistungen der (rechtlich unselbständigen) Unterstützungskassen, die im wesentlichen aus laufenden Zuwendungen der sie tragenden Unternehmen und nicht aus einem zuvor aufgebauten Kapitalstock fließen.

5 Exkurs: Einkommens-, Produktions- und Ausgabenansatz für die Berechnung des Bruttonationaleinkommens

Das Bruttonationaleinkommen (BNE) läßt sich aufgrund der theoretischen Zusammenhänge des Wirtschaftskreislaufs grundsätzlich von drei Seiten her berechnen:

- von der Einkommenseite (Einkommensrechnung),
- der Produktionsseite (Entstehungsrechnung) sowie
- von der Ausgabenseite (Verwendungsrechnung).

Eine BNE-Berechnung von der Einkommenseite könnte - sofern die statistischen Voraussetzungen vorlägen, was für Deutschland nicht zutrifft - sowohl bei den geleisteten (entstandenen bzw. gezahlten) als auch bei den empfangenen Einkommen ansetzen. Im ersten Fall besteht folgender definitorischer Zusammenhang:

Berechnung des BNE über die entstandenen und geleisteten Einkommen 1995 / Mrd.DM

Nettobetriebsüberschuß	
der Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	353,03
der Finanziellen Kapitalgesellschaften	35,90
des Staates (Marktproduktion)	- 2,61
der Privaten Haushalte	85,35
der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	1,19
zusammen	472,86
+ Selbständigeneinkommen	350,64
+ Arbeitnehmerentgelt (Inland)	1.949,90
+ Sonstige Produktions- und Importabgaben	64,96
- Sonstige Subventionen	64,08
= Nettowertschöpfung (unbereinigt)	2.774,28
+ Abschreibungen	521,15
= Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	3.295,43
- unterstellte Bankgebühr	118,87
+ Gütersteuern	368,69
- Gütersubventionen	22,25
= Bruttoinlandsprodukt	3.523,00
+ Primäreinkommen aus der übrigen Welt	135,96
- Primäreinkommen an die übrige Welt	154,53
= Bruttonationaleinkommen	3.504,43

II Datenquellen und Berechnungsmethoden

fentlichen (Quasi-)Kapitalgesellschaften erfaßt; sofern Marktproduktion im kameralistisch buchenden Kernbereich der öffentlichen Haushalte stattfindet, sind die Betriebsüberschüsse jedoch nicht direkt ableitbar, sondern nur als Saldo entsprechend dem Produktionsansatz. Auch für die Marktproduktion der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck liegen keine ausreichenden statistischen Quellen vor.

Die übrigen Positionen der obigen Staffelformel für die entstandenen bzw. geleisteten Einkommen werden autonom berechnet und wären für die Anwendung des Einkommensansatzes unproblematisch.

Für den Rechenansatz anhand der empfangenen Einkommen kämen primär Steuerstatistiken, Haushaltsbefragungen sowie Unternehmensstatistiken in Frage. Die Ergebnisse der dreijährlichen Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistiken liegen so spät vor, daß sie für aktuelle BNE-Berechnungen noch nicht zur Verfügung stehen. Da abgesehen von der geringen Aktualität dieser Ergebnisse bei einer Übergangsrechnung von den Steuerstatistiken zum VGR-Ansatz nicht unerhebliche konzeptionelle Unterschiede zu eliminieren sind (insbesondere die nach dem Steuerrecht festgelegten Wertansätze für Abschreibungen sowie eine größere Anzahl von Zu- und Absetzungen), wird auf eine nachträgliche Plausibilisierung der VGR-Ergebnisse für die Unternehmenseinkommen auf der Grundlage der Steuerstatistiken verzichtet. Auch die Zahlen über die Einkommen aus Gewerbebetrieb und unselbständiger Tätigkeit aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben sind zeitlich und inhaltlich (z.B. Fehlen der Bezieher hoher Einkommen) zu lückenhaft, um eine fundierte Berechnung der Unternehmenseinkommen bzw. –gewinne unterstützen zu können.

Die in Deutschland verwendeten Rechenwege für den Produktions- und Ausgabenansatz führen beide zunächst zum Bruttoinlandsprodukt und von dort über die an die übrige Welt geleisteten bzw. von dort empfangenen Primäreinkommen zum Bruttonationaleinkommen.

Berechnung des Bruttoinlandsproduktes

a) nach dem Produktionsansatz (Entstehungsrechnung)
1995 / Mrd.DM

Produktionswerte der Wirtschaftsbereiche	6.072,63
- Vorleistungen	2.777,20
= Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	3.295,43
- Unterstellte Bankgebühr	118,87
= Bruttowertschöpfung (bereinigt)	3.176,56
+ Gütersteuern	368,69
- Gütersubventionen	22,25
= Bruttoinlandsprodukt	3.523,00

b) nach dem Ausgabenansatz (Verwendungsrechnung)
1995 / Mrd.DM

Konsumausgaben	
der privaten Haushalte	1.947,88
der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	55,98
des Staates	697,82
+ Bruttoinvestitionen	798,62
+ Außenbeitrag	22,70
= Bruttoinlandsprodukt	3.523,00

Berechnung des Bruttonationaleinkommens

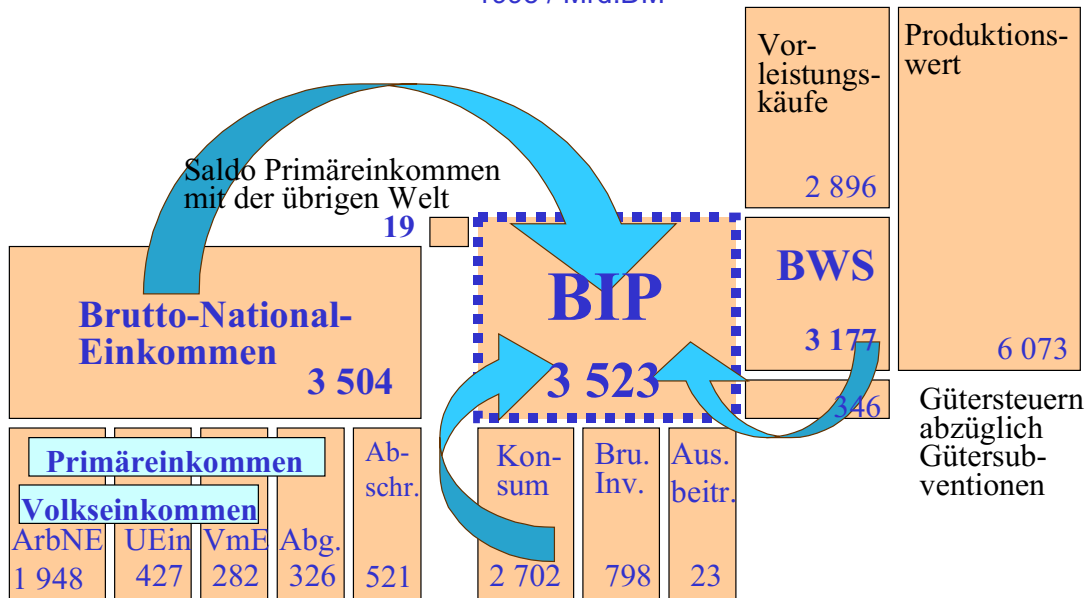
1995 / Mrd.DM

Bruttoinlandsprodukt	3.523,00
+ Primäreinkommen aus der übrigen Welt	135,96
- Primäreinkommen an die übrige Welt	154,53
= Bruttonationaleinkommen	3.504,43

Übersicht 7

Drei-Seiten-Rechnung des BIP

1995 / Mrd.DM



- ArbNE = Arbeitnehmerentgelt
- UEin = Unternehmenseinkommen
- VmE = Vermögenseinkommen
- Abg. = Produktionsabgaben an den Staat abzüglich Subventionen des Staates
- Abschr. = Abschreibungen
- Bru.Inv. = Bruttoinvestitionen
- Aus.beitr. = Außenbeitrag
- BWS = Bruttowertschöpfung

III Sektorkonten 1995

Mrd. DM

Konto	Transaktionen und Aggregate der Aufkommens- und Verwendungsseite, Kontensalden		Gesamte Volks- wirtschaft	Nicht- finanzielle Kapitalgesellschaften	Finan- zielle	Staat	Priv. Haus- halte u. priv. Org. o. E.	Übrige Welt (Transak- tionen mit Deutsch- land)
0 Gesamtwirtschaftliches Güterkonto								
	Auf- kommen	Verwen- dung						
P.1		Produktionswert (zu Herstellungspreisen)	6 072,63	-	-	-	-	-
D.21		Gütersteuern	368,69	-	-	-	-	-
D.31		Gütersubventionen	- 22,25	-	-	-	-	-
P.7		Importe	839,90	-	-	-	-	-
	P.2	Vorleistungen (einschl. unterstellter Bankgebühr)	2 896,07	-	-	-	-	-
	P.3	Konsumausgaben	2 701,68	-	-	-	-	-
	P.5	Bruttoinvestitionen	798,62	-	-	-	-	-
	P.6	Exporte	862,60	-	-	-	-	-
	Verwen- dung	Auf- kommen						
I Produktionskonto								
	P.1	Produktionswert (zu Herstellungspreisen)	6 072,63	3 896,82	261,28	517,49	1 397,04	-
	P.2	Vorleistungen (ohne unterstellte Bankgebühr)	2 777,20	1 987,65	113,71	143,11	532,73	-
	B.1g	Bruttowertschöpfung	3 295,43	1 909,17	147,57	374,38	864,31	-
	K.1	Abschreibungen	521,15	300,10	13,18	64,04	143,83	-
	B.1n	Nettowertschöpfung²⁾	2 774,28	1 609,07	134,39	310,34	720,48	- 22,70
II.1.1 Einkommensentstehungskonto								
	B.1n	Nettowertschöpfung	2 774,28	1 609,07	134,39	310,34	720,48	- 22,70
	D.1	Arbeitnehmerentgelt	1 949,90	1 261,46	93,81	315,87	278,76	6,74
	D.29	Sonstige Produktionsabgaben	64,96	47,50	4,68	0,08	12,70	-
	D.39	Sonstige Subventionen	- 64,08	- 52,92	-	- 3,00	- 8,16	-
	B.2/3n	Nettobetriebsüberschuss / Selbständigeneinkommen	823,50	353,03	35,90	- 2,61	437,18	- 29,44
II.1.2 Primäres Einkommensverteilungskonto								
	B.2/3n	Nettobetriebsüberschuss / Selbständigeneinkommen	823,50	353,03	35,90	- 2,61	437,18	- 29,44
	D.1	Arbeitnehmerentgelt	1 948,48	-	-	-	1 948,48	8,16
	D.2	Empfangene Produktions- und Importabgaben	400,75	-	-	400,75	-	32,90
	D.21	Gütersteuern	335,79	-	-	335,79	-	32,90
	D.211	Mehrwertsteuer (MwSt)	210,31	-	-	210,31	-	24,78
	D.212	Importabgaben (ohne MwSt)	22,95	-	-	22,95	-	7,40
	D.214	Sonstige Gütersteuern	102,53	-	-	102,53	-	0,72
	D.29	Sonstige Produktionsabgaben	64,96	-	-	64,96	-	-
	D.3	Subventionen	- 74,75	-	-	- 74,75	-	- 11,58
	D.31	Gütersubventionen	- 12,82	-	-	- 12,82	-	- 9,43
	D.39	Sonstige Subventionen	- 61,93	-	-	- 61,93	-	- 2,15
	D.4	Vermögenseinkommen	1 021,67	66,30	490,49	31,57	433,31	113,47
	D.41	Zinsen (ohne unterstellte Bankgebühr)	731,53	28,37	564,16	14,89	124,11	99,88
	P.119	Unterstellte Bankgebühr	- 118,87	-	- 118,87	-	-	-
	D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	334,88	31,58	45,18	15,66	242,46	16,54
	D.43	Reinvestierte Gewinne aus der übrigen Welt	3,09	3,09	-	-	-	- 3,52
	D.44	Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen	67,05	2,77	0,02	-	64,26	0,03
	D.45	Pachteinkommen	3,99	0,49	-	1,02	2,48	0,54
	D.4	Vermögenseinkommen	1 136,37	368,98	468,47	128,99	169,93	117,64
	D.41	Zinsen	755,39	106,45	352,16	128,99	167,79	76,02
	D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	313,37	264,14	49,23	-	-	38,05
	D.43	Reinvestierte Gewinne an die übrige Welt	- 3,52	- 3,52	-	-	-	3,09
	D.44	Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen	67,08	-	67,08	-	-	-
	D.45	Pachteinkommen	4,05	1,91	-	-	2,14	0,48
	B.5n	Primäreinkommen / Nettonationaleinkommen	2 983,28	50,35	57,92	225,97	2 649,04	- 4,13

1) Das S.2-Konto wird hier rechnerisch bis zum Finanzierungssaldo "durchgebucht", wobei die Transaktionsbezeichnungen innerhalb der Konten zutreffen, nicht jedoch die Bezeichnungen für die Eröffnungs- und Abschlußpositionen.- 2) Für den Sektor übrige Welt Importe abzügl. Exporte aus der bzw. an die übrige Welt.

III Sektorkonten 1995

Mrd. DM

Konto		Transaktionen und Aggregate der Aufkommens- und Verwendungsseite, Kontensalden	Gesamte Volks- wirtschaft	Nicht- finanzielle	Finan- zielle	Staat	Priv. Haus- halte u. priv. Org. o. E.	Übrige Welt (Transak- tionen mit Deutsch- land)
Verwen- dung	Auf- kommen							
				S.1	S.11			
II.1.2.1 Unternehmensgewinnkonto								
	B.2n	Nettobetriebsüberschuss	387,51	353,03	35,90	- 2,61	86,54	- 29,44
	B.3n	Selbständigeneinkommen	435,99	-	-	-	350,64	-
	D.4	Vermögenseinkommen	559,87	66,30	490,49	-	3,08	- 3,52
	D.41	Zinsen (ohne unterstellte Bankgebühr)	595,61	28,37	564,16	-	3,08	-
	P.119	Unterstellte Bankgebühr	- 118,87	-	- 118,87	-	-	-
	D.42	Ausschüttungen und Gewinnentnahmen	76,76	31,58	45,18	-	-	-
	D.43	Reinvestierte Gewinne aus der übrigen Welt	3,09	3,09	-	-	-	- 3,52
	D.44	Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen	2,79	2,77	0,02	-	-	-
	D.45	Pachteinkommen	0,49	0,49	-	-	-	-
D.4		Vermögenseinkommen	646,44	108,36	419,24	-	118,84	-
D.41		Zinsen	577,45	106,45	352,16	-	118,84	-
D.44		Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen	67,08	-	67,08	-	-	-
D.45		Pachteinkommen	1,91	1,91	-	-	-	-
	B.4n	Unternehmensgewinne	736,93	310,97	107,15	- 2,61	321,42	- 32,96
II.1.2.2 Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen								
	B.4n	Unternehmensgewinne	736,93	310,97	107,15	- 2,61	321,42	- 32,96
	D.1	Arbeitnehmerentgelt	1 948,48	-	-	-	1 948,48	8,16
	D.2	Empfangene Produktions- und Importabgaben	400,75	-	-	400,75	-	32,90
	D.3	Subventionen	- 74,75	-	-	- 74,75	-	- 11,58
	D.4	Vermögenseinkommen	461,80	-	-	31,57	430,23	116,99
	D.41	Zinsen	135,92	-	-	14,89	121,03	99,88
	D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	258,12	-	-	15,66	242,46	16,54
D.4		Vermögenseinkommen	489,93	260,62	49,23	128,99	51,09	117,64
D.41		Zinsen	177,94	-	-	128,99	48,95	76,02
D.42		Ausschüttungen und Entnahmen	313,37	264,14	49,23	-	-	38,05
D.43		Reinvestierte Gewinne an die übrige Welt	- 3,52	- 3,52	-	-	-	3,09
D.44		Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen	-	-	-	-	-	-
D.45		Pachteinkommen	2,14	-	-	-	2,14	0,48
	B.5n	Primäreinkommen	2 983,28	50,35	57,92	225,97	2 649,04	- 4,13
<i>nachrichtlich: Zusammenhang der gesamtwirtschaftlichen Einkommensaggregate</i>								
		Arbeitnehmerentgelt der Inländer	1948,48				1948,48	
		Unternehmenseinkommen	427,08	50,35	57,92	- 2,61	321,42	
		Vermögenseinkommen (D.4 empfangen abzüglich geleistet)	281,72			- 97,42	379,14	
		= (Anteile am) Volkseinkommen	2 657,28	50,35	57,92	- 100,03	2 649,04	
		Netto-Produktionsangaben	326,00			326,00		
		= Nettotionaleinkommen	2 983,28	50,35	57,92	225,97	2 649,04	

III Sektorkonten 1995

Mrd. DM

Konto		Transaktionen und Aggregate der Aufkommens- und Verwendungsseite, Kontensalden	Gesamte Volks- wirtschaft	Nicht- finanzielle	Finan- zielle	Staat	Priv. Haus- halte u. priv. Org. o. E.	Übrige Welt (Transak- tionen mit Deutsch- land)
Verwen- dung	Auf- kommen							
				S.1	S.11			
II.2 Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept)								
	B.5n	Primäreinkommen	2 983,28	50,35	57,92	225,97	2 649,04	- 4,13
	D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	392,07	-	-	392,07	-	0,10
	D.51	Einkommensteuern	372,68	-	-	372,68	-	0,10
	D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	19,39	-	-	19,39	-	-
	D.61	Sozialbeiträge	734,51	35,79	35,54	662,35	0,83	0,96
	D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	690,82	31,00	35,12	624,70	-	0,96
	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	328,58	31,00	26,56	271,02	-	0,50
	D.6112	Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	246,22	-	2,57	243,65	-	0,46
	D.6113	Sozialbeiträge der Selbständigen u. Nichterwerbstätigen	116,02	-	5,99	110,03	-	-
	D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	43,69	4,79	0,42	37,65	0,83	-
	D.62	Monetäre Sozialleistungen	680,03	-	-	-	680,03	8,74
	D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	463,28	-	-	-	463,28	6,78
	D.622	Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen	47,51	-	-	-	47,51	0,16
	D.623	Sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber	63,35	-	-	-	63,35	0,18
	D.624	Sonstige soziale Geldleistungen	105,89	-	-	-	105,89	1,62
	D.7	Sonstige laufende Transfers	257,66	14,98	101,52	29,56	111,60	36,12
	D.71	Nettoprämien für Schadenversicherungen	100,39	-	100,39	-	-	0,56
	D.72	Schadenversicherungsleistungen	99,69	12,13	0,82	2,36	84,38	1,03
	D.73	Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors	232,55	-	-	232,55	-	-
	D.74	Lfd. Transfers im Rahmen der internat. Zusammenarbeit	1,61	-	-	1,61	-	8,22
	D.75	Übrige laufende Transfers darunter: BSP-Eigenmittel	55,97 -	2,85 -	0,31 -	25,59 -	27,22 -	26,31 8,11
	D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	388,69	14,71	21,71	-	352,27	3,48
	D.51	Einkommensteuern	369,30	10,39	21,71	-	337,20	3,48
	D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	19,39	4,32	-	-	15,07	-
	D.61	Sozialbeiträge	732,75	-	-	-	732,75	2,72
	D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	689,06	-	-	-	689,06	2,72
	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	327,67	-	-	-	327,67	1,41
	D.6112	Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	245,37	-	-	-	245,37	1,31
	D.6113	Sozialbeiträge der Selbständigen u. Nichterwerbstätigen	116,02	-	-	-	116,02	-
	D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	43,69	-	-	-	43,69	-
	D.62	Monetäre Sozialleistungen	688,13	20,03	30,83	636,44	0,83	0,64
	D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	470,06	-	-	470,06	-	-
	D.622	Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen	47,67	17,26	30,41	-	-	-
	D.623	Sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber	63,53	2,77	0,42	59,51	0,83	-
	D.624	Sonstige soziale Geldleistungen	106,87	-	-	106,87	-	0,64
	D.7	Sonstige laufende Transfers	287,30	21,43	101,21	43,54	121,12	6,48
	D.71	Nettoprämien für Schadenversicherungen	100,05	12,36	0,82	0,47	86,40	0,90
	D.72	Schadenversicherungsleistungen	100,39	-	100,39	-	-	0,33
	D.73	Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors	232,55	-	-	232,55	-	-
	D.74	Lfd. Transfers im Rahmen der internat. Zusammenarbeit	8,22	-	-	8,22	-	1,61
	D.75	Übrige laufende Transfers darunter: BSP-Eigenmittel	78,64 8,11	9,07 -	- -	34,85 8,11	34,72 -	3,64 -
	B.6n	Verfügbares Einkommen	2 950,68	44,95	41,23	629,97	2 234,53	28,47
II.4. Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)								
	B.6n	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept)	2 950,68	44,95	41,23	629,97	2 234,53	28,47
	D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	21,45	-	-	-	21,45	-
	D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	21,45	13,91	7,54	-	-	-
	P.3	Konsum (Ausgabenkonzept)	2 701,68	-	-	697,82	2 003,86	-
	B.8n	Sparen	249,00	31,04	33,69	- 67,85	252,12	28,47

III Sektorkonten 1995

Mrd. DM

Konto		Transaktionen und Aggregate der Veränderung der Aktiv- und Passivseite, Kontensalden	Gesamte Volks- wirtschaft	Nicht- finanzielle Kapitalgesellschaften	Finan- zielle	Staat	Priv. Haus- halte u. priv. Org. o. E.	Übrige Welt (Transak- tionen mit Deutsch- land)
Veränderung								
Aktiva	Passiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 / S.15	S.2
III.1.1 Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers								
	B.8n Sparen	249,00	31,04	33,69	- 67,85	252,12	28,47	
	D.9 Vermögenstransfers	307,88	267,90	-	19,20	20,78	6,40	
	D.91 Vermögenswirksame Steuern	3,56	-	-	3,56	-	-	
	D.92 Investitionszuschüsse	44,21	27,14	-	2,39	14,68	2,01	
	D.99 Sonstige Vermögenstransfers	260,11	240,76	-	13,25	6,10	4,39	
D.9	Vermögenstransfers	311,87	9,48	4,74	288,48	9,17	2,41	
D.91	Vermögenswirksame Steuern	3,56	-	-	-	3,56	-	
D.92	Investitionszuschüsse	43,83	-	-	43,83	-	2,39	
D.99	Sonstige Vermögenstransfers	264,48	9,48	4,74	244,65	5,61	0,02	
	B.10.1n Reinvermögensänd. durch Sparen u. Vermögenstransfers	245,01	289,46	28,95	- 337,13	263,73	32,46	
III.1.2 Sachvermögensbildungskonto								
	B.10.1n Reinvermögensänd. durch Sparen u. Vermögenstransfers	245,01	289,46	28,95	- 337,13	263,73	32,46	
	K.1 Abschreibungen	521,15	300,10	13,18	64,04	143,83	-	
P.5	Bruttoinvestitionen	798,62	400,87	22,45	80,59	294,71	-	
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	790,57	394,21	22,37	80,59	293,40	-	
P.52	Vorratsveränderungen	7,45	6,66	0,08	-	0,71	-	
P.53	Nettozugang an Wertsachen	0,60	-	-	-	0,60	-	
K.2	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	-	1,17	-	- 2,95	1,78	-	
	B.9 Finanzierungssaldo	- 32,46	187,52	19,68	- 350,73	111,07	32,46	

III Sektorkonten 1995

Mrd. DM

Konto		Transaktionen und Aggregate der Aufkommens- und Verwendungsseite, Kontensalden	Gesamte Volks- wirtschaft	Nicht- finanzielle	Finan- zielle	Staat	Priv. Haus- halte u. priv. Org. o. E.	Übrige Welt (Transak- tionen mit Deutsch- land)
Verwen- dung	Auf- kommen							
				S.1	S.11			

nachrichtlich: Verbrauchskonzept

II.3 Konto der sekundären Einkommensverteilung (Verbrauchskonzept)

B.5n	Primäreinkommen	2 983,28	50,35	57,92	225,97	2 649,04	- 4,13	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	392,07	–	–	392,07	–	0,10	
D.51	Einkommensteuern	372,68	–	–	372,68	–	0,10	
D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	19,39	–	–	19,39	–	–	
D.61	Sozialbeiträge	734,51	35,79	35,54	662,35	0,83	0,96	
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	690,82	31,00	35,12	624,70	–	0,96	
D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	328,58	31,00	26,56	271,02	–	0,50	
D.6112	Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	246,22	–	2,57	243,65	–	0,46	
D.6113	Sozialbeiträge der Selbständigen u. Nichterwerbstätigen	116,02	–	5,99	110,03	–	–	
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	43,69	4,79	0,42	37,65	0,83	–	
D.62	Monetäre Sozialleistungen	680,03	–	–	–	680,03	8,74	
D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	463,28	–	–	–	463,28	6,78	
D.622	Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen	47,51	–	–	–	47,51	0,16	
D.623	Sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber	63,35	–	–	–	63,35	0,18	
D.624	Sonstige soziale Geldleistungen	105,89	–	–	–	105,89	1,62	
D.63	Soziale Sachtransfers	402,02	–	–	–	458,00	–	
D.631	Soziale Sachleistungen	265,97	–	–	–	265,97	–	
D.632	Individuell zurechenbare Sachleistungen	136,05	–	–	–	192,03	–	
D.7	Sonstige laufende Transfers	257,66	14,98	101,52	29,56	111,60	36,12	
D.71	Nettoprämien für Schadenversicherungen	100,39	–	100,39	–	–	0,56	
D.72	Schadenversicherungsleistungen	99,69	12,13	0,82	2,36	84,38	1,03	
D.73	Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors	232,55	–	–	232,55	–	–	
D.74	Lfd. Transfers im Rahmen der internat. Zusammenarbeit	1,61	–	–	1,61	–	8,22	
D.75	Übrige laufende Transfers	55,97	2,85	0,31	25,59	27,22	26,31	
	darunter: BSP-Eigenmittel	–	–	–	–	–	8,11	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	388,69	14,71	21,71	–	352,27	3,48	
D.51	Einkommensteuern	369,30	10,39	21,71	–	337,20	3,48	
D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	19,39	4,32	–	–	15,07	–	
D.61	Sozialbeiträge	732,75	–	–	–	732,75	2,72	
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	689,06	–	–	–	689,06	2,72	
D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	327,67	–	–	–	327,67	1,41	
D.6112	Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	245,37	–	–	–	245,37	1,31	
D.6113	Sozialbeiträge der Selbständigen u. Nichterwerbstätigen	116,02	–	–	–	116,02	–	
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	43,69	–	–	–	43,69	–	
D.62	Monetäre Sozialleistungen	688,13	20,03	30,83	636,44	0,83	0,64	
D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	470,06	–	–	470,06	–	–	
D.622	Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen	47,67	17,26	30,41	–	–	–	
D.623	Sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber	63,53	2,77	0,42	59,51	0,83	–	
D.624	Sonstige soziale Geldleistungen	106,87	–	–	106,87	–	0,64	
D.63	Soziale Sachtransfers	402,02	–	–	402,02	55,98	–	
D.631	Soziale Sachleistungen	265,97	–	–	265,97	–	–	
D.632	Individuell zurechenbare Sachleistungen	136,05	–	–	136,05	55,98	–	
D.7	Sonstige laufende Transfers	287,30	21,43	101,21	43,54	121,12	6,48	
D.71	Nettoprämien für Schadenversicherungen	100,05	12,36	0,82	0,47	86,40	0,90	
D.72	Schadenversicherungsleistungen	100,39	–	100,39	–	–	0,33	
D.73	Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors	232,55	–	–	232,55	–	–	
D.74	Lfd. Transfers im Rahmen der internat. Zusammenarbeit	8,22	–	–	8,22	–	1,61	
D.75	Übrige laufende Transfers	78,64	9,07	–	34,85	34,72	3,64	
	darunter: BSP-Eigenmittel	8,11	–	–	8,11	–	–	
B.7n	Verfügbares Einkommen	2 950,68	44,95	41,23	227,95	2 636,55	28,47	
II.4.2 Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept)								
B.7n	Verfügbares Einkommen (Verbrauchskonzept)	2 950,68	44,95	41,23	227,95	2 636,55	28,47	
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	21,45	–	–	–	21,45	–	
P.4	Konsum (Verbrauchskonzept)	2 701,68	–	–	295,80	2 405,88	–	
B.8n	Sparen	249,00	31,04	33,69	- 67,85	252,12	28,47	

IV Klassifikation der Einkommenstransaktionen

D.1	Arbeitnehmerentgelt
D.11	Bruttolöhne und -gehälter
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge
D.2	Produktions- und Importabgaben
D.21	Gütersteuern
D.211	Mehrwertsteuer (MwSt.)
D.212	Importabgaben
D.2121	Zölle
D.2122	Importsteuern
D.214	Sonstige Gütersteuern
D.29	Sonstige Produktionsabgaben
D.3	Subventionen
D.31	Gütersubventionen
D.311	Importsubventionen
D.319	Sonstige Gütersubventionen
D.39	Sonstige Subventionen
D.4	Vermögenseinkommen
D.41	Zinsen
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen
D.421	Ausschüttungen
D.422	Gewinnentnahmen
D.43	Reinvestierte Gewinne aus der / an die übrige Welt
D.44	Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen
D.45	Pachteinkommen
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern
D.51	Einkommensteuern
D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen
D.61	Sozialbeiträge
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge
D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber
D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.6112	Sozialbeiträge der Arbeitnehmer
D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer
D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer
D.6113	Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen
D.61131	Pflichtsozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen
D.61132	Freiwillige Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge
D.62	Monetäre Sozialleistungen
D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung
D.622	Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen
D.623	Sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber
D.624	Sonstige soziale Geldleistungen

IV Klassifikation der Einkommenstransaktionen

D.63	Soziale Sachtransfers
D.631	Soziale Sachleistungen
D.6311	Erstattungen der Sozialversicherung
D.6312	Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung
D.63121*	Von Marktproduzenten produziert
D.32122*	Von Nichtmarktproduzenten produziert
D.6313	Sonstige soziale Sachleistungen
D.63131*	Von Marktproduzenten produziert
D.32132*	Von Nichtmarktproduzenten produziert
D.632	Individuell zurechenbare Sachleistungen
D.7	Sonstige laufende Transfers
D.71	Nettoprämien für Schadenversicherungen
D.72	Schadenversicherungsleistungen
D.73	Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit
D.75	Übrige laufende Transfers

*eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 1500 / 2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates.

V Glossar: Einkommensbegriffe der VGR

Arbeitgeberbeiträge

(Sozialbeiträge der Arbeitgeber) sind Leistungen der Arbeitgeber an öffentliche und private Institutionen der sozialen Sicherung (• tatsächliche Sozialbeiträge) zugunsten ihrer Arbeitnehmer sowie Gegenwerte für soziale Leistungen der Arbeitgeber ohne spezielle Deckungsmittel (• unterstellte Sozialbeiträge). Die A. werden in den VGR als Bestandteil des • Arbeitnehmerentgelts ausgewiesen.

Arbeitnehmerbeiträge

(Sozialbeiträge der Arbeitnehmer) sind Leistungen der Arbeitnehmer an die Sozialversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung, Landwirtschaftliche Alterskassen, Gesetzliche Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) sowie - im Rahmen gesetzlich, tarifvertraglich oder auf Unternehmensebene vereinbarter kollektiver Sicherungssysteme - auch an Versicherungsunternehmen (z.B. Beiträge zur Pflegepflichtversicherung an private Krankenkassen), an Pensionskassen, Pensionsfonds u.a. Die A. sind in den Bruttolöhnen und -gehältern, nicht jedoch in den Nettolöhnen und -gehältern enthalten.

Arbeitnehmer

(= abhängig Beschäftigte) sind Personen, die als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, Praktikanten u.a. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Eingeschlossen sind Heimarbeiter und geringfügig Beschäftigte wie auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten (z.B. wegen Krankheit, bezahltem oder unbezahltem Urlaub, Bildungs- und Fortbildungsurlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub, Streik und Aussperrung), aber mit ihrem Arbeitsplatz verbunden bleiben.

Arbeitnehmerentgelt

umfaßt die • Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer sowie die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (• Arbeitgeberbeiträge). Das im Inland geleistete A. ist vor allem ein Maß für die Kosten des Faktors Arbeit in der Volkswirtschaft, das in die Kennziffer Lohnkosten (A. je Arbeitnehmer) und zusammen mit der Arbeitsproduktivität in die Kennziffer Lohnstückkosten eingeht.

Nicht als A., sondern als Vorleistungen der Arbeitgeber werden Trennungentschädigungen, Umzugskostenvergütungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz von Reisekosten, Auslösungen im Baugewerbe, Kleider- und Werkzeuggelder, Aufwendungen für die Ausbildung von Arbeitskräften, für das Personalbüro, für den Betriebsrat, für betriebseigene Unfallstationen, Kantinen, Kindergärten, Erholungsheime und ähnliche, zum Teil von den Unternehmen unter den Personalkosten gebuchte Aufwendungen betrachtet. Aufwendungen der Arbeitnehmer aus ihren Verdiensten, z.B. für spezielle Berufskleidung, Werkzeug usw., werden nur dann zu den Vorleistungen gerechnet, wenn die Arbeitnehmer hierzu vertraglich verpflichtet sind.

Arbeitseinkommen

ist gesamtwirtschaftlich das den Erwerbstätigen (Inländern) aufgrund ihrer Arbeitsleistung innerhalb einer bestimmten Periode zufließende Einkommen. Zu den Erwerbstätigen zählen auch die • Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Das gesamtwirtschaftliche A. ist daher die Summe des • Arbeitnehmerentgelts (A. der abhängig Beschäftigten) und des kalkulatorischen A. der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Bei der Berechnung des kalkulatorischen A. geht z.B. der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung davon aus, daß das durchschnittliche A. der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen in gleicher Höhe zu veranschlagen ist wie das durchschnittliche Arbeitnehmerentgelt. Zwar dürften die Selbständigen ein überdurchschnittlich hohes kalkulatorisches A. erzielen, weil sie i.d.R. sowohl eine umfangreichere Arbeitsleistung erbringen als auch höhere kalkulatorische Stundenverdienste anzusetzen haben als die abhängig Beschäftigten. Dem steht aber entgegen, daß es sich bei den mithelfenden Familienangehörigen genau entgegen gesetzt verhalten dürfte. Die gesamten kalkulatorischen A. ergeben sich durch Multiplikation des durchschnittlichen Arbeitnehmerentgelts mit der Anzahl der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Die gesamtwirtschaftlichen A. gehen in die → Arbeitseinkommensquote ein, anhand derer die Analyse der funktionalen Einkommensverteilung vorgenommen werden kann.

Arbeitseinkommensquote

gibt das Verhältnis des gesamtwirtschaftlichen • Arbeitseinkommens zum • Volkseinkommen innerhalb einer Periode wieder. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verwendet diese Quote bei der Analyse der funktionalen • Einkommensverteilung.

Arbeitslosengeld

ist Teil der • monetären Sozialleistungen des Staates, die an private Haushalte im Zusammenhang mit • tatsächlichen Sozialbeiträgen gezahlt werden. Das A. ist die wichtigste Geldleistung der Arbeitslosenversicherung als Teil der Sozialversicherung. Sie wird arbeitslosen Arbeitnehmern auf Antrag gewährt,

sofern sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und die Anwartschaft erfüllen. Die • Arbeitslosenhilfe, die der Bund nach Bedürftigkeitsprüfung im Anschluß an das Arbeitslosengeld gewährt, wird bei den • sonstigen sozialen Geldleistungen erfaßt.

Arbeitslosenhilfe

ist Teil der • sonstigen sozialen Geldleistungen des Staates an inländische private Haushalte. Die A. gewährt der Bund im Anschluß an das • Arbeitslosengeld nach einer Bedürftigkeitsprüfung.

Arbeitslosenunterstützung

sind i.w.S. Maßnahmen des Staates zur Absicherung der Arbeitnehmer bei Lohnausfall wegen Arbeitslosigkeit durch Lohnersatzleistungen (nach § 116 Sozialgesetzbuch III sind dies • Arbeitslosengeld, • Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und Winterausfallgeld) sowie durch Maßnahmen der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in das Arbeitsleben durch Förderung der beruflichen Bildung, Umschulungsmaßnahmen u.ä. sowie Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ausgabenkonzept

- Konsum

Ausschüttungen

sind • Vermögenseinkommen, die die Eigentümer von Aktien und anderen Beteiligungen (Anteilsrechten) als Gegenleistung dafür erhalten, daß sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Die Beschaffung von Eigenkapital durch die Ausgabe von Beteiligungsscheinen (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, Investmentzertifikate) ist eine Alternative zur Aufnahme von Fremdmitteln.

Zu den A. zählen auch Aktien, die anstelle von Dividendenzahlungen an die Aktionäre ausgegeben werden, nicht jedoch Kapitalberichtigungsaktien auf der Grundlage von Rücklagen und nicht ausgeschütteten Gewinnen. A. im Sinne der VGR sind auch Erträge, die Investmentfonds aus ihrer Anlagentätigkeit empfangen und die den Anteilseignern zugerechnet werden, auch wenn sie im Fond verbleiben (kapitalisiert werden), jedoch ohne Umbewertungsgewinne/verluste auf die im Besitz des Fonds befindlichen Geldanlagen. Schließlich werden Gewinnabführungen von öffentlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Quasi-Kapitalgesellschaften) an den Staat als A. betrachtet.

Beihilfen und Unterstützungen

sind gesetzliche, tarifvertragliche oder freiwillige • soziale Leistungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer und ggf. an deren Angehörige. Besondere Bedeutung kommt den Beihilfen im Krankheitsfall für Beamte als Teil des sozialen Sicherungssystems zu.

Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zahlt der Staat (insbesondere die Sozialversicherung) im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen auch • Sozialbeiträge zugunsten der Empfänger der sozialen Leistungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Konkursausfallgeld). In der Regel werden diese Sozialbeiträge - ohne Auszahlung an den Begünstigten - direkt an den jeweiligen Sozialversicherungsträger weitergeleitet. In den VGR werden diese Beträge - abweichend von dem tatsächlichen Zahlungsweg - als Bestandteil der sozialen Leistung an private Haushalte und im gleichen Umfang als Sozi-

albeitrag von privaten Haushalten an den Staat gebucht.

Bereinigte Lohnquote

- Lohnquote.

Betriebliche Altersversorgung

umfaßt Versorgungsmaßnahmen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern oder deren Hinterbliebenen im Alter oder bei Invalidität unternehmensindividuell freiwillig oder auf tarifvertraglicher Basis gewähren. In den VGR werden die Rückstellungen der Arbeitgeber für künftige Betriebsrenten (Personalaufwand) bzw. der Gegenwert freiwilliger Leistungen ohne spezielle Deckungsmittel als Teil der Sozialbeiträge der Arbeitgeber in das Arbeitnehmerentgelt einbezogen und dann als laufende Transfers (Sozialbeiträge) von den privaten Haushalten an die Unternehmen gebucht. Die gezahlten • Betriebsrenten erscheinen als laufende Transfers (soziale Leistungen) der Arbeitgeber an die privaten (Arbeitnehmer-)Haushalte und erhöhen deren verfügbares Einkommen.

Je nach dem Träger der B. und nach dem Grad der Verbindlichkeit der Zusagen für die B. können verschiedene Formen unterschieden werden:

Träger der unmittelbaren Versorgungszusage ist der Arbeitgeber selbst. Für Direktzusagen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat, da er die in § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Verbesserung der B. (BetrAVG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, müssen die Arbeitgeber nach dem Bilanzrichtliniengesetz Rückstellungen gemäß § 6a EStG bilden, sofern die Zusagen nach dem 1.1.1987 erteilt worden sind. Sie mindern den zu versteuernden Jahresüberschuß. Darüber hinaus verhindert die Bildung von Pensionsrückstellun-

gen den Abfluß dieser Mittel aus dem Unternehmen und stellt somit ein Instrument der Innenfinanzierung dar. In den VGR gelten die gesamten Bruttozuführungen zu B. als Kosten des Produktionsfaktors Arbeit. Als • tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber sind sie Bestandteil des • Arbeitnehmerentgeltes. Die Direktzusage ist die bedeutendste Art der B.

Im Fall der Direktversicherung werden sämtliche Risiken vom Arbeitgeber auf ein Versicherungsunternehmen übertragen. Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an dieses Unternehmen, das seinerseits die resultierenden • Betriebsrenten im Versorgungsfall leistet. Demzufolge gelten diese Beiträge in den VGR als • tatsächliche Sozialbeiträge und sind in Höhe der Zahlungen an Versicherungsgesellschaften ebenfalls Bestandteil des Arbeitnehmerentgeltes.

Pensionskassen sind juristisch selbständige Einrichtungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Gruppe von Arbeitgebern eigens zur Versorgung der Arbeitnehmer gegründet werden. Pensionskassen unterliegen der Versicherungsaufsicht, da die Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus Pensionskassen erwerben. Die Mittel für die Versorgungsleistungen werden während der aktiven Zeit des Arbeitnehmers angesammelt. Die Arbeitgeber übertragen diese in Form tatsächlicher Beiträge auf die Kassen. Die Buchung in den VGR erfolgt analog der bei Direktversicherungen.

Unterstützungskassen sind Versorgungseinrichtungen, auf deren Leistungen die Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch besitzen. Die Finanzierung der Unterstützungskassen erfolgt aus Zuwendungen der Arbeitgeber, die sie aus eigenen Mitteln (ohne spezielle Finanzquellen wie Rückstellungen, Beiträge der Begünstigten, Zuschüsse Dritter u.a.) erbringen. In den VGR werden Sozialbeiträge an

Unterstützungskassen in Höhe der von diesen Kassen gezahlten Leistungen unterstellt und in gleicher Höhe in das Arbeitnehmerentgelt einbezogen.

Betriebsrenten

sind die im Rahmen der • betrieblichen Altersversorgung gezahlten Renten (• Soziale Leistungen), die als Direktzahlungen der Arbeitgeber bzw. als Leistungen aus Unterstützungskassen, aus selbständigen Pensionskassen und aus Direktversicherungen bei Lebensversicherungsgesellschaften gewährt werden (sog. Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung).

Betriebsüberschuß

ist der Saldo des Einkommensentstehungskontos, nachdem von der Nettowertschöpfung das geleistete Arbeitnehmerentgelt sowie die sonstigen Produktionsabgaben abgezogen und die sonstigen Subventionen hinzu gerechnet wurden. Der B. wird für die produzierenden Einheiten der volkswirtschaftlichen Sektoren in tiefer wirtschaftsfachlicher Gliederung berechnet. Im Falle der Einzelunternehmen und Selbständigen des Sektors Private Haushalte spricht man von • Selbständigeneinkommen, weil diese Ergebnisgröße in größerem Umfang eine Vergütung für die Arbeitsleistung des Eigentümers und der mithelfenden Familienangehörigen enthält, die nicht von einem erzielten Gewinn getrennt werden kann. Im Sektor Private Haushalte entsteht ein so bezeichneter B. lediglich bei der Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungseigentum.

Bruttolöhne und –gehälter

umfassen die Löhne und Gehälter - vor Abzug der • Arbeitnehmerbeiträge und der • Lohnsteuer -, die den Arbeitnehmern (Arbei-

tern, Angestellten, Beamten, Soldaten einschließlich Wehrpflichtigen, Auszubildenden, Volontären und ähnlichen Arbeitnehmergruppen) aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zugeflossen sind. Einbezogen sind Akkord-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen, Montagezuschläge, Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit, sonstige tariflich oder frei vereinbarte Vergütungen und Zulagen, wie Familien- und Kinderzuschläge (bis 1974 auch Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst) sowie Wohnungszuschüsse, Essengeld und Fahrtkostenzuschüsse. Der Lohnbegriff umfaßt auch Heimarbeiterlöhne. Weiter sind enthalten Naturalvergütungen, Vergütungen für die durch Fest- und Feiertage, Urlaub, Krankheit usw. ausgefallene Arbeitszeit (Lohnfortzahlung), gesetzliche Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Jahressonderzuwendungen wie 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgs- und Treueprämien, Leistungen der Arbeitgeber nach den Vermögensbildungsgesetzen, Abfindungen beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis und ähnliche Leistungen. Auch B. aus nebenberuflicher unselbständiger Arbeit bzw. geringfügiger abhängiger Tätigkeit sind einbezogen, wie Vergütungen an nebenberufliche Hausmeister und Heizer, Aushilfskellner, Stundenbuchhalter, usw., ferner Provisionen für unselbständige Versicherungsvertreter. Zu den B. der Soldaten rechnen die Geldbezüge und die Verpflegungskosten, der Wert der Bekleidung und der Wert der Unterkunft werden nicht als Naturalentgelt angesehen.

Die B. ergeben zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung das • Arbeitnehmerentgelt. Aus den B. werden die Nettolöhne- und -gehälter durch Abzug der Lohnsteuer und der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ermittelt.

Bruttonationaleinkommen

tritt als umfassender Einkommensbegriff für die Volkswirtschaft an die Stelle des früher benutzen Begriffs des Bruttosozialprodukts, mit dem es konzeptionell übereinstimmt. Das B. kann als Summe aus dem • Volkseinkommen, den Produktions- und Importabgaben an den Staat abzüglich der von ihm geleisteten Subventionen sowie den gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen oder als Summe aus dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den aus der übrigen Welt empfangenen Primäreinkommen abzüglich der an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen ermittelt werden. Bei der Überleitung aus dem BIP ist zu beachten, daß nach dem ESVG 1995 auch die an die Europäische Union geleisteten Produktions- und Importabgaben sowie die von dort empfangenen Subventionen zu den • Primäreinkommen aus der übrigen Welt bzw. an die übrige Welt zählen.

Bruttosozialprodukt

wurde im ESVG 1995 durch das • Bruttonationaleinkommen ersetzt. Konzeptionell sind beide Begriffe identisch. Der Saldo der • Primäreinkommen gegenüber der übrigen Welt, der beim Übergang vom Bruttoinlandsprodukt auf das B. bzw. das Bruttonationaleinkommen hinzuzurechnen ist, enthält nach dem ESVG 1995 allerdings zusätzlich die an die übrige Welt, d.h. an die EU, geleisteten Produktions- und Importabgaben sowie die von dort empfangenen Subventionen.

Direkte Steuern

Die Klassifikation der Steuern nach dem ESVG 1995 sieht eine Unterteilung in direkte und indirekte Steuern nicht vor. Unterschieden wird vielmehr nach • Produktions- und Importabgaben einerseits und • Einkommen- und Vermögensteuern andererseits.

Dividenden

- Ausschüttungen.

Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen

sind Beiträge, die die Empfänger von Renten und • Lohnersatzleistungen ergänzend zu den • Beiträgen des Staates für Empfänger sozialer Leistungen an die Sozialversicherung abführen müssen. Dazu zählen vor allem die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner, aber auch Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge beim Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld u.a.

Eigenmittel der Europäischen Union

Das derzeit gültige Eigenmittelsystem der EU ist in einem Beschluß des Rates vom 29. September 2000 (2000/597/EG, Euratom) festgelegt und umfaßt vier Hauptquellen für Eigenmittel. Die Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bilden die 1. Quelle, die Zölle nach den Regeln des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle die 2. Quelle. Diese beiden Quellen wurden 1971 eingeführt und gelten als die traditionellen Eigenmittel der EU. Die MWSt-Eigenmittel, d.h. ein bestimmter Prozentsatz der EU-einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage, verbreitert die Eigenmittelbasis seit 1979 als dritte Quelle. Mit der Begrenzung der MWSt-Eigenmittel wurden 1988 die BSP-Eigenmittel (4. Quelle) als zusätzliche Einnahme zur Restfinanzierung des EU-Haushaltes eingeführt.

Die Mittelzuflüsse an die EU aus den ersten drei Quellen werden in den VGR als • primäre Einkommen aus den Mitgliedstaaten an die

übrige Welt gebucht; nur die BSP-Eigenmittel erscheinen als laufende Transfers des Staates an die übrige Welt in der Einkommensumverteilung (• sekundäre Einkommensverteilung).

Einbehaltene Gewinne

Nichtausgeschüttete bzw. nicht entnommene Gewinne der Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nach Abzug der • Ausschüttungen und der Gewinnentnahmen von den • Unternehmensgewinnen ergeben und das • Primäreinkommen dieser Gesellschaften bilden.

Einkommen

Auf die Vielzahl wirtschaftstheoretischer Ansätze zur Definition von Einkommen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Der wohl bekannteste Einkommensbegriff stammt von Hicks, wonach E. der maximale Wert ist, den jemand in einer Periode verbrauchen kann, ohne am Ende dieser Periode schlechter gestellt zu sein als am Anfang. Diese Definition setzt an der • Einkommensverwendung an und definiert das • verfügbare Einkommen als Gegenwert des potentiellen Verbrauchs unter der Bedingung, daß das Vermögen der konsumierenden Wirtschaftseinheit wertmäßig real erhalten bleibt. Dieser Einkommensbegriff, der nicht nur monetäre, sondern auch naturale, nicht nur primäre, sondern auch übertragene E. einschließt, erklärt allerdings nicht die in den VGR gezeigten Phasen der • Einkommensentstehung, der • Einkommensverteilung und Einkommensumverteilung (• sekundäre Einkommensverteilung), die für die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren sowie für die unterschiedlichen Arten von Einkommenstransaktionen dargestellt werden. Das ESGV 1995 klassifiziert und systematisiert die Einkommenssphäre in der Volkswirtschaft, bietet

aber keine eigene wirtschaftstheoretisch begründete Einkommensdefinition.

Einkommen aus der übrigen Welt (Saldo)

Aus der übrigen Welt empfangene abzüglich an die übrige Welt geleistete • Primäreinkommen. Dazu zählen die • Erwerbs- und Vermögenseinkommen, aber auch die aus der übrigen Welt, d.h. von der EU, empfangenen • Subventionen abzüglich der an die übrige Welt (an die EU) geleisteten • Produktions- und Importabgaben (Mehrwertsteueranteil, Zölle, Abschöpfungen u.a.).

Einkommen aus Wohnungsvermietung

ist das Bruttoeinkommen, das im Rahmen der Wohnungsvermietung übrig bleibt, wenn von den Mieteinnahmen (Produktionswert) die Ausgaben und Abschreibungen im Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung abgezogen werden. Zu den Ausgaben zählen die Vorleistungen, die Produktionssteuern abzüglich Subventionen, gezahlte Arbeitnehmerentgelte und die per saldo gezahlten Zinsen für Wohnbaukredite. Für eigengenutzte Wohnungen wird ein Mietwert entsprechend vergleichbar ausgestatteter Mietwohnungen unterstellt, so daß auch hier E. berechnet werden. Die E. sind Teil der in den VGR ausgewiesenen • Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Da Ergebnisse für Wirtschaftsbereiche in der Standardrechnung nur bis zum Betriebsüberschuß ermittelt werden, sind diese Einkommen im Kontensystem der VGR nicht ablesbar; sie ergeben sich vielmehr aus einer Sonderrechnung für den Wohnungsbereich.

Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner

wird am sinnvollsten durch das • verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, dividiert durch die Bevölkerungszahl, dargestellt. Das E. ist ein allgemeiner Indikator, der angibt, über wie viel Einkommen (in der Abgrenzung der VGR, also z.B. einschließlich unterstellter Einkommen aus selbstgenutztem Wohnungseigentum) die Bevölkerung in einer Periode durchschnittlich verfügen kann.

Einkommen je Arbeitnehmer

werden als Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahlen für die Einkommensarten • Arbeitnehmerentgelt, • Bruttolöhne und -gehälter, • Nettolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten • Arbeitnehmer (Vierteljahres- und Jahresdurchschnitte aus Monatszahlen) berechnet und veröffentlicht. Die Veränderung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in Prozent wurde bis einschließlich 1999 den jährlichen Rentenanpassungen zugrunde gelegt.

Einkommen je Einwohner

In Deutschland ist es seit langem üblich, das Volkseinkommen je Einwohner auszuweisen. Das Volkseinkommen stellt allerdings kein Einkommensaggregat nach dem ESVG 1995 dar und ist in anderen Ländern weniger gebräuchlich. Für internationale Vergleiche wird deshalb das BSP bzw. das BNE je Einwohner als Pro-Kopf-Größe vorgezogen. Die Einkommenslage einer Volkswirtschaft wird allerdings besser durch das • verfügbare Einkommen je Einwohner gekennzeichnet, das sich um die Abschreibungen und die per saldo an die übrige Welt geleisteten • laufenden Transfers vom BNE unterscheidet.

Einkommen je Erwerbstätigen

meist bezogen auf das • Volkseinkommen, also die von Inländern empfangenen Arbeitnehmerentgelte sowie Unternehmens- und Vermögenseinkommen, in Relation zur Gesamtzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten • Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Selbständige und mithelfende Familienangehörige).

Einkommen nach Haushaltsgruppen

Die Berechnung der E. erfolgt anhand eines Rechenmodells, das die Einkommensgrößen der VGR mit einem im wesentlichen aus den jährlichen Mikrozensus abgeleiteten demographischen Bezugsrahmen sowie Informationen aus Erhebungen bei den privaten Haushalten und aus Sekundärstatistiken verknüpft. Die einzelnen Arten der primären Einkommen und der • Transfereinkommen aus den VGR, die im Haushaltseinkommen aller Haushaltsmitglieder zusammentreffen, werden auf folgende Haushaltsgruppen aufgeteilt:

Selbständigenhaushalte
Arbeitnehmerhaushalte
 Beamtenhaushalte
 Angestelltenhaushalte
 Arbeiterhaushalte
Nichterwerbstätigenhaushalte

Die Zuordnung eines Haushalts zu einer bestimmten Haushaltsgruppe richtet sich nach der Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Unterhaltskonzept) der Bezugsperson; i.d.R. ist das diejenige Person, die den größten Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet.

Für die Berechnung der E. werden die Verteilungs- und Umverteilungsaggregate der VGR um Einkommen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und der in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, auf der

Grundlage von Schätzungen vermindert. Die verbleibenden Größen werden mit Hilfe von Informationen aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben, den Steuerstatistiken, dem Mikrozensus und anderen Statistiken sowie auf der Grundlage des demographischen Bezugsrahmens in tiefstmöglicher Untergliederung modellmäßig auf die Haushaltsgruppen aufgeteilt.

Einkommen nach sozioökonomischen Gruppen

- Einkommen nach Haushaltsgruppen.

Einkommen nach Wirtschaftsbereichen

zeigt die entstandenen Einkommen, d.h. die Komponenten der Nettowertschöpfung (Arbeitnehmerentgelte, sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstige Subventionen und Betriebsüberschüsse bzw. Selbständigeneinkommen), in tiefer Wirtschaftsbereichsgliederung. Vor allem für die Strukturberichterstattung werden die Einkommen nach annähernd 60 Wirtschaftsbereichen nachgewiesen. Für das verarbeitende Gewerbe stehen detaillierte Informationen aus Basisstatistiken zur Verfügung. Die Zahlen für die Dienstleistungsbereiche enthalten wegen Lücken in den Ausgangsstatistiken höhere Schätzanteile.

Einkommen- und Vermögensteuern

werden unterteilt in • Einkommensteuern und • sonstige direkte Steuern und Abgaben.

Einkommensteuern

umfassen nach dem EStG 1995 Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Sie werden auf das tatsächliche oder angenommene Einkommen von natürlichen Personen, privaten Haushalten, Kapitalgesellschaften

oder Organisationen ohne Erwerbszweck erhoben. Sie schließen auch auf das Vermögen oder den Grund- und Immobilienbesitz bezogene Steuern ein, wenn die entsprechenden Vermögenswerte zur Schätzung des Einkommens ihrer Eigentümer verwendet werden. Zu den E. gehören Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen, auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften, auf Umbewertungsgewinne sowie auf Lotterien- und Spielgewinne. In Deutschland zählen zu den E. die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertrag-, Zinsabschlagsteuer) und der Solidaritätszuschlag.

Einkommenstransaktionen

sind geleistete und empfangene • Arbeitnehmerentgelte, • Produktions- und Importabgaben, • Subventionen, • Vermögenseinkommen sowie • laufende Transfers.

Einkommensumverteilung

→ Sekundäre Einkommensverteilung.

Einkommensverteilung

umfaßt die • primäre und die • sekundäre E. In funktionaler Betrachtung (funktionale E.) wird die Aufteilung des • Volkseinkommens auf die am Produktionsprozeß beteiligten Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital mit dem Ausweis des • Arbeitnehmerentgeltes und der • Unternehmens- und Vermögenseinkommen dargestellt. Dies kann gesamtwirtschaftlich und nach volkswirtschaftlichen Sektoren einschließlich der übrigen Welt (sektorale E.) erfolgen. Angaben nach Wirtschaftszweigen liegen nur für die entstandenen Faktoreinkommen vor. Die Aufteilung des Volkseinkommens auf zwei Einkommensarten ist für verschiedene Fragestellungen

nicht aussagekräftig, deshalb werden die • Unternehmens- von den • Vermögenseinkommen unterschieden. Die Unternehmens-einkommen nach VGR enthalten auch das (kalkulatorische) Entgelt für die Arbeitsleistungen, die die Unternehmer und die im eigenen Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen erbringen. Nach Abzug dieser statistisch nicht erfaßten, sondern geschätzten • Arbeitseinkommen der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen ergeben sich als Restgröße die • Gewinneinkommen.

Die Verteilung der • Einkommen nach Haushaltsgruppen zeigt die Erwerbs- und Vermögenseinkommen wie auch die Einkommens-transfers, die unterschiedlich abgegrenzten Gruppen privater Haushalte zufließen. Hier wird auch gezeigt, inwieweit verschiedenen Empfängergruppen Einkommen aus mehreren Einkommensquellen zufließt (• Querverteilung). Die Aufteilung der Einkommen nach Empfängern (personelle E.) anhand von Einkommensschichtungen kann nicht von den VGR, aber z.B. von Steuerstatistiken oder Ergebnissen aus personenbezogenen Befragungen geleistet werden.

Bei der regionalen E. geht es um die Zuordnung von Einkommensgrößen auf räumliche Einheiten der Volkswirtschaft, in Deutschland hauptsächlich auf die Länder sowie auf weitere Untergliederungen bis zur Kreisebene. Die internationale E. ist Gegenstand der internationalen VGR. Aspekte der intertemporalen E. (zwischen den Generationen) könnten insoweit geliefert werden, als in der Darstellung der E. nach Haushaltsgruppen zusätzlich nach dem Alter differenziert würde.

Einkommensverwendung

bezeichnet die Verwendung des • verfügbaren Einkommens für • Konsum und • Sparen.

Entgeltersatzleistungen

- Lohnersatzleistungen.

Entnommene Gewinne

(Gewinnentnahmen) sind Gewinnanteile von Personengesellschaften (vor allem Offene Handelsgesellschaften [OHG] und Kommanditgesellschaften [KG], nach VGR-Klassifikation sog. Quasi-Kapitalgesellschaften), die von den Eigentümern dieser Unternehmen (überwiegend private Haushalte) entnommen werden und so für Finanzierungszwecke dieser Quasi-Kapitalgesellschaften nicht mehr zur Verfügung stehen.

Entstandene Einkommen

sind die • Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die im Zuge der Güterproduktion als Bestandteile der • Nettowertschöpfung neu entstehen. Dazu zählen das Arbeitnehmerentgelt und die entstandenen Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Letztere werden nach dem ESVG 1995 als Betriebsüberschuß bzw. Selbständigeneinkommen bezeichnet. Die E. werden (vor ihrer Verteilung auf die Einkommensempfänger) bei den Wirtschaftsbereichen gezeigt, bei denen sie entstanden sind.

Erstattungen der Sozialversicherung

sind Teil der sozialen Sachleistungen und damit der • sozialen Sachtransfers. Bei diesen Leistungen handelt es sich um den nachträglichen Ausgleich von genehmigten Ausgaben der privaten Haushalte für bestimmte Waren und Dienstleistungen durch die Sozialversicherung.

Erwerbstätige

werden nach der Stellung im Beruf untergliedert in • Arbeitnehmer und • Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

Erwerbs- und Vermögenseinkommen

setzen sich zusammen aus dem • Arbeitnehmerentgelt sowie den • Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Die per saldo empfangenen E. aller Sektoren bilden das • Volkseinkommen. Nicht zu den E. zählen die • Transfereinkommen, die als laufende Transfers geleistet werden und - anders als die E. - nicht ein direktes Entgelt für erbrachte produktive Leistungen (Arbeitsleistung oder Kapitalnutzung) darstellen.

Erwerbs- und Vermögenseinkommen aus der übrigen (bzw. an die übrige) Welt

• Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die Inländer aus der übrigen Welt bzw. Gebietsfremde aus dem Inland bezogen haben. Dazu rechnen neben den Arbeitsentgelten der Auspendler bzw. Einpendler auch die aus der übrigen Welt empfangenen bzw. an die übrige Welt geleisteten Vermögenseinkommen (Zinsen, Dividenden und sonstige Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, reinvestierte Gewinne und Pachteinkommen). Nicht einbegriffen sind Einkommenstransfers, wie z.B. • soziale Leistungen oder Geldgeschenke zwischen inländischen Sektoren und der übrigen Welt. Der Saldo der E. ist der Hauptbestandteil des Übergangspostens vom BIP zum BNE, also vom • Inlands- zum • Inländerkonzept. Nach dem ESVG 1995 kommt als weitere Übergangsposition nun noch der Saldo der an die übrige Welt (Europäische Union) geleisteten Produktionsabgaben und der von dort empfangenen Subventionen hinzu.

Faktoreinkommen

- Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

Funktionale Einkommensverteilung

- Einkommensverteilung.

Gebühren

- Staatliche Gebühren.

Geldleistungen der Sozialversicherung

werden von Institutionen der Sozialversicherung an private Haushalte erbracht. Sie umfassen u.a. Renten, Krankengeld, Sterbegeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Wintergeld, Konkursausfallgeld, Zuschüsse der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer für die Berufsförderung usw. Die Leistungen umschließen auch die Sozialbeiträge, die der Staat zugunsten der Leistungsempfänger direkt an Sozialversicherungsträger leitet (• Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen sowie • Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen).

Gewinneinkommen

sind nach dem Berechnungskonzept des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage (SVR) die • Unternehmenseinkommen abzüglich des vom SVR geschätzten kalkulatorischen Unternehmerlohns und abzüglich der Einkommen der privaten Haushalte aus Wohnungsvermietung. In den VGR wird das G. wegen fehlender Angaben über den kalkulatorischen Unternehmerlohn nicht berechnet.

Gewinnentnahmen

- Entnommene Gewinne.

Gewinnquote

gelegentlich verwendete Bezeichnung für das Verhältnis der gesamten Gewinne in der Volkswirtschaft zum Volkseinkommen. Da die amtliche Statistik Gewinne nicht direkt erfaßt und ausweist, können stattdessen die • Unternehmens- und Vermögenseinkommen als Größe im Zähler eingesetzt werden, so daß die Summe aus G. und • Lohnquote ergibt. Diese „funktionalen“ Quoten sagen nichts aus über die personelle • Einkommensverteilung (• Querverteilung).

Gütersteuern

zählen zu den Produktions- und Importabgaben und sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d.h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit oder des Wertes der den Gegenstand der Transaktion bildenden Waren oder Dienstleistungen. Das ESVG 1995 untergliedert die G. in Mehrwertsteuer, • Importabgaben und • Sonstige Gütersteuern.

Gütersubventionen

werden wie die • Gütersteuern pro Einheit einer produzierten oder eingeführten Ware oder Dienstleistung geleistet oder wertbezogen als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit festgesetzt. Die Klassifikation des ESVG 1995 unterscheidet • Importsubventionen und • Sonstige Gütersubventionen.

Heimatüberweisungen ausländischer Arbeitnehmer

- Sonstige laufende Transfers.

Importabgaben

umfassen alle Zwangsabgaben, ausgenommen die Mehrwertsteuer, die vom Staat oder von Institutionen der Europäischen Union auf eingeführte Güter erhoben werden. Dazu gehören Zölle und • Importsteuern.

Importsteuern

umfassen Abschöpfungsbeträge auf importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Währungsausgleiche, die beim Import erhoben werden, allgemeine und spezielle Verbrauchsabgaben auf importierte Güter, allgemeine Umsatzsteuern auf den Import von Gütern, Abgaben auf Dienstleistungen, die von gebietsfremden Unternehmen im Wirtschaftsgebiet erbracht werden, sowie an den Staat abgeführte Gewinne von öffentlichen Unternehmen, die das Importmonopol für bestimmte Güter besitzen.

Importsubventionen

sind Subventionen auf Waren und Dienstleistungen, die zahlbar sind, wenn die Waren die Grenze zur Verwendung im Wirtschaftsgebiet überschreiten oder wenn die Dienstleistungen für gebietsansässige institutionelle Einheiten erbracht werden. Zu den I. gehört auch die Deckung von Verlusten staatlicher Handels- und Vorratsstellen, die aufgrund einer bewußten staatlichen Politik von Gebietsfremden Güter kaufen und diese zu niedrigeren Preisen an Gebietsansässige verkaufen.

Indirekte Steuern

Diese früher in den VGR gebräuchliche Bezeichnung für die Produktionssteuern, die

nicht abziehbare Umsatzsteuer sowie die Einfuhrabgaben wird nach der Klassifikation des ESVG 1995 durch die • Produktions- und Importabgaben ersetzt.

Individualkonsum

ist neben dem • Kollektivkonsum eine Einkommensverwendungsgröße des Konsums nach dem • Verbrauchskonzept.

Individualisierbare Konsumausgaben des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck

(= Konsumausgaben für den Individualverbrauch) bestehen aus den • sozialen Sachleistungen und den • individuell zurechenbaren Sachleistungen.

Individuell zurechenbare Sachleistungen

sind Teil der • sozialen Sachtransfers und (nach dem Ausgabenkonzept) Teil der Konsumausgaben für den Individualverbrauch. Als unterstellte Einkommenstransfers im Rahmen des • Verbrauchskonzeptes entsprechen sie dem Wert der Waren und Dienstleistungen, die einzelnen Haushalten vom Staat oder von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck unentgeltlich oder zu niedrigen Preisen (nach Abzug dieser Konsumausgaben der Haushalte) zur Verfügung gestellt werden. Diese Leistungen setzen sich nach dem ESVG 1995 vereinbarungsgemäß aus den gesamten Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sowie bestimmten, nach der Klassifikation der Funktionen des Staates (COFOG) abgegrenzten Teilen der staatlichen Konsumausgaben zusammen. Die Aufgabenbereiche Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, Soziale Sicherung, Sport und Erholung, Kultur

werden insgesamt und die Bereiche Wohnen, Hausmüll- und Abwasserentsorgung sowie Verkehrsnetze teilweise einbezogen, „wenn sie bedeutsam sind“.

Inländerkonzept

Die Verteilung, Umverteilung und Verwendung der Einkommen wird nach dem I. dargestellt, d.h. in allen Einkommensgrößen vom Nettonationaleinkommen (NNE) bis zum verfügbaren Einkommen der Volkswirtschaft und der Sektoren sind die von der übrigen Welt empfangenen primären und sekundären Einkommen enthalten, nicht jedoch die an die übrige Welt geleisteten Einkommen. Besonders zu beachten ist der Unterschied zwischen dem Arbeitnehmerentgelt in der Inländerabgrenzung (einschließlich Arbeitnehmerentgelt der Auspendler, ohne Arbeitnehmerentgelt der Einpendler) und in der Inlandsabgrenzung (ohne Arbeitnehmerentgelt der Auspendler, jedoch einschließlich Arbeitnehmerentgelt der Einpendler).

Inlandskonzept

Die volkswirtschaftliche Produktion und die damit verbundene Einkommensentstehung werden nach dem I. nachgewiesen. Teile des von den Arbeitgebern geleisteten Arbeitnehmerentgeltes gehen an Einpendler aus der übrigen Welt, die nicht zu den Einwohnern des Wirtschaftsgebietes zählen. Das Arbeitnehmerentgelt, das deutsche Auspendler von Arbeitgebern in der übrigen Welt empfangen, erscheint nicht an dieser Stelle, sondern beim

- Inländerkonzept. Weitere aus der Nettowertschöpfung des Inlandes an die übrige Welt geleistete Primäreinkommen können prinzipiell auch sonstige Produktionsabgaben an die EU sein, die derzeit für Deutschland nicht bekannt sind. Sonstige Subventionen von der EU (z.B. Stilllegungsprämien für landwirtschaftliche Betriebe) hingegen fließen

nach Deutschland und werden in den VGR nachgewiesen.

Kindergeld

- Soziale Leistungen.

Kollektivkonsum

ist (neben dem Individualkonsum) eine Einkommensverwendungsgröße des Konsums nach dem • Verbrauchskonzept. Der K. ist größengleich mit den • Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch des Konsums nach dem Ausgabenkonzept.

Konsum

bildet bei den privaten Haushalten, dem Staat und den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammen mit dem Sparen die Einkommensverwendung. Der K. wird - mit entsprechender Rückwirkung auf die Darstellung der Einkommensumverteilung - nach zwei unterschiedlichen Konzepten dargestellt.

Der Konsum (Ausgabenkonzept) = Konsumausgaben umfaßt nach ESVG 1995 die Ausgaben gebietsansässiger institutioneller Einheiten für Waren und Dienstleistungen, die zur Befriedigung individueller Bedürfnisse und Wünsche oder kollektiver Bedürfnisse der Allgemeinheit verwendet werden. Die Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten auch Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen sowie Sacheinkommen, wie Natureinkommen von Arbeitgebern und Eigenverbrauch von Gütern, die im eigenen Unternehmen produziert wurden. Nicht zu den Konsumausgaben der privaten Haushalte, sondern zu denen des Staates, zählen • soziale Sachtransfers, vor allem unentgeltliche Gesundheitsleistungen. Entsprechendes gilt, wenn private Organisationen ohne Erwerbszweck den Haushalten solche Sachtransfers bereitstellen.

Der Konsum (Verbrauchskonzept) wird unterteilt in den Kollektivkonsum des Staates und den Individualkonsum der privaten Haushalte. Der Kollektivkonsum errechnet sich durch Abzug der • sozialen Sachleistungen und der • individuell zurechenbaren Sachleistungen (zusammen: Konsumausgaben für den Individualverbrauch) von den Konsumausgaben des Staates. Anstelle der Konsumausgaben für den Individualverbrauch werden im Umverteilungskonto beim Staat und bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck geleistete und bei den privaten Haushalten größengleiche empfangene Transfers gebucht, wodurch das verfügbare Einkommen der Sektoren entsprechend verändert wird. Der Individualkonsum der privaten Haushalte setzt sich aus deren Konsumausgaben sowie den Konsumausgaben für den Individualverbrauch des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammen. Das Sparen der drei genannten Sektoren ist nach beiden Konzepten (Ausgaben- und Verbrauchskonzept) identisch.

Konsumausgaben

- Konsum.

Konsumausgaben für den Individual- bzw. Kollektivverbrauch

Die Konsumausgaben für den Individualverbrauch umfassen beim Staat die • sozialen Sachleistungen sowie die vereinbarungsgemäß in den Individualkonsum der privaten Haushalte eingehenden Teile der staatlichen Konsumausgaben (• individuell zurechenbare Sachleistungen des Staates). Die übrigen staatlichen Konsumausgaben bilden die Konsumausgaben für Kollektivverbrauch. Die Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck werden insgesamt den K. für den Individualverbrauch zugeordnet.

Konsumentenkreditzinsen

- Zinsen auf Konsumentenschulden.

Laufende Transfers

zu den L. zählen die Einkommen- und Vermögensteuern (• Einkommensteuern, • sonstige direkte Steuern und Abgaben), die • Sozialbeiträge und • Sozialleistungen sowie • sonstige laufende Transfers. Nicht mehr wie früher zu den L. gehören die Produktions- und Importabgaben sowie die Subventionen (jetzt • Primäreinkommen).

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit

umfassen alle Sach- und Geldtransfers zwischen dem Staat und staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen in der übrigen Welt außer Investitionszuschüssen und sonstigen Vermögenstransfers. Dazu zählen Beiträge des Staates an die EU (ohne → Eigenmittel der EU) und andere internationale Organisationen, Geschenke in Form von Nahrungsmitteln, Kleidern, Medikamenten (z.B. bei Katastrophenhilfe), Militärgütern u.a.

Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors

sind alle Zahlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie den Sozialversicherungsträgern (vor allem im Rahmen der Finanzausgleiche) mit Ausnahme von Steuern, Subventionen, Investitionszuschüssen und anderen Vermögenstransfers zwischen öffentlichen Haushalten.

Laufende Transfers zwischen privaten Haushalten

- Übrige laufende Transfers.

Lohnersatzleistungen

(Begriff des Sozialrechts) sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld.

Lohnquote

stellt den Anteil des • Arbeitnehmerentgeltes am • Volkseinkommen dar. Mit Hilfe der L. oder der bereinigten L. wird die Entwicklung der funktionalen • Einkommensverteilung untersucht. Zu beachten ist, daß das Arbeitnehmerentgelt allein den privaten Haushalten zufließt, die andere im Volkseinkommen enthaltene Einkommenskomponente, die • Unternehmens- und Vermögenseinkommen, hingegen sich auf alle volkswirtschaftlichen Sektoren verteilt.

Bei der bereinigten Lohnquote werden Veränderungen der Beschäftigtenstruktur gegenüber einem Basisjahr eliminiert, d.h. diese Lohnquote erhöht sich nicht, wenn der Anteil des Arbeitnehmerentgeltes am Volkseinkommen nur deshalb steigt, weil bisher Selbständige zu abhängig Beschäftigten wurden (bzw. umgekehrt).

Lohnquoten nach Wirtschaftsbereichen

sind bereichsspezifische Kennziffern, die im Rahmen der Strukturberichterstattung berechnet werden. Sie stellen im Gegensatz zur allgemeinen • Lohnquote (• Inländerkonzept) den Anteil des von den Arbeitgebern geleisteten Arbeitnehmerentgeltes in Prozent der Nettowertschöpfung dar und folgen damit dem • Inlandskonzept.

Lohnsteuer

- Direkte Steuern.

Lohnsteuer auf Pensionen

ist Bestandteil der von den privaten Haushalten gezahlten • Einkommensteuern. Da sie jedoch nicht das Arbeitseinkommen belastet, wird sie beim Übergang von den Brutto- auf die Nettolöhne und –gehälter nicht abgezogen.

Masseneinkommen

ist ein von der Deutschen Bundesbank entwickeltes Konzept, das darauf abzielt, vierteljährliche Angaben über Höhe und Entwicklung der Kaufkraft breiter Schichten der Bevölkerung, d.h. nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Bezieher öffentlicher Einkommenstransfers, insbesondere der Rentner und Versorgungsempfänger, bereitzustellen. Das Einkommensaggregat der M., das im ESVG 1995 nicht definiert ist, setzt sich zusammen aus den • Nettolöhnen und –gehältern sowie den • monetären Sozialleistungen der Sozialversicherung, der Gebietskörperschaften, der Arbeitgeber und privater sozialer Sicherungssysteme (im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung). Abgezogen werden die • Steuern im Zusammenhang mit dem Konsum der privaten Haushalte und die • staatlichen Gebühren.

Monetäre Sozialleistungen

umfassen Geldleistungen der Sozialversicherung, d.h. Zahlungen der Sozialversicherung ohne die Erstattung genehmigter Ausgaben der privaten Haushalte für • soziale Sachleistungen, Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen, sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber (z.B. freiwillige Leistungen für Angehörige und Hinterbliebene) sowie sonstige soziale Geldleistungen des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck außerhalb von Sozialschutzsystemen (z.B. Sozialhilfe soweit nicht in Form von

Sachleistungen, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Kinder- und Erziehungsgeld).

Nationaleinkommen

- Bruttonationaleinkommen (einschließlich Abschreibungen), • Nettonationaleinkommen (ohne Abschreibungen) ist die Summe der • Primäreinkommen.

Naturalentgelt

- Arbeitnehmerentgelt.

Nettolöhne und –gehälter

ergeben sich nach Abzug der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (• Arbeitnehmerbeiträge) und der • Lohnsteuer der Arbeitnehmer von den • Bruttolöhnen und -gehältern.

Nettonationaleinkommen

- Bruttonationaleinkommen abzüglich Abschreibungen. Das N. kann entstehungsseitig vom • Nettoinlandsprodukt oder von der Einkommensverteilung her ermittelt werden. Entstehungsseitig sind zum Nettoinlandsprodukt die von der übrigen Welt empfangenen • Primäreinkommen, zu denen auch die von der EU empfangenen • Subventionen zählen, hinzu zu rechnen und die an die übrige Welt geleisteten Primäreinkommen (einschließlich • Produktions- und Importabgaben an die EU) abzuziehen. Aus der Sicht der verteilten Einkommen setzt sich das N. zusammen aus dem (empfangenen) • Arbeitnehmerentgelt und den Unternehmens- und Vermögenseinkommen (• Volkseinkommen) sowie den • Produktionsabgaben an den Staat abzüglich Subventionen des Staates. Das N. ist identisch mit den • Primäreinkommen der gesamten Volkswirtschaft.

Nettopachtzinsen

- Pachteinkommen.

Nettoprämien der Versicherungsgesellschaften

sind der Teil der Bruttoprämie (Versicherungsbeiträge einschließlich beitragsähnlicher Erträge des versicherungstechnischen Kapitals), der zur Abdeckung des erwarteten Versicherungsrisikos dient. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen umfassen die N. darüber hinaus einen Sparanteil. Wertmäßig entsprechen die N. den gezahlten und zurückgestellten Leistungen der Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer. N. und Dienstleistungsentgelt der Versicherungsunternehmen ergänzen sich zur Bruttoprämie. N. im Zusammenhang mit Schadensversicherungsbeiträgen oder Lebensversicherungsbeiträgen, die Sozialbeiträge sind, werden als laufende Transfers im Rahmen der Einkommensumverteilung dargestellt; N. im Zusammenhang mit Lebensversicherungsbeiträgen, die nicht Sozialbeiträge sind, gelten im Rahmen der Finanzierungsrechnung als Zunahme von Forderungen der Versicherungsnehmer an die Versicherungsunternehmen.

Nettoprämien für Schadensversicherungen

- Nettoprämien der Versicherungsgesellschaften.

Nettowertschöpfung

stellt eine wichtige Kenngröße der VGR für die produzierenden Einheiten dar. Von der Produktionsseite her gesehen ergibt sich die N., indem vom Produktionswert zu Herstellungspreisen, d.h. ohne Gütersteuern, jedoch

einschließlich Gütersubventionen, die Vorleistungen und Abschreibungen abgezogen werden (N. zu Herstellungspreisen). Aus der Sicht der Einkommensentstehung umfaßt die N. das geleistete • Arbeitnehmerentgelt, den • Betriebsüberschuß bzw. das • Selbständigeneinkommen sowie die • sonstigen Produktionsabgaben abzüglich der • sonstigen Subventionen.

Nichtentnommene Gewinne

sind die • unverteilter Gewinne der Kapitalgesellschaften, berechnet als Unternehmensgewinn abzüglich • Ausschüttungen (einschließlich • reinvestierter Gewinne), sowie die nichtentnommenen Gewinne der Quasi-Kapitalgesellschaften, berechnet als Unternehmensgewinn abzüglich Gewinnentnahmen. Die N. sind die • Primäreinkommen der Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften.

Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag

- Einkommensteuern.

Öffentliche Pensionen

- Soziale Leistungen.

Pachteinkommen

sind Bestandteil der • Vermögenseinkommen. Unter dem Begriff P. sind außer Nettopachtzinsen für landwirtschaftliche Bodenflächen (und dazu gehörige landwirtschaftliche Gebäude) sonstige Pachtzinsen und Konzessionsgebühren für die Nutzung nichtlandwirtschaftlicher Bodenflächen subsu- miert. Die Nettopachtzinsen stellen die von den Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse tatsächlich an die Eigentümer gezahlten Pachten dar, allerdings netto, d.h. nach Abzug des Mietwerts der in den Gebäuden befindlichen Wohnräume, der Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Gebäude,

der Grundsteuer und der Ausgaben für die Gebäudeversicherung. Sonstige Pachtzinsen und Konzessionsgebühren sind von Unternehmen geleistete Einkommen, die laufend für die Nutzung nichtlandwirtschaftlicher Bodenflächen, wie z.B. Vergütungen für die Ausbeutung von Bodenschätzen sowie von Wald- und Fischereigeieten, für die Einräumung von Wegerechten, gezahlt werden.

Pensionsansprüche der Beamten

werden - anders als die Ansprüche auf kapitalgedeckte Betriebsrenten - nicht als Forderung (Geldvermögen) der privaten Haushalte gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern gebucht. Es handelt sich nach ESVG 1995 um ein Sozialschutzsystem ohne spezielle Deckungsmittel (weder Kapitaldeckung, noch Finanzierung durch Umlagen, sondern Finanzierung aus „eigenen Mitteln“ der Arbeitgeber). Die Kostenbelastung der Arbeitgeber durch Pensionen kommt in den • unterstellten Sozialbeiträgen als Teil des • Arbeitnehmerentgeltes zum Ausdruck.

Personelle Einkommensverteilung

- Einkommensverteilung.

Primäre Einkommensverteilung

umfaßt die geleisteten und empfangenen • Vermögenseinkommen aller Sektoren, das von den Arbeitnehmern (private Haushalte und übrige Welt) empfangene • Arbeitnehmerentgelt sowie die vom Staat und von der übrigen Welt empfangenen • Nettoproduktionsabgaben. Die P. wird im Primären Einkommensverteilungskonto (II.1.2) dargestellt.

Primäreinkommen

der Volkswirtschaft, der Sektoren und der Wirtschaftseinheiten sind das Ergebnis der • primären Einkommensverteilung. Ohne die

vom Staat empfangenen • Nettoproduktionsabgaben geben sie die Anteile der Sektoren am • Volkseinkommen an. Die Summe der P. bildet das • Nettonationaleinkommen.

Produktions- und Importabgaben

sind Steuern und Abgaben auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden und anderen Aktiva im Produktionsprozeß. Sie sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsgewinne erzielt wurden oder nicht. Die P. werden unterteilt in • Gütersteuern und • Sonstige Produktionsabgaben.

Pro-Kopf-Einkommen

sind Einkommensangaben, die sich auf die Gesamtbevölkerung (Einwohner des Wirtschaftsgebietes) oder auf Gruppen von Einkommensempfängern beziehen. Je Einwohner gerechnet werden z.B. das Nettonationaleinkommen, das Volkseinkommen oder das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Zu den Einkommensgrößen für Empfängergruppen zählen das Arbeitnehmerentgelt, die Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer oder das verfügbare Einkommen nach Haushaltsarten. Die P. sind Durchschnittswerte, die nichts über die Verteilung der Einkommen innerhalb der Bezugsgruppe (Einkommensschichtung) aussagen.

Querverteilung

besagt, daß die Einkommen für die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital sowie Grund und Boden (funktionale • Einkommensverteilung) nicht ausschließlich bestimmten Empfängern zuzurechnen sind, sondern bei den Einkommensbeziehern oder Gruppen von Einkommensbeziehern zusammen treffen.

Vor allem bei der Interpretation der • Lohnquote darf nicht der Eindruck entstehen, daß das • Arbeitnehmerentgelt mit dem Einkommen der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerhaushalte gleichzusetzen ist, weil diesen Einkommensbeziehern mit zunehmendem Geldvermögen auch nicht unerhebliche Vermögenseinkommen in Form von Zinsen und Ausschüttungen zufließen.

Realeinkommen

ist das zum Preisniveau eines Basisjahres ausgedrückte Einkommen. Real bedeutet hier, daß die allgemeine Kaufkraftänderung des Geldes infolge von Preissteigerungen herausgerechnet wurde. Die Zunahme der R. in Prozent zeigt, um wie viel Prozent die Kaufkraft der Einkommensempfänger zugenommen hat, wie viel Waren und Dienstleistungen sie also für das Einkommen mehr kaufen können als im Vergleichsjahr. Da es keinen speziellen Preisindex für Einkommen gibt, muß ein Deflator verwendet werden, der die Güter repräsentiert, die normalerweise mit den Einkommen gekauft werden, bzw. der die allgemeine Kaufkraftänderung des Geldes mißt. Dafür ist für die Volkswirtschaft ein möglichst umfassender Index geeignet, wie beispielsweise der Preisindex der letzten inländischen Verwendung von Gütern. Für die Einkommen der privaten Haushalte oder für das Arbeitnehmerentgelt kann auch der Preisindex der Lebenshaltung verwendet werden.

Reales verfügbares Einkommen

- Realwert des verfügbaren Einkommens.

Reallohn

- Realeinkommen.

Realwert des Bruttonationaleinkommens

ergibt sich, indem zum Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen der Terms-of-Trade-Effekt hinzugenommen (Realwert des BIP) sowie der Realwert der Primäreinkommen aus der übrigen Welt hinzugefügt und der Realwert der Primäreinkommen an die übrige Welt abgezogen wird.

Realwert des verfügbaren Einkommens

ergibt sich durch Bereinigung des • Realwertes des Bruttonationaleinkommens um die Realwerte der laufenden Transfers aus der übrigen Welt (+) bzw. an die übrige Welt (-) sowie der Abschreibungen in konstanten Preisen (-).

Reinvestierte Gewinne (aus der / an die übrige(n) Welt)

sind gleich dem Betriebsüberschuß des Unternehmens, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, zuzüglich der empfangenen • Vermögenseinkommen und • laufenden Transfers, abzüglich der geleisteten Vermögenseinkommen und laufenden Transfers (einschließlich der tatsächlichen Zahlungen an ausländische Direktinvestoren sowie sämtlicher geleisteter • Einkommen- und Vermögensteuern). Die R. werden einerseits als unterstellte geleistete Vermögenseinkommen des Unternehmens an den Investor, andererseits als Kapitaleinlage des Investors in dieses Unternehmen behandelt. Die Kapitaleinlage ist keine Einkommens-, sondern eine Finanzierungstransaktion.

Renten

- Soziale Leistungen.

Rückerstattungen

erfolgen, wenn die Verbindlichkeiten des Zahlungspflichtigen bzw. die Forderungen des Zahlungsempfängers niedriger sind als die geleisteten Voraus- oder Abschlagszahlungen (z.B. bei Steuerrückerstattungen, Rückzahlungen zuviel erhaltener Renten und anderer Sozialleistungen). R. werden in der Regel vom jeweiligen Zahlungsstrom abgesetzt (z.B. Nachweis der Einkommensteuern nach Abzug der Steuerrückzahlungen).

Sachleistungen

erscheinen als • soziale Sachleistungen und als • Bruttolöhne und –gehälter in Form von Sachleistungen (Naturalentgelt).

Schadenversicherungsleistungen

sind die aufgrund von Schadenversicherungsverträgen fälligen Leistungen zur Regulierung von Schadensfällen, die Personen oder Sachen erlitten haben. Empfänger der S. ist in den VGR der Versicherungsnehmer, auch wenn in der Praxis beispielsweise eine Auto-Reparaturwerkstatt direkt mit der für die Schadensregulierung zuständigen Versicherungsgesellschaft abrechnet. In diesen Fällen zählen die Reparaturkosten zu den Konsumausgaben der privaten Haushalte. Bei Schadensregulierungen aufgrund von Haftpflicht-Versicherungsverträgen werden die Leistungen als direkte Transfers der Versicherungsgesellschaft an den Geschädigten gebucht.

Zu den im sekundären Einkommensverteilungskonto gebuchten S. zählen auch zurückgestellte Leistungen, die im Finanzierungskonto des Versicherungsnehmers nicht als Kassenzuflüsse, sondern als Zugänge beim finanziellen Aktivum der Prämienüberträge und Rückstellungen und bei den Versicherungsgesellschaften als entsprechende Zunahme der Verbindlichkeiten erscheinen.

Schadenversicherungstransaktionen

sind Umverteilungstransaktionen zwischen Versicherungsnehmern über Versicherungsgesellschaften, die Schadenrisiken versichern. Die an die Schadenversicherer als laufende Übertragung geleisteten • Nettoprämien fließen in der Form laufender Transfers in gleicher Höhe an die Versicherungsnehmer als • Schadenversicherungsleistungen zurück.

Scheingewinne/-verluste

sind Bestandteile der in der einzelwirtschaftlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Gewinne, die aus Preisänderungen resultieren. Nach dem Prinzip der nominellen Substanzerhaltung im Handels- und Steuerrecht sind derartige S. Bestandteil des erzielten Einkommens. Da in den VGR jedoch das Prinzip der realen Substanzerhaltung gilt, sind S. vor der Berechnung des • Betriebsüberschusses zu eliminieren.

Erhebliche quantitative Bedeutung hat die Bereinigung der S. bei den Vorratsveränderungen. Hier werden zunächst mit Hilfe von Preisindizes, die für die jeweiligen Güter möglichst typisch sind, die Buchwerte am Anfang und am Ende der Periode in konstante Preise des Basisjahres umgerechnet. Als Differenz ergibt sich die Veränderung der Vorratsbestände in konstanten Preisen, die im Prinzip frei von S. ist. Diese "reale" Vorratsveränderung wird nun mit einem Preisindex multipliziert, der den Preisabstand vom Basisjahr zum Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres mißt. Damit erhält man die Vorratsveränderung in (jeweiligen) Jahresdurchschnittspreisen. Als Differenz zwischen der Veränderung der Buchwerte und der Vorratsveränderung in jeweiligen Preisen ergeben sich in diesem Rechengang die S.

Sekundäre Einkommensverteilung (Sekundärverteilung)

stellt anhand der von den Sektoren empfangenen und geleisteten laufenden Transfers (Transfereinkommen bzw. Transferzahlungen) dar, wie sich aus den per saldo empfangenen • Primäreinkommen das • verfügbare Einkommen der Volkswirtschaft und der Sektoren ableitet (Einkommensumverteilung). Die S. erfolgt überwiegend über den Staat (einschließlich der Sozialversicherung), beteiligt sind aber auch Versicherungsunternehmen mit den • Schadenversicherungstransaktionen der Nettoprämien und der Schadenversicherungsleistungen sowie in vergleichsweise geringem Umfang andere Sektoren, z.B. private Haushalte mit Beiträgen und Spenden an private Organisationen ohne Erwerbszweck und Transfers an die übrige Welt (Unterstützung Angehöriger im Ausland).

Sekundäre Einkommensströme zwischen den volkswirtschaftlichen Sektoren einschließlich übriger Welt sind die • Einkommen- und Vermögensteuern, die • Sozialbeiträge, die • monetären Sozialleistungen, beim • Verbrauchskonzept auch die • sozialen Sachtransfers sowie • sonstige laufende Transfers.

Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Alleinige oder gemeinsame Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Familienangehörige, die in diesem Unternehmen ohne Arbeitsvertrag (sonst Arbeitnehmer) mitarbeiten. Dazu zählen selbständige Landwirte, selbständige Handwerker, freiberuflich Tätige in Dienstleistungsberufen (z.B. Wirtschaftsberatung und sonstige Unternehmensdienstleistungen, Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur). Selbständig Tätige, die gleichzeitig eine entlohnte Tätigkeit

ausüben, zählen zu den Arbeitnehmern. Eigennutzung von Wohnraum ist nach EStG ein Produktionsvorgang ohne Arbeitseinsatz, so daß die Wohnungseigentümer nicht als Selbständige angesehen werden.

Selbständigeneinkommen

werden wie der • Betriebsüberschuß der Kapitalgesellschaften durch Abzug des geleisteten Arbeitnehmerentgeltes sowie der Sonstigen Nettoproduktionsabgaben (• Sonstige Produktionsabgaben abzüglich • sonstige Subventionen) von der • Nettowertschöpfung ermittelt. Da diese Saldengröße bei den Einzelunternehmern und Selbständigen des Sektors der privaten Haushalte auch eine Vergütung für die von ihnen und den mithelfenden Familienangehörigen geleistete Arbeit enthält, die nicht von den aus der Unternehmertätigkeit erzielten Gewinnen zu unterscheiden ist, spricht man hier statt von Betriebsüberschuß von S. Dies gilt allerdings nicht im Falle der Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungseigentum, für die Betriebsüberschüsse nachgewiesen werden.

Sonstige direkte Steuern und Abgaben

umfassen laufende Abgaben auf das Vermögen (von den Eigentümern regelmäßig auf das Eigentum an Grundvermögen oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden zu entrichtende Steuern sowie laufende Steuern auf das Reinvermögen oder andere Vermögenswerte wie Schmuck und andere Luxusgegenstände), Kopfsteuern (Steuern, die von Personen oder Haushalten unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen erhoben werden), Ausgabensteuern (Steuern, die auf die Gesamtausgaben von natürlichen Personen oder privaten Haushalten zu entrichten sind), Zahlungen von privaten Haus-

halten für Berechtigungen zum Erwerb oder zur Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen (soweit nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt) oder für Jagd- und Angelscheine, Schießgenehmigungen usw. sowie Abgaben auf internationale Transaktionen (bei Auslandsreisen, Auslandsüberweisungen, Auslandsinvestitionen usw.). In Deutschland zählen zu den S. derzeit die Vermögensteuer, die Kraftfahrzeugsteuer der privaten Haushalte, Gemeindesteuern der Stadtstaaten, die Hundesteuer, die Jagd- und Fischereisteuer sowie bestimmte Verwaltungsgebühren (• staatliche Gebühren), die private Haushalte zahlen.

Sonstige Gütersteuern

Zu den S. zählen die • Verbrauchsteuern, die Versicherungsteuer, die übrigen Gütersteuern (wie Grunderwerbsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer, übrige Gemeindesteuern) sowie Produktionsabgaben an die EU (z.B. Zuckerabgabe).

Sonstige Gütersubventionen

umfassen Gütersubventionen auf im Inland verwendete Güter aus inländischer Produktion, die Deckung von Verlusten staatlicher Handels- und Vorratsstellen bei Käufen von inländischen Produzenten und wirtschafts- oder sozialpolitisch motivierten verbilligten Verkaufspreisen, Verlustausgleiche an öffentliche Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften im Fall von wirtschafts- oder sozialpolitisch motivierten Verkaufspreisen unter den Produktionskosten sowie direkte Exportsubventionen.

Sonstige laufende Transfers

sind alle empfangenen oder geleisteten laufenden Transfers, die nicht zu den Produktionsabgaben, Einkommen- und Vermögensteuern, Sozialbeiträgen, sozialen Leis-

tungen oder Subventionen (im Sinne der VGR) zählen. Die S. werden unterteilt in Nettoprämien für Schadenversicherungen, Schadenversicherungsleistungen, laufende Transfers innerhalb des Staatssektors, laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sowie übrige laufende Transfers. Die letzteren umfassen laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie zwischen privaten Haushalten (z.B. Heimatüberweisungen ausländischer Arbeitnehmer), Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, Lotterien und Spiel, Entschädigungszahlungen, Zahlungen im Rahmen der auf dem Bruttonationalprodukt bzw. dem Bruttonationaleinkommen basierenden vierten Eigenmittelquelle der EU sowie sonstige laufende Transfers (z.B. Reiestipendien und Belohnungen, Prämien für Sparleistungen, Sponsoring der Unternehmen).

Sonstige Produktionsabgaben

umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Sie sind zahlbar auf den Grund und Boden, das Anlagevermögen oder die Arbeitskräfte, die im Produktionsprozeß eingesetzt sind, oder auf bestimmte Tätigkeiten oder Transaktionen. Dazu zählen die frühere Gewerbesteuer auf das Gewerbekapital und die frühere Lohnsummensteuer, die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer der Unternehmen, die in der Landwirtschaft vorkommende Umsatzsteuer-Unterkompensation sowie von Unternehmen gezahlte • staatliche Gebühren, sofern diese nicht den Vorleistungskäufen zuzurechnen sind.

Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung

zählen neben den • Erstattungen der Sozialversicherung zu den sozialen Sachleistungen. Es handelt sich im wesentlichen um ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, stationäre Versorgung sowie die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, orthopädische Hilfsmitteln sowie vergleichbare Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit sozialen Risiken und Bedürfnissen. Diese Güter werden von den Produzenten direkt, ohne daß Erstattungen erfolgen, an die Begünstigten geliefert. Nicht eingerechnet sind Zuzahlungen der privaten Haushalte.

Sonstige soziale Geldleistungen

zählen nach dem ESVG 1995 zu den • monetären Sozialleistungen. S. werden an private Haushalte von staatlichen Einheiten oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet, allerdings nicht im Rahmen von Sozialschutzsystemen. S. beziehen sich jedoch auf die durch Sozialschutzleistungen gedeckten sozialen Risiken und Bedürfnisse. In Deutschland zählen zu den S. wichtige staatliche Leistungen wie Geldleistungen der Sozial- und Jugendhilfe, die Arbeitslosenhilfe, das Erziehungsgeld oder das Wohngeld.

Sonstige soziale Sachleistungen

sind Teil der • sozialen Sachleistungen. Es handelt sich um Sachtransfers, die von staatlichen Einheiten oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte erbracht werden und von der Art her den sozialen Sachleistungen der Sozialversicherung vergleichbar sind, jedoch nicht im Rahmen eines Sozialschutzsystems erfolgen. Hierzu gehören die Unterbringung in Unterküften und Wohnungen, die Kinderbetreuung in Einrichtungen, die berufliche Fortbildung, die Reduzierung von Fahrpreisen (vorausgesetzt,

daß sie einem sozialen Zweck dienen) sowie ähnliche Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit sozialen Risiken und Bedürfnissen.

Sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber

Zu den S. zählen die Pensionen, Beihilfen und Unterstützungen des Staates an seine Bediensteten sowie Pensionen und (freiwillige) soziale Leistungen privater Arbeitgeber.

Sonstige Subventionen

sind alle Subventionen, die nicht zu den • Gütersubventionen zählen, vor allem Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, Zinszuschüsse zur Verringerung der Betriebskosten sowie die in der Landwirtschaft anzutreffende Mehrwertsteuer-Überkompensation.

Sonstige Nichtmarktproduzenten (staatliche Institutionen) können für die nichtmarktbestimmte Produktion sonstige Subventionen nur erhalten, wenn diese Unterstützung aufgrund allgemeiner Regelungen, die für Markt- und Nichtmarktproduzenten gelten, gezahlt werden (z.B. öffentliche Mittel im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

Sozialbeiträge

umfassen • tatsächliche und • unterstellte S. Die tatsächlichen S. werden von privaten Haushalten im Inland und in der übrigen Welt an Institutionen (Sozialversicherung, Versicherungsunternehmen) gezahlt, die • soziale Leistungen und • soziale Sachleistungen (primär durch die gesetzliche Krankenversicherung) gewähren, um Ansprüche auf diese Leistungen zu erwerben und/oder zu behalten. Unterstellte S. stellen den Gegenwert von

sozialen Leistungen dar, die von Arbeitgebern aus eigenen betrieblichen Mitteln, d.h. nicht aus speziellen Deckungsmitteln wie Rückstellungen oder Beiträge Dritter, an die Begünstigten (gegenwärtig oder früher beschäftigte Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte) gezahlt werden, wie Beamtenpensionen und freiwillige betriebliche Sozialleistungen.

Sozialbeiträge der Arbeitgeber

- Arbeitgeberbeiträge.

Sozialbeiträge der Arbeitnehmer

- Arbeitnehmerbeiträge.

Sozialbeiträge der Nichterwerbstätigen

sind Beiträge an die gesetzliche Renten-, Kranken- und Unfallversicherung im Zusammenhang mit • sozialen Leistungen, z.B. Krankenversicherungsbeitrag der Rentner und der Empfänger von • Lohnersatzleistungen. Die S. setzen sich zusammen aus den • Eigenbeiträgen der Empfänger sozialer Leistungen und den • Beiträgen des Staates für Empfänger sozialer Leistungen.

Sozialbeiträge der Selbständigen

sind Beiträge, die von Selbständigen aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Versorgungswerke (Pflichtversicherung in berufsständischen Selbstverwaltungen, z.B. für Ärzte, Apotheker, Notare usw.) gezahlt werden sowie Beiträge an den Staat, insbesondere Beiträge der Landwirte an die gesetzliche Krankenversicherung.

Soziale Geldleistungen

- Sozialleistungen.

Soziale Sachleistungen

(Teil der • sozialen Sachtransfers) werden nach dem Ausgabenkonzept als Bestandteil der Konsumausgaben des Staates und nach dem • Verbrauchskonzept als Umverteilungstransaktion zwischen dem Staat und den privaten Haushalten sowie als Teil des Individualverbrauchs gezeigt. S. der Sozialversicherung, überwiegend der Gesetzlichen Krankenversicherung, sind Arzt- und Zahnarztleistungen, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausleistungen und Kuren. S. der Gebietskörperschaften fallen vor allem im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe an. Prinzipiell können S. auch von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck gewährt werden. Solche Transaktionen sind in Deutschland derzeit nicht bekannt.

Soziale Sachtransfers

werden als Umverteilungstransaktion nur nach dem • Verbrauchskonzept gezeigt. Sie entsprechen dem Wert der Waren und Dienstleistungen, die einzelnen privaten Haushalten von staatlichen Einheiten oder von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie von diesen Einheiten am Markt gekauft werden oder Teil ihrer nichtmarktbestimmten Produktion sind. Die S. werden unterteilt in • soziale Sachleistungen, die auch Erstattungen der Sozialversicherung enthalten, falls die Empfänger solcher Leistungen diese mit Genehmigung der Sozialversicherungsträger selbst bezahlt haben, sowie • individuell zurechenbare Sachleistungen. Diese Leistungen entsprechen den individualisierbaren Konsumausgaben des Staates sowie - nach ESVG vereinbarungsgemäß - den gesamten Konsumausgaben der Organisationen ohne Erwerbszweck.

Sozialleistungen

sind Geld- und Sachtransfers (• monetäre Sozialleistungen, • soziale Sachtransfers), die im Rahmen kollektiver Versorgungssysteme oder von staatlichen Einheiten bzw. von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte erbracht werden, um die Lasten zu decken, die den privaten Haushalten durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen. Diese sind vereinbarungsgemäß: Krankheit, Invalidität, Gebrechen, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Alter, Hinterbliebene, Mutterschaft, Familie, Beschäftigungsförderung, Arbeitslosigkeit, Wohnung, Ausbildung und allgemeine Bedürftigkeit.

Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen

Betriebsrenten, Leistungen der Pensionskassen einschließlich Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, der Versorgungswerke der Selbständigen sowie der Versicherungsgesellschaften im Rahmen kollektiver Sicherungssysteme (Direktversicherung von Arbeitnehmern durch ihre Arbeitgeber, staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge).

Sozialleistungsquote

spezielle staatswirtschaftliche Quote, bei der die • Sozialleistungen einer Periode auf das BIP bezogen werden. Mit der S. soll eine Beziehung zum gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögen hergestellt werden. Der Begriff "Sozialleistungsquote" wird insbesondere in dem regelmäßig vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgestellten Sozialbudget verwendet. Die Sozialleistungen laut Sozialbudget sind weiter abgegrenzt als in den VGR und umfassen auch Steuer- und Zinsermäßigungen und in größerem Umfang Barerstattungen aus sozialen Gründen, Waren, Dienste und Maßnahmen, die von der Sozialversicherung, den Gebietskörperschaft-

ten und von Unternehmen für bestimmte Risiken freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen gewährt werden.

Sparen

ist das Ergebnis der Einkommensverwendung. Gesamtwirtschaftlich sowie für den Staat und die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ergibt sich das S. durch Abzug der Konsumausgaben vom • verfügbaren Einkommen. Bei den Kapitalgesellschaften und den privaten Haushalten ist außerdem die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche zu berücksichtigen. Diese unterstellte Transaktion, die zu den Verteilungs-, jedoch nicht zu den Einkommenstransaktionen zählt, bildet bei den Kapitalgesellschaften die einzige Einkommensverwendungsposition; bei den privaten Haushalten erhöht sie das verwendungsfähige Einkommen und zugleich das S.

Staatliche Gebühren

Benutzungsgebühren für staatliche Einrichtungen sind immer Teil der Konsumausgaben der privaten Haushalte (Einkommensverwendung) bzw. der Vorleistungskäufe der Produzenten. Verwaltungsgebühren werden ebenso behandelt, falls sie mit einer staatlichen Dienstleistung (z.B. Sicherheits- oder Qualifikationsprüfung) verbunden sind. Wird eine Berechtigung automatisch gegen Zahlung einer Gebühr erteilt, so zählt diese Abgabe zu den • Sonstigen Produktionsabgaben. Dies gilt auch, wenn im Falle einer mit staatlichen Dienstleistungen verbundenen Verwaltungsgebühr der in Rechnung gestellte Betrag in keinem Verhältnis zu den Produktionskosten dieser Tätigkeit steht.

Steuern

sind Zwangsabgaben an den Staat (einschließlich Institutionen der EG) zur allge-

meinen Finanzierung der Ausgaben des Staates. S. werden in den VGR unterteilt in • Produktions- und Importabgaben, • Einkommen- und Vermögensteuern sowie • vermögenswirksame Steuern.

Steuern im Zusammenhang mit dem Konsum der privaten Haushalte

sind Teil der • Sonstigen direkten Steuern und Abgaben. Dieser nicht im ESGV 1995 festgelegte Begriff umfaßt in Deutschland die Kraftfahrzeugsteuer der privaten Haushalte, die Hundesteuer, Jagd- und Fischereisteuer sowie Gemeindesteuern der Stadtstaaten.

Steuervergünstigungen

sind Steuermindereinnahmen, die dadurch entstehen, daß für einzelne Wirtschaftszweige oder besondere Tatbestände Ausnahmen von der üblichen Steuerpflicht bestehen. Prinzipiell weisen die VGR keine S. nach. Allerdings gibt es wenige Ausnahmen von dieser Regel. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die einbehaltene Umsatzsteuer in der Landwirtschaft, die als • sonstige Subvention dieses Wirtschaftszweigs behandelt wird.

Subventionen

sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen. Die S. untergliedern sich in • Gütersubventionen und • sonstige Subventionen.

Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber

- Tatsächliche Sozialbeiträge.

Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber

- Tatsächliche Sozialbeiträge.

Tatsächliche Sozialbeiträge

werden von privaten Haushalten an Institutionen (Sozialversicherung, Versicherungsunternehmen), die soziale Leistungen gewähren, gezahlt, um Ansprüche auf diese Leistungen zu erwerben und/oder zu behalten. T. umfassen Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Selbständigen und Nichterwerbstätigen. Bei allen drei Gruppen unterscheidet das ESVG 1995 des weiteren nach Pflichtbeiträgen und freiwilligen Sozialbeiträgen. Zu den Sozialbeiträgen der Selbständigen und Nichterwerbstätigen zählen • Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen (z.B. Zuschuß der Rentenversicherung zu den Krankenversicherungsbeiträgen der Rentner) und Eigenbeiträge dieser Personengruppe, ferner Beiträge der Selbständigen, Hausfrauen u.ä. an den Staat (Sozialversicherung) sowie an Pensionskassen, Versorgungswerke u.ä.

Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber

zumeist hälftiger Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen; ausschließlich Sozialbeiträge der Arbeitgeber fallen an bei der gesetzlichen Unfallversicherung, bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie im Falle der Nachversicherung von Zeitsoldaten und anderen Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Wechsel in den Angestelltenstatus. In den VGR sind die T. Bestandteil des den privaten Haushalten zufließenden • Arbeitnehmerentgeltes sowie der von den privaten Haushalten an Sozialschutzsysteme (Sozialversicherung, Pensionskassen u.ä.) geleisteten Sozialbeiträge.

Tatsächliche Sozialbeiträge für Lebensversicherungen

waren bis zur Einführung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge die Beiträge an Lebensversicherungen, die Arbeitgeber auf gesetzlicher, tarifvertraglicher oder freiwilliger Grundlage zugunsten ihrer Arbeitnehmer zum Aufbau einer Zusatzversicherung entrichteten (sog. Direktversicherung). Im Rahmen der neuen Instrumente für eine private ergänzende Altersvorsorge innerhalb eines kollektiven Sicherungssystems können auch T. der Arbeitnehmer auftreten.

Transfereinkommen

sind Einkommen, die ohne spezielle Gegenleistung empfangen bzw. gezahlt werden. Zu den T. zählen die Einkommen- und Vermögensteuer (nicht die den • Primäreinkommen des Staates zugeordneten Produktions- und Importabgaben sowie Subventionen), die • Sozialbeiträge und die • sozialen Leistungen, die • Schadenversicherungstransaktionen sowie die übrigen laufenden Transfers. Die T. werden als • laufende Transfers im Rahmen der Einkommensumverteilung bei den leistenden und empfangenden Sektoren nachgewiesen, um ausgehend von den Primäreinkommen das • verfügbare Einkommen zu errechnen. Nicht zu den T. zählen die • Erwerbs- und Vermögenseinkommen, da sie ein Entgelt für Arbeitsleistungen oder die Kapitalnutzung sind, sowie die Vermögens-transfers.

Übrige laufende Transfers

umfassen neben kleineren Posten vor allem Heimatüberweisungen und Unterstützungszahlungen privater Haushalte an die übrige Welt einschließlich Leistungen im Rahmen privater Entwicklungshilfe, die sog. BSP-Eigenmittel des Staates an die EU sowie un-

terstellte Einkommenstransfers für unentgeltliche Exporte und Importe von Unternehmen.

Umverteilung

- Sekundäre Einkommensverteilung.

Unternehmenseinkommen

ergeben sich gesamtwirtschaftlich betrachtet durch Abzug des Arbeitnehmerentgeltes sowie der Vermögenseinkommen (des Staates, der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck) vom Volkseinkommen. Additiv lassen sich die U. aus der Sektorenrechnung ermitteln, indem die unverteilt Gewinne der Kapitalgesellschaften (• Primäreinkommen) mit den Unternehmensgewinnen der privaten Haushalte, des Staates und der privaten Organisationen zusammengefaßt werden. Die Gewinne der beiden letztgenannten Sektoren sind identisch mit deren Betriebsüberschuß aus Marktproduktion. Bei den privaten Haushalten setzen sich die U. (=Unternehmensgewinne) aus den Selbständigeneinkommen bzw. dem Betriebsüberschuß aus Wohnungsvermietung und – eigennutzung zuzüglich betriebsbedingter Vermögenseinkommen (z.B. Zinsen aus kurzfristigen Anlagen von Betriebsmitteln) abzüglich betriebsbedingter Zinsen einschließlich Zinsen auf Wohnbaurdarlehen zusammen.

Unternehmensgewinne

sind die (im Inland entstandenen) • Betriebsüberschüsse zuzüglich der empfangenen • Vermögenseinkommen (Zinsen, Ausschüttungen, reinvestierte Gewinne, Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen sowie Pachteinkommen) abzüglich der geleisteten Vermögenseinkommen, jedoch ohne geleistete Ausschüttungen und Gewinnentnahmen. Die in den VGR ausgewiesenen U. entsprechen konzeptionell in etwa den Bilanzgewin-

nen in den Jahresabschlüssen der Unternehmen, weichen von diesen aber insoweit ab, als Scheingewinne/-verluste eliminiert, außerordentliche Erträge bzw. Verluste nicht berücksichtigt und anstelle der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen die im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Kapitalstockrechnung ermittelten Abschreibungen verwendet werden.

Unternehmens- und Vermögenseinkommen

Gesamtwirtschaftliche Größe der • Einkommensverteilung und Bestandteil des • Volkseinkommens neben dem • Arbeitnehmerentgelt.

Unterstellte Sozialbeiträge

stellen den Gegenwert der • sozialen Leistungen dar, die von Arbeitgebern ohne spezielle Deckungsmittel wie Pensionsrückstellungen oder Beiträge Dritter an die Begünstigten (gegenwärtig oder früher beschäftigte Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte) gezahlt werden. Da diese Aufwendungen einen Teil der Lohnkosten des Arbeitgebers bilden, werden sie dem Arbeitnehmerentgelt, das die Kosten des Faktors Arbeit abbildet, zugerechnet. Sozialbeiträge werden in den VGR unterstellt für die Versorgung der Beamten beim Staat, bei Kreditinstituten (Deutsche Bundesbank) sowie bei privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen), für sonstige Leistungen der Arbeitgeber in Form von Beihilfen und Unterstützungen im Fall von Krankheit, Unfall und besonderen Notlagen sowie für Zuwendungen der Unternehmen an unselbständige Unterstützungskassen (in Höhe der sozialen Leistungen der Kassen).

Unterstellte Zinsen auf versicherungstechnische Rückstellungen

sind die anteilig den Versicherungsnehmern zugerechneten Vermögenserträge aus der Kapitalanlage der Versicherungsgesellschaften. Der Anteil wird aufgrund der Relation zwischen den Rückstellungen der Versicherungsunternehmen und der Bilanzsumme der Versicherungsunternehmen bestimmt. In den VGR erscheinen die U. als • Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen.

Verbrauchskonzept

unterscheidet sich vom Ausgabenkonzept dadurch, daß der • Konsum nicht in der sektoralen Abgrenzung der Konsumausgaben des Staates, der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, sondern als Individual- und Kollektivkonsum gezeigt wird. Der Individualkonsum umfaßt die Güter, die bestimmten Haushalten, Personen oder Personengruppen bereitgestellt werden, ohne daß auch andere Haushalte oder Personen diese gleichzeitig empfangen können (im Gegensatz zu Kollektivgütern). Vereinbarungsgemäß zählen dazu die gesamten Konsumausgaben der privaten Haushalte und der Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der individualisierbare Teil der Konsumausgaben des Staates. Diese staatlichen Konsumausgaben werden anhand der Klassifikation der Funktionen des Staates (COFOG) abgegrenzt, wobei die Aufgabenbereiche Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, Soziale Sicherung, Sport und Erholung, Kultur insgesamt und die Bereiche Wohnen, Hausmüll- und Abwasserentsorgung sowie Verkehrsnetze teilweise einbezogen werden, „wenn sie bedeutsam sind“.

Verbrauchssteuern

wie Mineralölsteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Branntweinabgabe, Kaffeesteuer oder Schaumweinsteuer zählen zu den Importabgaben (soweit V. auf Einfuhren) oder zu den Sonstigen Gütersteuern innerhalb der

- Produktions- und Importabgaben, die von den Produzenten an den Staat abgeführt werden.

Verfügbares Einkommen

setzt sich zusammen aus den empfangenen • Erwerbs- und Vermögenseinkommen sowie den empfangenen • laufenden Transfers (• Transfereinkommen), wie Renten, Pensionen, Beihilfen, Unterstützungen nach Abzug der geleisteten laufenden Transfers (u.a. Steuern und Sozialbeiträge). Es steht für die • Konsumausgaben der privaten Haushalte, des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck einerseits und für das • Sparen aller Sektoren andererseits zur Verfügung. Zur Beschreibung der Einkommenslage der Volkswirtschaft und der privaten Haushalte ist es das aussagekräftigste Einkommenskonzept.

Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept)

entspricht der Abgrenzung des Konsums nach dem Ausgabenkonzept ohne Umbuchungen von Konsumausgaben zum Individual- bzw. Kollektivkonsum und zugleich der üblichen Darstellung des • verfügbaren Einkommens als Summe der • Primäreinkommen und • Transferseinkommen abzüglich geleisteter Transfers.

Verfügbares Einkommen (Verbrauchskonzept)

entspricht der Abgrenzung des Konsums nach dem • Verbrauchskonzept, d.h. die gesamten Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der individualisierbare Teil der Konsumausgaben des Staates (• Konsumausgaben für den Individualverbrauch) werden dem Individualkonsum der privaten Haushalte zugeordnet. Bei den Organisationen ohne Erwerbszweck und beim Staat treten an die Stelle dieser Konsumausgaben geleistete soziale Sachtransfers (laufende Transfers) an die privaten Haushalte, die deren verfügbares Einkommen erhöhen und das der erstgenannten Sektoren mindern.

Vermögenseinkommen

können aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Anlage- bzw. Kreditformen bezogen oder geleistet werden. Zu den V. zählen in den VGR alle tatsächlichen und unterstellten Einkommen, die als Entgelt für die Nutzung finanzieller Vermögensteile (Zinsen, Dividenden, ausgeschüttete Gewinnanteile) und des Grund und Bodens (einschließlich landwirtschaftlicher Gebäude) an die Eigentümer fließen. Vor der Umstellung auf das ESVG 1995 gehörten auch die Entgelte für die Nutzung immaterieller Werte (z.B. Lizenzgebühren) zu den V., die nach dem ESVG 1995 den Verkäufen bzw. den Vorleistungen zuzuschlagen sind. Die V. werden untergliedert in • Zinsen, • Ausschüttungen, • Gewinnentnahmen, • reinvestierte Gewinne, • Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen und • Pachteinkommen. Nicht zu den V., sondern zu den Dienstleistungsverkäufen zählen Entgelte für die Nutzung des produzierten Anlagevermögens (Wohnungsmieten, gewerbliche Mieten, Leasinggebühren u.ä.).

Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen

entspricht den gesamten Primäreinkommen aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen. Bei der Anlage in finanziellen Aktiva empfangen die Versicherer Zinsen und Ausschüttungen, bei der Anlage in Immobilien werden Betriebsüberschüsse erzielt. Da es sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen um Forderungen (Geldvermögen) der Versicherten handelt, werden die Erträge aus ihrer Anlage - ohne die Erträge aus der Anlage eigener Mittel der Versicherer - in den VGR als (unterstellte) Vermögenseinkommen der Versicherten gebucht.

Vermögenssteuern

zählen - im Gegensatz zu den • vermögenswirksamen Steuern - als laufende Transfers zu den Einkommen- und Vermögensteuern. V. sind laufende Abgaben auf das Vermögen; hierzu gehören von den Eigentümern regelmäßig auf das Eigentum an oder die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden - soweit diese nicht der Produktion dienen - zu entrichtende Steuern sowie laufende Steuern auf das Reinvermögen und andere Vermögenswerte (z.B. Schmuck und andere Luxusgegenstände).

Vermögenswirksame Steuern

sind Steuern auf den Vermögenstransfer (z.B. Erbschaft- und Schenkungsteuer) sowie Vermögensabgaben (z.B. früherer Lastenausgleich). Da angenommen wird, daß diese Abgaben - anders als bei den • Vermögensteuern - aus der Vermögenssubstanz geleistet werden, gelten sie in den VGR als Vermögenstransfer.

Verteilung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen •

- Verteilung des Volkseinkommens.

Verteilung des Volkseinkommens

zeigt die Verteilung der gesamtwirtschaftlichen Einkommen der Inländer auf die an der Produktion beteiligten Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital. Es handelt sich hier um die funktionale • Einkommensverteilung, im Gegensatz zur personellen Einkommensverteilung, die die Einkommen bei den Einkommensempfängern zeigt. Statistisch wird unter V. die Aufteilung des Volkseinkommens auf die Einkommensarten Arbeitnehmerentgelt, Unternehmens- und Vermögenseinkommen verstanden. Mit diesen Einkommensarten kann die Entlohnung der Produktionsfaktoren allerdings nicht trennscharf abgebildet werden, da die Unternehmenseinkommen auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn für die Arbeitsleistungen der Selbständigen und ihrer mithelfenden Familienangehörigen im eigenen Unternehmen enthalten. Von den Unternehmens- und Vermögenseinkommen kann auch nicht auf die Einkommen der Unternehmer(-haushalte) geschlossen werden, da die Vermögenseinkommen überwiegend Haushalten von Nichtunternehmern zufließen.

Verteilungstransaktionen

nach der Klassifikation des ESVG 1995 zählen zu den V. die • Einkommenstransaktionen, die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche, die im Einkommensverwendungskonto gebucht wird, sowie die Vermögens-transfers (vermögenswirksame Steuern, Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers).

Volkseinkommen

kann zum einen ermittelt werden, indem vom Nettotionaleinkommen die vom Staat empfangenen Nettoproduktionsabgaben abgezogen werden. Zum anderen ist das V. die Summe der • Erwerbs- und Vermögenseinkommen (nicht aber • Transfereinkommen), die die inländischen Wirtschaftseinheiten in einer Periode empfangen haben. Bei der • Verteilung des V. werden die Einkommensarten • Arbeitnehmerentgelt, • Unternehmenseinkommen und • Vermögenseinkommen unterschieden. Das V. ist im ESVG 1995 nicht als Einkommensaggregat beschrieben und im internationalen VGR-Nachweis nicht gebräuchlich.

Zinsen

sind Bestandteil der • Vermögenseinkommen. Z. sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne daß sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert. Z. werden für Einlagen bei Banken und für Kredite und sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten entsprechend dem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbarten Zinssatz gezahlt. Bei Geldmarktpapieren errechnet sich die Verzinsung als Differenz zwischen dem Nennwert und dem Emissionskurs (Diskontabschlag). Bei Schuldverschreibungen in Form von Null-Kupon-Anleihen ergibt sich die Verzinsung als Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem niedrigeren Emissionskurs, bei niedrig verzinslichen Anleihen aus den regelmäßig anfallenden Kuponzahlungen und der Kursdifferenz. Z. sind in den VGR gemäß ihrem Anwachsen in der Berichtsperiode (accrual) und nicht nach den Zahlungszeitpunkten (u.U. überjährigen Zahlungsterminen) zu buchen.

Zinsen auf Konsumentenschulden

sind die von privaten Haushalten im Rahmen von Teilzahlungskäufen an den Handel oder andere Verkäufer von Waren und Dienstleistungen (z.B. Produzenten) geleisteten • Zinsen. Nicht als Teilzahlungsverkäufe, für die Zinsen zu buchen wären, sondern als Miete werden Leasing-Zahlungen (bei privaten Haushalten insbesondere Kraftfahrzeug-Leasing) betrachtet. Ebenfalls nicht zu den Z. zählt die Verzinsung von Wohnbalkrediten.